I. publ. E.
96
t

J. publ. E.
96 t

Actenstükke über das Misverständnis zwischen Dännemark und England und die Nordische Neutralitets-Convention

herausgegeben
mit
einer rechtlichen Erörterung
des Streitpunkts

von
C. U. D. von Eggers,
Königlich Dänischen Legationsrath und Deputirten
im Finantz-Collegio.

Kopenhagen und Leipzig,
bei Arntzen und Hartier.
1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Von der ersten Abtheilung dieser Schrift hatte ich aus dem November und Dezember Stük des deutschen Magazins für 1800 nur eine kleine Auflage besonders abdrukken lassen, die bald vergriffen war, und nicht eigentlich in den Buchhandel kam.

Indem ich im Anfang des gegenwärtigen Jahres eine neue Auflage besorgen wollte, entspannen sich noch heftigere Streitigkeiten über die Erneuerung der Nordischen Neutralitets-Convention, welche in der Mitte des Januars vollendet ward. Nun schien es mir

um

um so mehr zwekmäßig, diesen Gegenstand mit jenem zu verbinden, da eben der Vorfall mit der Fregatte Freya die Vereinigung veranlaßt hatte, welche das Englische Ministerium mit so feindseligen Augen betrachtete.

Man findet daher hier nach der Zeitfolge alle die merkwürdigen Actenstükke zusammengedrukt, welche über diese Streitigkeit bis jetzt öffentlich bekannt wurden. Aus Gründen, welche sachkundige Leser leicht errathen, konnte ich für diesmal keine Originale mittheilen; ich habe mich vielmehr auf die Uebersetzungen einschränken müssen, die nach und nach in den öffentlichen Blättern erschienen. Einige von diesen sind gleichfalls authentisch; die anderen haben freilich keine wörtliche diplomatische Autoritet, sie sind aber doch vollkommen brauchbar, wo es, wie hier, nur auf historische Uebersicht ankömmt.

Meine Einleitungen zu beiden Abtheilungen sind dazu bestimmt, den Faden des

Vorgangs zu verfolgen, und die mitgetheilten Actenstükke an einander zu reihen. Die Einleitung zu der zweiten Abtheilung enthält zugleich eine umständliche rechtliche Untersuchung der Streitfrage, nach Grundsätzen des Völkerrechts, wie nach dem Inhalt der Verträge zwischen Dännemark und England. Gerne mögte ich mich mit der Hofnung schmeicheln, daß man sie befriedigend finden werde, daß man allgemein die Sache Dännemarks für eben so gerecht halte, als sie mir erscheint, wenn ich auch alle Vaterlandsrüksicht entferne.

Freilich vermogten Gründe des Rechts nicht die Vorurtheile des Englischen Ministeriums zu besiegen. Es schritt zu wirklichen Feindseligkeiten gegen — das friedliche Dännemark, und es scheint jetzt, daß die Waffen entscheiden sollen, wo es allein auf den Ausspruch der gesunden Vernunft, auf die redliche Anwendung klarer Verträge ankömmt. Indes geben die Umstände vielen Grund zu hoffen, daß die gerechte Sache die Oberhand behaupten

wer-

werde. Dann behalte ich mir es vor, als eine Forsetzung der gegenwärtigen Sammlung, die weiteren diplomatischen Verhandlungen in diesem merkwürdigen Streit dem Publikum mitzutheilen. Ich werde damit eine kurze Schilderung der kriegerischen Vorfälle verbinden — die Darstellung eines Beispiels, das bis jetzt einzig in der Geschichte ist — der Tapferkeit, womit ein Volk nach achtzigjährigem Frieden, gegen die entschiedendenste Obermacht so kämpfte, daß selbst der Brittische Stolz seinen Feind bewunderte.

Geschrieben zu Kopenhagen den 11ten April 1801.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Misverständnis zwischen Dänemark und England über Visitationen der Convoy's.

Side.

Geschichtserzählung . . . 3

Aktenstükke.

I. Note de Mr. Merry, Chargé des affaires de S. M. Britannique à M. le Comte de Bernstorff, Secretaire d'Etat pour les affaires étrangeres; le 10 Avril 1800 28

II. Note de M. le Comte de Bernstorff, Secretaire d'Etat, à Mr. Merry, Chargé des affaires de S. M. Britannique; le 19 Avril 1800 . . 33

III.

Side.

III. Amtsbericht des dänischen kommandirenden Offiziers, Kapitain Krabbe, über die Aufbringung der Fregatte Freya am 25sten Jul. 1800 40

IV. Note de Son Exc. M. le Comte de Wedel-Jarlsberg, Envoyé-Extraordinaire de Sa Maj. Danoise, à Mylord Grenville, Secretaire d'Etat pour les Affaires Etrangeres; Londres le 29 Juillet 1800 45

V. Note de Lord Grenville, à S. E. M. le Comte de Wedel-Jarlsberg; Londres le 30 Juillet 1800 . . 49

VI. Note de M. le Comte de Wedel-Jarlsberg à Mylord Grenville; Londres le 2 Août 1800 . . 53

VII. Note de Lord Grenville á Son Exc. M. le Comte de Wedel-Jarlsberg; Londres le 4 Août 1800 . 55

VIII. Tagebuch über die Expedizion des Admiral Dixon. . . 56

IX. Note de Lord Whitworth á M. le Comte de Bernstorff; Copenhague le 12 Août 1800 . . 62

X.

Side.

X. Note de M. le Comte de Bernstorff, á Mylord Whitwerth; Copenhague le 16 Août 1800 . . 65

XI. Note de Lord Whitworth á M. le Comte de Bernstorff; Copenhague le 21 Août 1800 . . 69

XII. Note de M. le Comte de Bernstorff á Mylord Whitworth; Copenhague le 26 Août 1800 . . . 72

XIII. Note de Lord Whitworth á M. le Comte de Bernstorff; Copenhague le 27 Août 1800 . . . 76

XIV Convention préalable entre les Cours de Copenhague et de Londres, signée le 29 Août 1800 par le Comte de Bernstorff et le Lord Whitworth. . 77

XV. Lord Robert Fitzgeralds Bemerkungen über die neuerliche Aufbringung neutraler Schiffe und das angebliche Projekt einer Verbündung des Nordens gegen England. 79

XVI. Erläuternde Antwort auf Lord Robert Fitzgerald's Anmerkungen über die Aufbrin-

Side
bringung neutraler Schiffe u. s. w. im London Chronicle No. 6477 und 6478, von C. F. von Schmidt-Phiseldek, Assessor im königl. General- Landes- Oekonomie- und Kommerz-Kollegio, und Kommittirten für das Handelsfach . 105

Zweite Abtheilung.

Die neue Nordische Neutralitets Convention.

Side.

Rechliche Erörterung des Streitpunkts zwischen Dänemark und England in Beziehung auf die neue Nordische Neutralitets-Convention . . 129

Aktenstükke.

XVI. b) Russisch-Kaiserliche Declaration, wodurch Dännemark, Schweden und Preussen zu einer neuen Convention zu der Herstellung der Neutralitetsrechte eingeladen werden, vom 16 Aug. 1800 . 187

XVII. Convention zur Herstellung einer bewaffneten Neutralitet zwischen Sr. Majestät
dem

Side.

dem Könige von Schweden einer, und Sr. Majestät dem Kayser aller Reussen andrer Seits, geschlossen und unterzeichnet zu St. Petersburg den $\frac{4}{16}$ December 1800, angenommen und ratificirt von Sr. Schwedischen Majestät den 20sten December, und von Sr. Kayserl. Majestät aller Reussen den $\frac{8}{20}$ December desselben Jahrs . . . 193

XVIII. Reglement des Königs von Schweden, nach welchem sich der Handel und die Schiffahrt Schwedens in Kriegszeiten richten sollen; gegeben zu St. Petersburg den 23 December 1800 . . 207

XIX. Note von dem englischen Charge d'Affaires, Herrn Drummond in Kopenhagen, an den Staatssecretair Grafen von Bernstorf, übergeben am 27 December 1800 216

XX. Antwort des Staatssecretairs Herrn Grafen von Bernstorf, vom 31sten December 1800 . . . 218

Side.

XXI. Proclamation Seiner Brittischen Majestät wegen des Embargo auf alle Russische, Schwedische und Dänische Schiffe, und des Verbots des Handels und der Schiffahrt nach den Häfen dieser Reiche; gegeben am Hofe zu St. James den 14ten Januar 1801 . . 223

XXII. Note des Brittannischen ersten Staats=secretairs, Lord Grenville, an die dänischen und schwedischen Gesandten in London über das auf die dänischen und schwedischen Schiffe gelegte Embargo vom 15 Januar 1801 . . 225

XXIII. Antwortsnote des Königlich Dänischen Gesandten Grafen von Wedel=Jarlsberg, vom 16 Januar 1801 . . 230

XXIV. Antwortsnote des Königlich Schwedischen Gesandten Baron von Ehrenswärd, vom 17 Januar 1801 . . 233

XXV. Proclamation Seiner Brittischen Majestät wegen Ueberlieferung der in Russischen,

Dä=

Side.
Dänischen oder Schwedischen Schiffen zur Einfuhr oder zur Ausfuhr geladenen Güter, welche Königlichen Unterthanen gehören vom 28 Januar 1801 . 236

XXVI. Proclamation Seiner Brittischen Majestät wegen des Verbots kein Geld oder Wechsel an Russische, Dänische oder Schwedische Unterthanen für die Fracht der Waaren auf den mit Embargo belegten Schiffen zu zahlen, vom 28 Januar 1801 238

XXVII. Note des Englischen Gesandten zu Berlin, Milord Carysfort, an Se. Excellenz den Königlich-Preussischen Staats- und Cabinets-Minister, Herrn Grafen von Haugwitz, vom 27 Jan. 1801 . 240

XXVIII. Zweite Note des Englischeu Gesandten zu Berlin, Milord Carysfort, an Se. Excellenz den Königl. Preussischen Staats- und Cabinets-Minister, Herrn Grafen von Haugwitz, vom 1 Febr. 1801 . 252

XXIX. Rede Seiner Brittischen Majestät an das Parlement vom Throne, am 2ten Febr. 1801 . . . 257

Side.

XXX. Antwortsnote des Königlich-Preussischen Staats- und Cabinetsministers, Herrn Grafen von Haugwitz, an den Englischen Gesandten zu Berlin, Milord Carysfort, vom 12ten Februar 1801 . . 262

XXXI. Letzte Note des Königlich Schwedischen Ministers zu London, Baron von Ehrenswärd, an den Englischen Staatssecretair, Lord Hawkesbury, vom 4ten März 1801 272

XXXII. Antwortsnote des Brittischen Staatssecretairs, Lord Hawkesbury, vom 6ten März 1801 . . 279.

Erste Abtheilung

Misverständnis

über Aufbringung der Convoy's.

Aus den diplomatischen Aktenstükken, welche während des Laufs des gegenwärtigen Kriges von Zeit zu Zeit über die Verhältnisse Dännemarks bekannt geworden sind, und welche ich bis zum Ablauf des Jahres 1796 am vollständigsten in dem Deutschen Magazin mitgetheilt habe, ist es nur zu klar, daß der dänische Handel und Schiffahrt, bei der gewissenhaftesten Erhaltung der Pflichten der Neutralität von Seiten der Regierung, wiederholt den unstatthaftesten Zumuthungen und den ungerechtesten Bedrükkungen der kriegführenden Mächte ausgesezt war. Die eindringen den Vorstellungen des dänischen Ministeriums, gestüzt auf unwiderlegliche Gründe, konnten nie ihre volle Wirkung erreichen, weil es nicht um Ueberzeugung zu thun war, son-

dern weil es blindes Vorurtheil galt, hartnäkkig vorgefaste Meinungen, und vor allen Dingen jenes unselige Privatinteresse, was die Sache des Staats zum Dekmantel der schnödesten Räuberei zu machen weis. Indes war die Sache Dännemarks zu rein, und zu nachdrüklich geführet, als daß nicht wenigstens die Anwendung der aufgestellten Gründsäzze einige Milderung zugelassen hätte. Man sah doch jezuweilen die Admiralitäts-Gerichte in Prozessen, über aufgebrachte Schiffe einige Rüksicht auf die unbezweifelten Aussprüche des Völkerrechts nehmen. Zu anderen Zeiten wandten die Regierungen unmittelbar die Folgen ungerechter Urtheile ab, welche vor nicht unpartheiischen Gerichtshöfen ergangen waren. Auch schien es, daß die englische Regierung Bedenken trug, sich zu gewissen Maasregeln öffentlich zu bekennen, welche die Kapitaine der Kaper gleichwohl in ihrem Namen ausübten, weil man doch sich noch scheuete, das von ganz Europa anerkannte Völkerrecht durch die That so ganz zu verläugnen. Ein merkwürdiges Beispiel dieser Art geben die, in dem Deutschen Magazin nach dem Original abgedrukten, Fragstükke der Kaper-Offiziere an alle und jede neutrale Schiffer: ein wahres inquisitorisches Verhör, das den beleidigendsten Verdacht voraussezt und die Befugnisse einer Nazion, die für

freund-

freundschaftlich gelten will, aber alle Grenzen von Billigkeit und Vernunft ausdehnt.

Dagegen war es aber diesen lezten Tagen vorbehalten, eine Behauptung nicht nur etwa in der Hizze der Diskussion vorgebracht, sondern sogar ungescheuet verfochten zu sehen, die bis dahin noch niemals eine Regierung sich erlaubt hat, wie sehr sie auch durch Thatsachen die Rechte der neutralen Mächte beeinträchtigen möchte. Dieser im Namen der englischen Regierung aufgestellte Saz ist kein anderer als der, daß auch die von Kriegsschiffen konvoiirten Handelsschiffe einer neutralen Nazion der Visitirung von brittischen Kriegsschiffen und Kapern unterworfen wären, und daß irgend ein von Seiten des konvoiirden Schiffes gegen eine solche Visitirung geleisteter Widerstand auch das Kriegsschif konfiskabel mache. Und diese unbegreifliche Anmaassung hat die englische Regierung im Laufe dieses Jahres gegen die dänische Flagge in zwei verschiedenen Fällen geltend zu machen gesucht, welche nachher ein Gegenstand ministerieller Verhandlungen geworden sind.

Die Veranlassung dazu gab die unangenehme Nothwendigkeit, die dänischen nach dem mittelländ-

dischen Meere bestimmten Schiffe für eine gewisse Zeit konvoiiren zu lassen. Als nehmlich die ehemalige Direktorial-Regierung der französischen Republik sich verleiten lies, am 4ten Jun. 1798 jenes, den französischen Handel mit dem Auslande selbst völlig auflösende, Gesez zu geben, daß alle neutralen Schiffe, an deren Bord sich englische Waaren befänden, konfiszirt werden sollten, so flos aus der buchstäblichen Anwendung desselben eine Unsicherheit der Schiffahrt, wie sie noch niemals statt gefunden hatte: und eine der aufgeklärtesten Nazionen Europens übertraf, während sie ihre Zeitrechnung nach der Epoche der Freiheit und Gleichheit abmaas, an Gewaltthätigkeit gegen sogenannte Freunde, alle Seeräuber, die jemals in irgend einer Zeit der Barbarei existirten. Man kann kaum die aufgebrachten Schiffe zählen, welche ein Opfer dieses Gesezzes wurden: aber dazu reicht gewis der Scharfsinn keines einzelnen Menschen hin, alle die Ursachen zu erfinden, welche nach diesem Gesezze die Konfiskazion eines Schiffes rechtfertigen konnten. Französische Gerichthöfe konfiszirten — sollte man es glauben — dänische Schiffe, welche mit isländischen Fischen beladen waren, weil sich am Bord des Schiffes Steinkohlen zum nothwendigen Gebrauch der Mannschaft befanden; sie konfiszirten Schiffe,

weil

weil die Schiffer in ihren Kleidern metallene Knöpfe hatten, die nun einmal von englischer Fabrik seyn sollten.

Um einem so unerträglichen Unwesen zu steuren, glaubte die dänische Regierung endlich dem Anhalten der Handelshäuser nachgeben, und in gewissen Fällen eine Konvoi bewilligen zu müssen. Sie that es aber mit einer Vorsicht, welche der Heiligkeit des bewafneten Schuzzes entsprach; die Verordnung vom 25sten Juli 1798 gab davon einen unwiderleglichen Beweis.

Die französische Regierung, ungeachtet ihre ungerechten Verfügungen diesen Schritt erzwungen hatten, achtete dennoch die dänische Krigs-Flagge. Sie erregte auch nicht den mindesten Zweifel gegen jenen zu allen Zeiten anerkannten Grundsaz des Völkerrechts: daß eine neutrale Regierung durch die Ertheilung einer Konvoi die Bürgschaft übernimmt, daß die konvoiirten Schiffe keine Kontrebande führen. Niemals haben französische Kriegsschiffe oder Kaper konvoiirte dänische Schiffe angehalten; niemals haben sie sich angemaast, nachzuforschen, ob sich auf diesen Schiffen englische Waaren befanden. Noch weniger läst es sich vermuthen, daß

die Regierung sich der Befehlshaber angenommen hätte, wenn diese in einzelnen Fällen aus Unverstand oder Frevel gewagt hätten, die dänische Kriegsflagge zu beleidigen.

Nicht so die englische Regierung. Als im Dezember 1799 der Kapitain von Dockum, welcher die dänische Fregatte Havfruen führte, in der Gegend von Gibraltar sich der angedroheten Visitirung der von ihm konvoiirten Schiffe widersezte, verlangte der englische Geschäftsträger in Kopenhagen, Herr Merry, in der Note vom 10ten April 1800 (N. I), noch dazu Desawouirung, Entschuldigung und Reparazion. Eine solche Forderung konnte natürlich keine Folge haben. In der Antwort des dänisches Staatssekretairs, Grafen von Bernstorff (N. II.), sind die Gründe der dänischen Regierung mit einer Stärke, einer Klarheit, einer Würde entwikkelt, welche dem Geist der Staatsschriften des seligen Grafen Bernstorff vollkommen entspricht.

Man glaubte nun, daß die Sache nicht blos vergessen wäre; man hofte, daß die englische Regierung das Unstatthafte ihres Verfahrens selbst eingesehn hätte. Allein einige Monate nachher ereignete sich ein ähnlicher Vorfall unter noch beleidigendern Umständen.

Am

Am 25sten Julius d. J. ward die dänische Fregatte Freya, unter Kommando des Kapitains Krabbe, welchem das Konvoi von sechs Fahrzeugen aufgetragen war, am Eingang des Kanals von sechs englischen Kriegsschiffen unter Kommando des Kapitain Baker angehalten. Da sich der dänische Kapitain, seiner Pflicht und seinen Instrukzionen gemäs, unter der Betheurung, daß das Konvoi keine kontrebande Artikel führte, der verlangten Visitazion widersezte, ward er von den englischen Schiffen angegriffen, und muste ihnen, nachdem er sich gegen eine solche Uebermacht tapfer vertheidigt hatte, mit seinem Konvoi nach den Dünen folgen. Die Schiffe wurden nun nach Deal gebracht, und daselbst, nach dem Amtsbericht des Kapitains (N. III.), als Prisen zurükbehalten.

Sobald der dänische Gesandte bei dem Londoner Hofe, Graf von Wedel Jarlsberg, von dieser mitten im Schoosse des Friedens verübten gewaltsamen Verlezzung des Völkerrechts Nachricht erhielt, übergab er am 29sten Julius eine nachdrükliche Note (N. IV), worin er, in Erwartung der Befehle seines Hofes und unter Vorbehaltung der gebührenden Genugthuung, die schleunige Zurükgabe der Fregatte Freya und ihres Konvois,

nebst

nebst dem Ersaz des verursachten Schadens forderte. Diesem Verlangen sezte der Staatssekretair, Lord Grenville, in seiner Antwortsnote vom 30sten Julius (N. V.) ein ähnliches entgegen, unter der seltsamen Vorspiegelung, als ob die brittischen Schiffe angegriffen wären, als ob sie Beschimpfung und Unrecht erlitten hätten. Zugleich kündigte er die Sendung des Lord Whitword an, mit einem besonderen Auftrage an den dänischen Hof, um auch ähnliche Vorfälle in Zukunft abzuwenden. Der dänische Gesandte wiederholte dagegen am 2ten August (N. VI.) seine Forderung der vorläufigen Zurükgabe der Fregatte und der Kauffartheischiffe, in deren Ladungen sich, bei der nun durch Uebermacht vollzogenen Visitirung, nicht der mindeste zweideutige Gegenstand gefunden hatte; allein Lord Grenville schlug die Erfüllung derselben bis zu ausgemachter Sache am 4ten August (N. VII.) schlechthin ab.

Inzwischen kam Lord Whitword an den Ort seiner Bestimmung an; aber nicht allein, sondern mit der Eskadre des Admiral Dixon. Ueber die Bestimmuug dieser Eskadre und ihre Bewegungen mag der Amtsbericht des Admirals, den ich aus einem öffentlichen Blatt entlehne (N. VIII.) Auskunft geben. Der Ton dieses Berichts ist von der Art, daß er jede Kritik überflüssig macht; auch scheint

es

es nicht nöthig, seine Glaubwürdigkeit weiter zu prüfen, nachdem ich in einer Anmerkung eine der offenbaren Unwahrheiten gerügt habe, die dem Admiral selbst als eine solche bekannt seyn muste. Uebrigens wird es genug seyn zu bemerken, daß, wenn gleich Dännemark mitten im Frieden, bei der gewissenhaftesten Erfüllung seiner Traktaten und jeder Pflicht der Neutralität, auf einen Ueberfall unmöglich vorbereitet seyn konnte, man dennoch in der grösten Schnelligkeit die wirksamsten Anstalten vorkehrte, um Angriffen mehr noch vorzubeugen, als sie abzuwehren; daß die Regierung sich durch Drohungen nicht schrekken lies, und, im Vertrauen auf ihre gute Sache, keinen Augenblik in ihren Beschlüssen wankte; daß, wenn jemals die allgemeine Stimmung des Volks, so wie die der bewafneten Macht insonderheit, für den Erfolg etwas entscheidet, die brittische Macht sicherlich einen Widerstand gefunden hätte, den die Urheber jener ungerechten Maasregeln nicht erwarteten.

Gleichwohl waren die ersten Anträge des Lord Whitworth von der Art, daß sie die ernsthaftesten Auftritte fürchten liessen. Er behauptete in seiner Note vom 12ten August (N IX.) das Recht eine Konvoi zu visitiren, als anerkannten Grundsaz des Völkerrechts; und bestand daher auf bei-

des,

des, auf Genugthuung für das Geschehene und Sicherheit gegen die Wiederholung desselben. Die Antwort des Grafen Bernstorf vom 16ten (N. X.) sezte es dagegen ausser Zweifel, daß selbst in der Voraussezzung, daß der Kommandant der dänischen Fregatte seine Instrukzionen überschritten hätte, Dännemark dennoch bis zur Freilassung der aufgebrachten Fregatte und deren Konvoi, offenbar der beleidigte Theil wäre, und daß daher diese Freilassung einer jeden weiteren Unterhandlung vorangehen müste. Lord Whitword konnte in seiner zweiten Note vom 21sten August (N. XI.) keine Gründe gegen diese mit überwiegender Stärke dargestellten Säzze anbringen. Er behauptete blos, vermeintlich auf das Ansehen der aufgeklärtesten Rechtsgelehrten, daß jedes neutrale Schif, welches sich in einem solchen Falle der Visitirung widersezze, konfiskabel und für gute Prise zu achten sey; und bezog sich, vielleicht zum Ueberflus, noch auf die Misbräuche, welche aus der Annehmung des entgegenstehenden Grundsazzes fliessen könnten. Dabei erklärte er, daß er binnen 8 Tagen mit der Gesandschaft des Königs Kopenhagen verlassen müsse, wenn ihm nicht vor Ablauf dieser Frist eine genugthuende Antwort gegeben wäre. Die Gegennote des Grafen Bernstorf vom 26sten August (N. XII.) bezog sich, in Rüksicht auf die ganz verschiedenen Ge-

rechtsame konvoyirter Schiffe auf jene Note vom 19ten April, und hob auf eine überzeugende Art, welche jede Gegenrede ausschlos, den von möglichen Misbräuchen hergenommenen Einwand. Zugleich aber schlug der Graf bei dieser wesentlichen Verschiedenheit der Grundsäzze beider Höfe, als das angemessenste Mittel zur Hebung dieser Schwierigkeiten, die Vermittlung einer dritten Macht vor, nämlich des russischen Kaisers, als eines Freundes und Bundesgenossen beider Souveraine.

Wirklich hatte die dänische Regierung geeilt, dem russischen Monarchen von einem Anspruch Nachricht zu geben, der mit der Ehre und der Unabhängigkeit der neutralen Flagge durchaus unvereinbarlich ist. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtete ihn auch der Kaiser, und er gab durch die ernstlichsten Maasregeln zu erkennen, daß er die Sache der Neutralität, um deren Schuz Rusland schon im vorigen Seekriege sich so grosses Verdienst erwarb, ganz zu der seinigen machen würde. Gleich auf die erste Nachricht von den Forderungen des englischen Hofes befahl er die Ausrüstung von 25 Linienschiffen, und die Zusammenziehung von zwei Armeen, aus der bestimmt hinzugefügten Ursache, weil vielleicht ein Friedensbruch mit England zu befürchten wäre: auch legte er ein Embargo auf alle englische

sche

sche Schiffe und ein Sequester auf alle englische Güter in seinen Staaten, welche er nicht eher wieder aufhob, als bis er die gütliche Ausgleichung der Streitigkeit mit Dännemark erfuhr.

Lord **Whitworth** nämlich suchte in seiner lezten Note vom 27sten August (N. XIII.) der russischen Vermittelung auszuweichen, ob er gleich zuversichtlich dafür hielt, daß, ungeachtet des anscheinenden Misverständnisses, das zwischen beiden Höfen existiren möge, es keinen Souverain in Europa gebe, dem der König sein theuerstes Interesse mit grösserem Vertrauen anheim stellen würde, als dem russischen Kaiser. Er bezeigte dagegen nunmehr ein solches Verlangen, ohne diese Dazwischenkunft, jedem Stoffe zu unangenehmen Misverständnis schnel vorzubauen, daß, nach Auswechslung der Vollmachten zwischen ihm und dem Grafen Bernstorff, bereits am 29sten August die Konvenzion (N. XIV.) abgeschlossen ward, welche die entstandene Irrung vollkommen beilegte.

Zufolge dieser Konvenzion ward die Fregatte Freya nebst ihrem Konvoi unverzüglich freigelassen, und mit allen Bedürfnissen zu ihrer Reparazion versehen; die Frage des Rechts in Betref der Visitirung neutraler Schiffe, die unter Konvoi gehen, blieb

einer

einer weiteren Diskussion überlassen. Wenn dabei zugleich die Konvois bis zur Abschliessung der Difinitiv-Konvenzion suspendirt wurden, so ist zu vermuthen, daß dies nur in dem durch neue Gründe gestärkten Zutrauen geschehen sey, daß die brittischen Kriegsschiffe und Kaper auch gegen die dänische Handelsflagge in Zukunft diejenige vorzügliche Rüksicht beweisen würden, zu welcher sie die Wachsamkeit der Regierung über die strenge Beobachtung der Neutralität so sehr berechtigt. Die dänische Regierung entsagte also keineswegs ihrer gemachten Forderung, und zeigte durch die Art der einstweiligen Beilegung, wie der französische Gesandte, Bourgoing, in seiner Anrede bei der Antritts-Audienz am 10ten September sehr fein sagte, "daß sie Weisheit und Bie-"derkeit mit muthiger Entschlossenheit zu vereinigen "wisse, wenn ihre Würde ihr es befiehlt." Zugleich gab der Ton dieser Verhandlung ganz Europa, insonderheit auch der englischen Nazion, einen neuen Beweis von der Gewissenhaftigkeit der dänischen Regierung: denn wo ist eine Regierung, die in einer entstandenen Streitigkeit eine solche Sprache führen darf, wenn sie nicht ihrer Sache gewis ist.

Um desto weniger hätte man es für möglich halten sollen, daß ein ehemaliger englischer Gesandter in Kopenhagen sich, wahrscheinlich durch persönli-

selbst zugezogenes, Misvergnügen konnte verleiten lassen, gegen diese Regierung solche Beschuldigungen anzubringen, als Lord Robert Fitzgerald in einem weit gelesenen öffentlichen Blatte, dem London Chronicle (N. 6477 und 6478 vom 13ten bis 18ten September 1800) einrükken lies. Sie mögen hier nun auch Plaz finden (N. XV.), als ein auffallendes Beispiel, zu welchen gehässigen Ungereimtheiten, Vorurtheil und Leidenschaft verleiten können; ich kann mir es aber auch nicht versagen; neben ihnen die eben so einfache als treffende Antwort zu stellen, welche ein Mitglied des königlichen Kommerzkollegii, Herr von Schmidt-Phiseldek darauf in einer kleinen Schrift gegeben hat (N. XVI), die, beides in dänischer und deutscher Sprache, verschiedentlich gedrukt und mit verdienten Beifall aufgenommen ist.

Wie sehr wäre es doch zu wünschen, daß England nun bei der einzuleitenden Erörterung der Verhältnisse neutraler Nazionen, der Stimme des Völkerrechts ungetheiltes Gehör geben möchte, und sich selbst überzeugte, daß es während eines Seekrieges ebenfalls überwiegende Vortheile davon zieht, daß die Rechte der Neutralität ungekränkt und ungeschmälert erhalten werden. Möchte es doch hierin dem Beispiel folgen, welches die französische

zösische Regierung ganz neuerlich in dem am 1sten Oktober zu Paris unterzeichneten Freundschafts- und Handelstraktat mit Nordamerika gegeben hat. Ich kenne in der That keinen Vertrag, welcher die Gerechtsame einer neutralen Flagge während eines Krieges so bestimmt, so deutlich und so vollständig angäbe: darum will ich die darauf sich beziehenden Artikel mit hieher sezzen, weil sie, nach meiner besten Ueberzeugung, zum Muster für ähnliche Verabredungen dienen können, und gewissermassen als ein sehr angemessener Entwurf eines Codex des, Gott gebe! allgemeinen positiven Völkerrechts über diesen Gegenstand anzusehen sind.

Art. XII. Die Bürger beider Nazionen werden ihre Schiffe und Waaren (jedoch mit steter Ausnahme der Kontrebande,) aus jedwedem Hafen in einem andern, dem Feinde der andern Nazion gehörigen, führen dürfen; sie werden in aller Freiheit und Sicherheit mit ihren Schiffen und Waaren, ohne Hindernis noch Zwang in den Ländern, Häfen und Plääzen der Feinde von beiden Partheien, oder von einer der beiden, segeln und handeln, und nicht allein geradezu von den

Pläz-

Plätzen und Häfen des obgedachten Feindes in die neutralen Plätze und Häfen, sondern auch von jedem, dem Feinde gehörigen, Plazze in jedem, ebenfalls einem Feinde gehörigen, Plaz fahren dürfen, er sey derselben Gerichtsbarkeit unterworfen, oder nicht, ausgenommen wann diese Plätze oder Häfen wirklich blokirt, belagert oder berennt wären.

Und in dem Falle, wie es sich oft trift, daß die Schiffe nach einem Hafen oder Plaz, der einem Feinde gehörte, segelten, ohne zu wissen, daß derselbe blokirt, belagert oder berennt wäre, so ist bedungen, daß jedes Schif, welches sich in einem solchen Umstand findet, von diesem Plaz oder Hafen abwendig gemacht werden wird, ohne daß irgend ein Theil seiner Ladung — Kontreband ausgenommen, oder ausser dem Falle, daß es bewiesen wäre, das besagte Schif hätte, nachdem es von der Blokade oder Berennung unterrichtet gewesen, in den nemlichen Hafen zurükkehren wollen — zurükbehalten noch konfiszirt werden könne; sondern es wird ihm erlaubt seyn, nach jedem andern ihm gutdünkenden Plaz oder Hafen zu fahren. Kein Schif der einen oder der andern Nazion, welches in einen Hafen oder Plaz einlief, bevor derselbe durch die andre wirklich blokirt, belagert oder berennt war, wird verhindert werden dürfen, mit seiner Ladung heraus-

herauszufahren: befindet es sich daselbst, wann der besagte Plaz übergeben wird, so kann das Schif und dessen Ladung nicht konfiszirt werden, sondern sie müssen den Eigenthümern zurükgegeben werden.

XIII. Zur Regulirung dessen, was unter Kriegskontrebande verstanden werden wird, so sollen unter dieser Benennung begriffen werden: Pulver, Salpeter, Petarden, Lunten, Flinten- und Kanonenkugeln, Bomben, Granaten, Brandkugeln, Piken, Hellebarden, Schwerter, Wehrgehenke, Pistolen, Scheiden, Sättel, Pferdegeschirr, Kanonen, Mörser nebst Lavetten, und überhaupt alle Waffen, Kriegsmunizionen und Geräthschaften zum Gebrauch von Truppen. Alle obigen Artikel, so oft sie für den Hafen eines Feindes bestimmt seyn werden, sind für kontreband erklärt, und gerechter Weise der Konfiskazion unterworfen. Allein das Schif, auf welchem sie geladen, wie auch der Rest der Ladung, sollen als frei angesehen werden, und dürfen durch die kontrebanden Waaren auf keine Weise gefährdet seyn, sie mögen einem und demselben, oder verschiednen Eigenthümern angehören.

XIV. Es ist durch gegenwärtigen Traktat bedungen, daß die freien Schiffe ebenfalls die Freiheit der Waaren sichern werden, und daß man al-

les, was sich am Bord der den Bürgern eines von den kontrahirenden Theilen gehörigen Schiffe befindet, für frei erkennen wird, wenn auch die Ladung, ganz oder zum Theil, den Feinden, der einen von beiden Partheien angehörte, jedoch, wohlverstanden mit steter Ausnahme der Kontrebande. Desgleichen ist bedungen, daß diese be Freiheit sich auf die Personen erstrekken wird, welche sich am Bord des freien Schifs befinden möchten, wenn sie auch Feinde des einen der beiden kontrahirenden Theile wären, und sie sollen von besagten freien Schiffen nicht weggenommen werden dürfen, es wäre denn, daß sie Militairpersonen und gegenwärtig im Dienste des Feindes wären.

XV. Hingegen ist man übereingekommen, daß alles, was von gegenseitigen Bürgern auf Schiffen geladen worden ist, die den Feinden des andern Theiles, oder ihren Unterthanen angehören, konfiszirt werden soll, ohne Unterschied von verbotenen oder nicht verbotenen Waaren, eben so und als wenn sie dem Feinde angehörten, jedoch mit Ausnahme der Effekten und Waaren, welche vor der Kriegserklärung, oder auch nach der Kriegserklärung, wenn diese im Augenblik des Aufladens unbekannt seyn konnte, an Bord der besagten Schiffe gethan worden sind, so daß die Waaren der Bür-

ger beider Partheien, sie mögen sich unter den kontrebandenen befinden oder nicht, welche, wie oben gesagt worden, an Bord eines dem Feinde gehörigen Schifs gethan wurden, ehe der Krieg erklärt war, oder auch nach der Erklärung, als man diese nicht kannte, auf keine Weise der Konfiszirung unterworfen seyn, und ohne Verzug getreulich und sonder Gefährde den Eigenthümern, welche dieselben zurückfordern, wieder erstattet werden sollen, jedoch wohl verstanden, daß es nicht erlaubt sey, kontrebandene Waaren in feindliche Häfen zu führen. Die beiden kontrahirenden Theile kommen überein, daß, wenn 2 Monate nach der Kriegserklärung verflossen seyn werden, ihre respektiven Bürger, von welchem Theile der Welt sie auch kommen mögen, die in gegenwärtigem Artikel gedachte Unwissenheit nicht mehr werden anführen können.

XVI. Wenn die den Bürgern des einen oder des andern von den kontrahirenden Theilen gehörigen Kauffartheischiffe nach einem Hafen des Feindes der andern Parthei überfahren wollen, und ihre Reise, wie auch die von ihnen aufgeladenen Effekten, gerechten Verdacht geben können, so werden sie genöthigt seyn, auf offener See, wie in Häfen oder Rheden, nicht allein ihre Pässe, son-

dern auch ihre Zeugnisse, zum Beweis, daß diese Effekten nicht zu den kontrebandenen, im 12. Artikel der gegenwärtigen Konvenzion spezifizirten, gehören, vorzuweisen.

XVII. Und um Wegnahmen auf geringfügigen Verdacht zu vermeiden, und den daraus entspringenden Beschädigungen vorzubauen, wird bedungen, daß, wenn einer von beiden Theilen in Krieg begriffen, und der andre neutral seyn wird, die Schiffe des neutralen Theils mit solchen Päßsen, wie im 4ten Artikel spezifizirt ist, versehen seyn werden, so daß hieraus erhellen könne, daß die Partheien in der That dem neutralen Theile angehören. Diese Päße werden auf eine jedwede Anzahl von Reisen gültig seyn; aber sie sollen jedes Jahr erneuert werden, wenn das Schif im Verlauf eines Jahres nach Hause zurükkehrt.

Wenn diese Schiffe beladen sind, so sollen sie nicht allein mit den obgedachten Päßen, sondern auch mit Zeugnissen, wie in demselben Artikel gedacht ist, versehen werden, so daß erhellen könne, ob kontrebande Waaren an Bord seyen. Es wird, ungeachtet aller zuwiderlaufenden Gebräuche und Reglements, kein anders Papier verlangt werden, und wenn aus diesen Zeugnissen nicht erhellt, daß

daß kontrebande Waaren an Bord seyen, so werden die Schiffe ihrer Bestimmung überlassen werden. Wenn hingegen durch diese Zeugnisse erhellt, daß die besagten Schiffe kontrebande Waaren an Bord haben, und der Kommandant erbietet sich, sie auszuliefern, so wird die Anerbietung angenommen, und dem Schiffe gestattet werden, seine Reise fortzusezzen, es wäre denn, daß die Menge der kontrebanden Waaren zu gros wäre, um bequemer Weise an Bord des Kriegsschifs oder Kapers genommen werden zu können: in diesem Falle wird das Schif in den Hafen geführt werden können, um hier die besagten Waaren auszuliefern.

Wenn sich findet, daß ein Schif die oben verlangten Pässe oder Zeugnisse nicht hat, so wird die Sache durch die kompetirenden Richter oder Gerichtshöfe untersucht werden, und wenn aus andern Dokumenten oder im Gebrauch der Nazionen zulässigen Beweisen erhellt, daß das Schif Bürgern des neutralen Theils angehört, so wird es nicht verurtheilt, sondern mit seiner Ladung, die Kontrebande ausgenommen, wieder in Freiheit gesezt werden, und es wird demselben gestattet seyn, seine Fahrt fortzusezzen.

Wenn der im Pas des Schifs genannte Kapitain zu sterben kåme, oder durch irgend eine andre Ursache wegkåme, und ein andrer an seine Stelle ernannt würde, so wird das Schif nebst der Ladung nichts destoweniger gesichert seyn, und der Pas seine volle Gültigkeit behalten.

XVIII. Wenn die Schiffe von Bürgern der einen oder der andern Nazion långs der Küsten, oder auf offener See, auf irgend ein Kriegsschif oder einen Kaper der andern stossen, so werden, um aller Unordnung vorzubauen, die besagten Schiffe oder Kaper sich ausser Kanonenschus Weite halten, und ihr Kanot an Bord des Kauffartheischiffes, dem sie begegnet sind, schikken; es sollen nur 2 oder 3 Mann hinein kommen, um von dem Patron oder Kapitain des besagten Schifs die Vorweisung des Passes in Betref des Eigenthums vom besagten Schiffe, nach der im 4ten Artikel vorgeschriebenen Formel, und der obgedachten Zeugnisse in Betref der Ladung, zu verlangen. Es ist ausdrüklich bedungen, daß der neutrale Theil nicht wird genöthigt werden können, an Bord des visitirenden Schifs zu gehen, um daselbst die verlangten Papiere vorzuweisen, oder sonst wegen irgend einer Erkundigung.

XIX. Die Partheien sind ausdrüklich übereingekommen, daß alles oben Bedungene in Betref des Verfahrens, welches die kreuzenden Schiffe des kriegführenden Theils gegen die Schiffe des neutralen Theiles auf der See beobachten werden, nur auf Schiffe, welche ohne Konvoi segeln, anzuwenden seyn soll, und da in dem Falle, wo besagte Schiffe konvoiirt wären, es die Absicht der Partheien ist, alle Rüksicht zu beobachten, welche dem Schuzze der auf Staatsschiffen aufgestekten Flagge zukommt, so wird keine Visitirung derselben Statt haben dürfen, sondern die mündliche Erklärung des Befehlshabers der Eskorte, daß die Schiffe seines Konvois der Nazion, von welcher er die Flagge führt, angehören, und daß sie keine Kontrebande an Bord führen, wird von den respektiven Kreuzern als völlig hinreichend angesehen werden, indem sich beide Partheien gegenseitig verpflichten, keine Schiffe, welche verbotene Waaren nach einer feindlichen Bestimmung trügen, unter den Schuz ihrer Konvois zu nehmen.

XX. Im Falle, daß Schiffe unter dem Vorwand, kontrebande Waaren an den Feind zu bringen, genommen oder angehalten seyn würden, wird der Nehmer einen Empfangschein für die Papiere des von ihm zurükgehaltenen Schifs ausstellen,

len, und diesem Scheine wird eine spezifizirte Liste der besagten Papiere beigefügt seyn. Es werden keine Lüken, Koffer, Kisten, Ballen oder Gefässe, die an Bord des besagten Schifs sich befänden, geöfnet noch erbrochen, noch von den Effekten irgend etwas weggenommen werden dürfen, bis nicht die Ladung in Gegenwart kompetirender Behörden, welche ein Inventarium über besagte Effekten machen werden, ausgeschift worden ist; die Effekten sollen auf keine Weise verkauft, vertauscht oder veräussert werden dürfen, es wäre denn, daß nach einer gesezmässigen Prozedur der oder die kompetirenden Richter über die besagten Effekten das Urtheil der Konfiszirung ausgesprochen hätten, (jedoch mit steter Ausnahme des Schifs, und der andern darauf befindlichen Objekte.)

XXI. Damit über das Schif und die Ladung sorgfältige Aufsicht geführt werde, und um Beschädigungen zu verhüten, so ist beschlossen, daß der Patron, Kapitain oder Faktor des genommenen Schifs nicht werden vom Bord entfernt werden dürfen, sowohl während sich das Schif nach seiner Wegnahme auf der See befindet, als auch während der Prozeduren, die gegen dasselbe, seine Ladung, oder sonst etwas dazu gehörendes, Statt haben dürften.

In

In dem Falle, wo ein Schif, welches Bürgern der einen oder der andern Parthei angehörte, genommen, aufgebracht und zurükbehalten würde, um gerichtet zu werden, so sollen seine Offiziere, Passagiere und Mannschaften menschenfreundlich behandelt werden; sie sollen weder eingekerkert noch ihrer Kleidungsstükke, oder des zu ihrem Gebrauch bestimmten Geldes beraubt werden dürfen: lezteres wird auf den Kapitain, den Faktor und den zweiten Befehlshaber, nicht mehr als 500 Dollars jeder, und 100 Dollars für jeden Matrosen und Passagier, betragen dürfen.

XXII. Es ist ferner bedungen, daß in allen Fällen die wegen Prisensachen in den Ländern, wohin die Prisen geführt werden, niedergesezten Tribunäle allein darüber werden erkennen dürfen, und welches Urtheil auch von dem Tribunal der einen oder der andern Parthei gegen irgend ein Schif, oder Waaren oder Eigenthum, worauf Bürger der andern Parthei Anspruch machen, gesprochen werden möge, so wird das Urtheil oder Dekret die Ursachen oder Motive, welche den Anspruch bestimmt haben, anführen, und es wird davon, wie auch von der ganzen dahin gehörigen Prozedur, dem Kapitain oder Agenten des besagten Schifs, mittelst Bezahlung der Kosten, auf

dessen

dessen Verlangen authentische Abschrift ohne Verzug ausgeliefert werden.

XXIII. Und um werkthätiger für die respektive Sicherheit der Bürger beider kontrahirender Theile zu sorgen, und dem Unrecht vorzubauen, welches sie von Kriegsschiffen oder Korsaren des einen oder des andern Theiles zu besorgen haben dürften, so werden alle Befehlshaber von Kriegs- oder Kaperschiffen, wie auch jedwede andre Bürger des einen von beiden Theilen, sich jeder Beschädigung gegen Bürger des andern, und jeder Beleidigung gegen ihre Personen enthalten. Handelten sie dem zuwider, so sollen sie bestraft werden, und gehalten seyn, mit ihren Personen und Gütern für den Schaden mit Interesse, von welcher Beschaffenheit besagter Schaden seyn möge, Genugthuung und Ersaz zu geben.

Zu dem Ende werden sich alle Kapitaine von Kaperschiffen, bevor sie ihre Kommissionen empfangen, vor einem kompetirenden Richter verpflichten, eine Garantie, wenigstens durch zwei verantwortliche Bürgen, zu geben; diese Bürgen sollen auf besagtem Kaperschif keineswegs interessirt seyn, und jeder derselben, wie auch der Kapitain, soll sich insbesondere und für seine Person für die

Summe

Summe von 7000 Dollars, oder 36820 Franks, und wenn die besagten Schiffe über 150 Matrosen oder Soldaten an Bord haben, für die Summe von 14000 Dollars, oder 73640 Franks, verschreiben, um das Unrecht oder den Schaden zu ersezzen, welche durch besagte Kaper, ihre Offiziere, Mannschaften oder sonst jemand, der zu ihnen gehörte, wider die Verfügungen gegenwärtiger Konvenzion, oder die Gesezze und Anweisungen, wornach sie sich in ihrem Betragen zu richten haben, während ihrer Kreuzfahrt verübt oder zugefügt worden wären; auch sollen überdem in allem Fällen, wo ein Angrif statt gehabt hätte, die besagten Kommissionen zurükgenommen und annullirt werden.

Aktenstücke.

N. I.

Note de Mr. Merry, Chargé des affaires de S. M. Britannique à M. le Comte de Bernstorff, Secretaire d' Etat pour les affaires étrangeres Le 10 Avril 1800.

L'importance, que le Gouvernement Britannique doit nécessairement attacher à l'événement, arrivé au mois de Décembre passé aux environs de Gibraltar entre quelques Frégates du Roi, et la Frégate de S. M Danoise, nommée *Havfruen*, commandée par le Capitaine *van Dockum*, et les ordres, qui m'ont été envoyés en conséquence par ma cour à cet égard, m'imposent le devoir penible de vous répéter par écrit la plainte sur cet objet, que j'eus l'honneur de vous représenter de bouche dans l'Audience, que vous avez bien voulu m'accorder á cet effet, il y a trois jours.

Les faits, dont il s'agit dans cette affaire, sont en eux-mêmes fort simples; et je crois, que nous en sommes déjà convenus; sçavoir: Les Frégates Angloises rencontrérent la Frégate Danoise en pleine mer, menant un Convoi. Le Commandant Anglois, jugeant à propos de se servir du droit de visiter ce Convoi, envoya à bord de la Frégate Danoise demander au Capitaine sa destination. Celui-ci ayant répondu, „ que pour lors

„ il

„il alloit se rendre à Gibraltar," l'on lui répliqua, „que, puis qu'il alloit s'arrêter à cette Baye, „on ne feroit pas la visite de son Convoi; mais „que, s'il ne devoit pas y jetter l'ancre, la visite „auroit lieu." Le Capitaine van Dockum informa pour lors l'officier, qui s'étoit rendu à son Bord, „qu'il y feroit resistance." Sur cette Réponse le Commandant Anglois fit signal d'examiner le Convoi. Une Chaloupe de la Frégate l'Emerald se trouvoit en marche, pour exécuter cet ordre. L'on tira dessus de la Mousqueterie de la Frégate Danoise; et un des Matelots Anglois en fut griévement blessé. Cette Frégate prit aussi possession d'uneChaloupe de la Frégate Angloise, *la Flora*, et ne la relâcha pas jusqu'aprés que le Commandant Anglois eut fait entendre au Capitaine van Dockum, „que, s'il ne la rendoit pas „sur-le-champ, il commenceroit des hostilités." La Frégate Danoise s'est renduë ensuite avec son Convoi à la Baye de Gibraltar. Là des discussions ont eu lieu sur cette affaire entre le Lord *Keith*, Amiral et Commandant en Chef des Forces Navales de S M. dans la Mediterranée, et le Capitaine *van Dockum*, que le Lord Keith a du regarder comme personnellement responsable et coupable de l'injure faite à un des sujets du Roi, ne pouvant pas croire, que ce Capitaine y pouvoit

voit être autorisé par les Instructions de sa cour. Pour s'en éclaircir, l'Amiral Anglois envoya un Officier au Capitaine van Dockum, pour le prier „de faire voir et d'expliquer la nature de ces Instructions." Celui-ci se refusa à les faire voir, alléguant que cela lui étoit defendu; mais il a dit à l'Officier, „qu'elles portoient, qu'il ne devoit pas permettre la visite de son Convoi, et „qu'en faisant feu sur les Chaloupes du Roi il „n'avoit fait que remplir ses ordres." Le même Capitaine fit ensuite une Réponse pareille, et sur sa parole d'honneur, en parlant avec le Lord Keith, en présence du Gouverneur de Gibraltar: Mais il promit en même tems de se rendre devant le Juge, et d'y donner caution de comparoître; et sur cette promesse l'Amiral lui a dit, „quil pouvoit retourner à son bord." Etant entré dans sa Chaloupe, il envoya une Lettre à l'Amiral, dans laquelle il se refusa à donner la caution réquise. Ces discussions ont terminé par une Déclaration, que le Lord Keith fit au Capitaine van Dockum, „que, „s'il manqueroit de s'y soumettre, en voulant „par-là se soustraire à la Justice, l'affaire seroit „représentée à sa cour."

Voila, Monsieur le Comte, l'exposition des faits, qui ont donné lieu à la Plainte, que je suis chargé de porter au Gouvernement Danois. Je me

me flatte, que vous la trouverez exacte et conforme à ce qui est marqué dans la Correspondance entre le Lord Keith et le Capitaine van Dockum, que vous possedez, comme vous m'avez fait l'honneur de me dire.

Le droit de visiter et d'examiner les Vaisseaux Marchands en pleine mer, de quelque Nation qu'ils soient, et quelques soient leurs Cargaisons ou leurs destination, le Gouvernement Britannique regarde comme le droit incontestable de toute Nation en Guerre; droit, qui est fondé sur celui des Gens, et qui a été généralement admis et reconnu. Il s'ensuit par conséquent, que la resistance, que fasse à cette visite le Commandant d'un Vaisseau de guerre d'une Puissance Amie, doit necessairement être regardée comme un acte d'hostilité, tel que le Roi se persuade ne peut pas être enjoint aux Commandants des Vaisseaux de guerre de S. M. Danoise par leurs Instructions. Sa Maj. ne doute pas donc du deplaisir, que S. M. Danoise aura senti, lorsqu'Elle a appris ce procédé violent et insoutenable d'un Officier à son service; et le Roi est persuadé de la promtitude, avec laquelle S. M. Danoise accordera à S. M. le désaveu formel et l'excuse, auquel Elle a si juste droit de s'attendre dans le cas actuel avec une reparation proportionnée à la nature de l'offense, qui s'est commise.

Je

Je suis spécialement chargé, Monsieur le Comte, de vous faire la demande de ce desaveu, excuse, et réparation. La confiance, que je dois avoir dans la justice connuë de S. M. Danoise, me fait espérer, que cette representation simple et amicale pourra suffire, pour l'obtenir avec la promtitude, qu' exige un cas aussi grave: Mais je ne dois pas vous cacher en même tems, que, quelque grand et sincére que soit le desir du Roi, mon Maitre, de maintenir et de cultiver l'harmonie et l'amitié la plus étroite avec la cour de Dannemarc, rien n'engagera S. M. de se departir de cette juste demande. J'ai l'honneur d'etre etc.

(Signé) *Ant. Merry.*

N. II.

Note de M. le Comte de Bernstorff, Secretaire d'Etat, à Mr. Merry, Chargé des affaires de S. M. Britannique. — A Copenhague le 19 Avril 1800.

Le sous-signé, Secretaire d'Etat pour les affaires-etrangéres, ayant rendu compte au Roi, son Maître, des Représentations, que M. Merry lui a fait l'honneur de lui adresser, en date du 10 du courant, relativement à une rencontre, survenue au mois de Decembre dernier dans le Détroit de Gibraltar, entre une Frégate Danoise et quelques Frégates Angloises, vient d'être autorisé à y faire la reponse suivante.

Il est d'abord à observer, que la manière, dont le fait se trouve exposé dans la Note de M. Merry, n'est pas absolument conforme au compte, qui en a été rendu par le Commandant de la Frégate du Roi; et, quoique cette différence entre les rapports faits sur cette affaire ne porte que sur des points accessoires, l'on ne sçauroit s'empécher de la relever, en autant que le récit, qui sert de fondement aux plaintes du Gouvernement Britannique, semble compromettre l'honneur et la bonne-foi du Capitaine *van Dockum*,

Selon ce récit, cet officier se seroit engagé vis-à-vis du Lord Keith, de comparoître personnellement devant un Tribunal Anglois, et auroit rompu cet engagement, du moment qu'il fut retourné à bord de sa Frégate, tandis qu'il conste par le rapport du dit Capitaine, qu'il a, ainsi que cela lui convenoit, déclaré constamment et positivement, „que, revêtu du Commande-„ment d'un Vaisssau de guerre du Roi, il ne pou-„voit être responsable de sa conduite qu'à son „Souverain seul."

Les rapports, faits de part et d'autre, s'accordant du reste sur le fait principal, il s'agit d'examiner, „si les Frégates Angloises ont eu „plus de droit de tenter, ou le Chef de la Fré-„gate Danoise d'empêcher, la visite du Convoi, „allant sous l'escorte de cette dernière?"

L'usage et les Traités attribuent sans doute aux Puissances Belligérantes le droit de faire visiter, par leurs Vaisseaux de guerre ou leurs Corsaires, les Navires Neutres *non convoyés*. Mais, ce droit n'étant pas naturel, mais purement conventionnel, l'on ne sçauroit sans injustice ou sans violence en étendre l'effet arbitrairement, au delà de ce qui a été convenu ou accordé. Or aucune des Puissances Maritimes et indépendantes de l'Europe n'a jamais, que le sous-signé

sçache,

sçache, reconnu le droit de faire visiter des Navires Neutres, *escortés* par un ou plusieurs Vaisseaux de guerre; et il est évident, qu'elles ne sçauroient le faire, sans dégrader leurs Pavillons, et sans rénoncer à une partie essentielle de leurs propres droits.

Bien loin d'acquiescer à cette pretention autrefois inconnuë, la plûpart de ces Puissances ont cru, depuis qu'elle a été mise en question, devoir énoncer le principe opposé dans leurs Conventions, relatives à des objets de cette nature, ainsi qu'un grand nombre de Traités, conclus entre les Cours le plus respectables de l'Europe, en offrent les preuves.

Cette distinction, faite entre les Navires convoyés et non-convoyés, est d'ailleurs aussi juste que naturelle: car les premiers ne sçauroient être rangés dans la même catégorie, où se trouvent les derniers.

La visite, exercée par les Corsaires ou Vaisseaux de guerre des Puissances Belligerantes, à l'egard des Bâtimens Neutres allant sans Convoi, est fondée sur le droit d'en reconnoitre le Pavillon, et d'en examiner les Papiers. Il ne s'agit que de constater leur Neutralité et la regularité de leurs Expeditions. Les Papiers de ces Bâtimens étant trouvés en régle, aucune vi-

site ulterieure ne peut légalement avoir lieu; et c'est par conséquent l'autorité du Gouvernement, au nom duquel ces Documens ont été dressés et delivrés, qui procure à la Puissance Belligérante la sureté requise.

Mais le Gouvernement Neutre, en faisant convoyer par des Vaisseaux de guerre les Navires de ses Sujets Commerçans, offre par là même aux Puissances Belligérantes une Garantie plus authentique, plus positive encore, que ne l'est celle qui est fournie par les Documens, dont ces Navires se trouvent munis, et il ne sçauroit sans se deshonorer, admettre à cet égard des doutes ou des soupçons, qui seroient aussi injurieux pour lui, qu' injustes de la part de ceux, qui les concevroient ou les manifesteroient.

Que, si l'on vouloit admettre le principe, que le Convoi du Souverain, qui l'accorde, ne garantit pas les Navires de ses Sujets de la visite des Vaisseaux de guerre ou Armateurs Etrangers, il en résulteroit que l'Escadre la plus formidable n'auroit pas le droit de soustraire les Bâtimens, confiés à sa protection, au contrôle du plus chétif Corsaire.

Mais

Mais on ne sçauroit raisonnablement supposer, que le Gouvernement Anglois, qui s'est toujours, et aux plus justes titres, montré jaloux de l'honneur de son Pavillon, et qui dans les guerres Maritimes, auxquelles il n'a pas eu part, a sçu soutenir avec vigueur les droits de la Neutralité, jugeroit devoir, si le cas arrivoit, souffrir une pareille avanie; et le Roi a trop de confiance dans l'équité et dans la loyauté de S. M. Britannique, pour se permettre de croire, qu'Elle puisse vouloir s'arroger un droit, qu'Elle n'accorderoit, sous les mêmes circonstances, à toute autre Puissance indepen-dante.

Il paroit suffire d'appliquer au fait en question le resultat necessaire de ces considérations, pour mettre en évidence, que le Commandent de la Frégate du Roi, en repoussant une violence, à laquelle il ne devoit pas s'attendre, n'a fait que son devoir; et que c'est de la part des Frégates Angloises, qu'une violation des droits d'un Souverain neutre, et Ami de S. M. Britannique, a été commise.

Le Roi a hésité d'en porter plainte formelle, tant qu'il n'y a vu qu'un malentendu susceptible

tible d'être levé par des explications amicales entre les Chefs respectifs des Forces Navales, que les deux Gouvernemens entretiennent dans la Méditerranée; mais, se voyant à grand regret frustré de cette attente, il ne sçauroit qu'insister sur la reparation, qui lui est duë, et que la justice et l'amitié de S. M. Britannique paroissent devoir lui garantir.

(Signé.) C. *Bernstorff.*

No. III.

N. III.

Amtsbericht des dänischen kommandirenden Offiziers, Kapitain Krabbe, über die Aufbringung der Fregatte Freya am 25sten Jul. 1800.

Der Chef der Fregatte Freya, Kapitain Krabbe, hat in zwei an das Admiralitäts-Kollegium eingesandten und von Downs Rhede datirten Rapporten vom 26sten und 28sten v. M. berichtet, daß ihm den 25sten selbigen Monats, Nachmittags um 2 Uhr, beim Eingang des Kanals 4 englische Fregatten, 1 Brigg und 1 Lugger begegneten. Um 4 Uhr näherte sich ihm die erste englische Fregatte, deren Ankunft er abwartete. Sie schikte, nachdem sie sich ihm zur Seite gelegt hatte, einen Offizier an Bord, welcher, nach den gewöhnlichen Fragen wegen der Bestimmung der dänische Fregatte und der Anzahl der Konvoischiffe, die dänische Fregatte wieder verlies, und sich mit der englischen Fregatte etwas rükwärts von den übrigen hielt. Doch kam jene Fregatte bald wieder zurük, und schikte einen Offizier ab mit der Forderung, die Konvoi zu visitiren. Zwar bedeutete Kapitain Krabbe ihm, daß alle Visitazion seiner Instrukzion zuwider wäre,

und

und erbot sich, dem englischen Chef die Schifspapiere vorzuzeigen. Der englische Offizier bestand aber, im Namen des Chefs, auf der Visitazion, welches ihm aber gänzlich abgeschlagen ward. Der englische Offizier begab sich zurük, und die englische Fregatte stellte die Segel gegen die Konvoi, welche von der Fregatte Freya das Signal erhielt, sich aneinander zu schliessen. Indessen näherte sich eine andre englische Fregatte der Fregatte Freya, und schos scharf auf ein Schif von der Konvoi. Dieser Schus ward mit einem scharfen Schus erwiedert, welcher der englischen Fregatte vorüber gerichtet war. In der Dämmerung, Abends gegen 8 Uhr, legte sich endlich der Kommandeur der englischen Eskadre längs der Seite der Freya, und wiederholte durch Zurufen sein Verlangen, daß man sich nicht der Visitazion widersezzen möchte, welche er vornehmen wollte, wobei er zugleich andeutete, daß er izt Fahrzeuge an Bord der Kauffarteischiffe senden würde. Kapitain Krabbe versicherte aber, wie zuvor, daß dieses gänzlich wider seine Instrukzionen wäre, und daß auf das Boot geschossen werden würde. Der englische Chef wollte sich indessen auf nichts weiter einlassen, lies das Boot vom Schif absezzen, und schikte selbiges gegen das am nächsten belegene Konvoischif. Der

Kapi-

Kapitain Krabbe lies nun auf das Boot Feuer geben; allein das Fangpulver brannte ab, ohne den Schus zu bewirken. Der englische Kommandeur, dessen Fregatte damahls mehr in der Länge als in der Quere, und nur ein Viertel von der Kabeltau-Länge von der dänischen Fregatte entfernt lag, gab derselben sogleich die volle Lage, welches gleich erwiedert ward. Von den andern englischen Fregatten lagen eben damals 3 vorwärts an der Bagbord Seite, etwa 2 Kabeltau-Längen von der Fregatte entfernt, und eine lag hinterwärts von der Fregatte. Diese insgesamt engagirten sich mit der dänischen Fregatte. Nachdem der Kapitain Krabbe eine Stunde lang unter beständigem Gefechte den Kampf fortgesezt hatte, und keine Hofnung eines bessern Erfolgs bei der Fortsezzung des Streits mit einer entschiedenen Uebermacht mehr übrig war, so strich er die Flagge. Der englische Kommandeur lief darauf sowohl mit der Fregatte als mit der Konvoi in den Dünen ein; Kapitain Krabbe war aber seit der Beendigung des Gefechts am Bord bei dem Kommandeur, woselbst er bis den 26sten blieb, da er auf Befehl des in den Dünen kommandirenden Admirals nach der Freya zurückkam, um die Berichte von dem Vorgefallenen auszufertigen. Die Freya liegt in den Dünen an

der Seite des englischen Admiralschifs und auf Befehl des Admirals mit dänischer Flagge und Wimpel. Sie hat 2 englische Offiziers und 13 Mann am Bord, welche unbewafnet sind. Der Kapitain Krabbe hat verlangt, daß diese englische Mannschaft sein Schif verlassen, oder auch, daß die Fregatte in englischen Besiz genommen werden möge; am 28sten war aber hierauf noch keine Antwort erfolgt. Die Kommunikazion mit dem Lande ist dem Kapitain Krabbe stets zugestanden, mit den Konvoischiffen ist selbige aber nicht verstattet. Die Freya hat 2 Getödtete, 2 gefährlich und 3 weniger bedeutend Verwundete, 30 Schüsse im Rumpf, von welchen 2 Grundschüsse sind. Der Fok- und der Besans-Mast sind sehr zerschossen, und von der Takellage vieles zernichtet worden. Nach der eigenen Angabe der englischen Offiziers sind die oberwähnten englischen Fregatten folgende gewesen: Nemesis von 28 Kanonen, Kapitain Bakker, Prevoyante von 36 Kanonen, Kapitain Scater, Terpsichore von 32 Kanonen, Kapitain Gage, und Arrow von 20 Kanonen, Kapitain Botton; die Karonaden nicht mitgerechnet, mit welchen die Engländer gleich einen bedeutenden Theil von dem Thauwerk der Freya zerschossen, und die schleunigen Manövers gehindert haben. Der Schade,

welchen

welchen die englischen Fregatten insgesamt erlitten haben, wird, wenn selbiger zusammen gerechnet wird, nach der Meinung des Kapitains Krabbe wohl so bedeutend seyn, als der Schade, den die Freya gelitten hat. Die englischen Fregatten sollen auf der einen 2, und auf der andern 3 Getödtete haben; ausser diesen sollen verschiedene Verwundete und unter denselben ein Marine-Offizier seyn.

No. IV.

No. IV.

Note de Son Exc. M. le Comte de Wedel-Jarlsberg, Envoyé-Extraordinaire de Sa Maj. Danoise, à Mylord Grenville, Secretaire d'Etat pour les Affaires Etrangéres. — A Londres le 29. Juillet 1800.

Le Sous-signé, Envoyé-Extraordinaire de S. M. Danoise, a l'honneur de mettre sous les yeux du Gouvernement Britannique, les faits suivans.

A l'entrée du Canal, la Frégate de S. M. Danoise, *la Freya*, commandée par le Capitaine *Krabbe*, chargé d'un Convoi de six Navires, a été rencontrée, le 25. du courant par six Vaisseaux de guerre Anglois, sous les ordres du Capitaine *Baker*. D'un de ceux-ci il y fut envoyé un Officier à bord, qui s'informa de la destination etc., et s'en retourna avec les informations usitées. Mais peu après l'Officier revint, chargé de demander la visite du Convoi. Celle-ci lui fut refusée. Sur ces entrefaites les autres Frégates s'approchèrent; et une d'elles tira un coup à boulet sur un Navire du Convoi, lequel fut riposté par un coup de la Frégate Danoise par-devant celle, qui commença l'agression. La Frégate du Commandant Anglois, en s'approchant de

de plus près, renouvella la demande de la visite, qui fut refusée par le Commandant Danois sous la protestation, „que le Convoi n'étoit „chargé d'aucun Article de Contrebande," et accompagnée de sa déclaration, „qu'il ne souf„friroit point, conformément à ses Instruc„tions, que quelque Chaloupe se mit en devoir „d'aborder le Convoi." Il y fut non obstant expédié une, sur laquelle on tira de la Freya, pour l'en détourner, mais sans la toucher. Aussitôt le Commandant Anglois lâcha sa bordée; et ce ne fut qu'aprés que le Capitaine Krabbe s'étoit assuré, par la vuë de deux blessés, des hostilités effectives, qu'il rendit la bordée, qu'il repoussa la force par la force et, qu'il continua le Combat engagé avec la dite Frégate commandante, et avec les trois autres, jusqu'à ce qu'il se trouva obligé de se rendre à la supériorité des assaillans, et de baisser son Pavillon, aprés l'avoir honorablement défendu et soutenu jusqu'à l'extremité. Les Anglois ont là-dessus pris possession de la Frégate Danoise, ont tenu le Capitaine Krabbe Prisonnier à bord du Vaisseau commandant, et l'ont amené avec la Prise et le Convoi aux Dunes.

C'est ainsi qu'au sein d'une Paix constante et bien assurée entre deux Nations amies et Al-

liées,

liées, qu'il vient de s'élever une provocation inouie, dont l'énormité est scellée par le sang innocent des Sujets réciproques.

La scéne, qui vient d'avoir lieu, est une attaque directe contre l'indépendance du Danemarc, est une violation des Droits les plus sacrés du Souverain et une agression si violente, qu'elle ne pourroit que faire naître des suites tres-funestes, s'il fût possible de présumer, que les Instructions du Gouvernement Britannique aient autorisé des extrémités d'une nature si contraire à l'amitié, qui régne entre les deux Cours.

Mais, sous l'impression la plus douloureuse des faits énoncés, il est d'une grande consolation au Sous-signé, d'être persuadé, que seuls les Employés Anglois ont, par un zêle téméraire et mal-entendu, outrepassé leurs Instructions, et qu'en conséquence S. M. Britannique n'hésitera pas, suivant ses sentimens reconnus, d'en témoigner la plus haute indignation et d'en donner à S. M. Danoise une satisfaction éclatante.

C'est sous la réservation de celle-ci, et dans l'attente des ordres de sa Cour sur ce sujet, que le Sous-signé se borne maintenant à reclamer ministériellement la prompte restitution de la Frégate *Freya*, et celle de *son Convoi*, et la répara-

paration, aux fraix du Gouvernement Britannique, de tout dommage fait par les hostilités mentionnées.

Son Exc. Mylord Grenville, auquel le Soussigné à l'honneur d'adresser cette Note, partagera cértainement sa juste sensibilité sur le susdit événement fâcheux, et ses voeux pour que l'offense soit incessamment reparée d'une maniére satisfaisante. Le Sous signé s'empresse en conséquence de requérir avec instance les bons offices de Son Exc. pour cet effet; et, avec une confiance illimitée dans sa maniére de penser juste et équitable, il a l'honneur de lui renouveller l'assurance de sa considération et de son respect.

(Signé.) *Wedel-Jarlsberg.*

No. V.

No. V.

Note de Lord Grenville, à S. E. M. le Comte de Wedel-Jarlsberg. Londres le 30. Juillet 1800.

The undersigned, His Majesty's principal Secretary of State for Foreign affairs, has had the honour to lay before the King the note, which he received yesterday from Count Wedel-Jarlsberg, Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary from the King of Denmark.

It was with the gr atest Surprize and concern that His Majesty received the first accounts of the transaction to which that note relates. Studiously de iring to maintain always with the court of Copenhagen those relations of friendship and alliance, which had so long subsisted between Great Britain and Denmark, His Majesty has, during the whole Course of His reign given repeated proofs of these dispositions, which He had flattered Himself were reciprocally entertained by the government of His Danish Majesty. And notwithstanding the expressions made use of in Count Wedel's note, His Majesty cannot even persuade Himself that it is really by the orders of the King of Denmark, that this State of harmony and peace has now been

been thus suddently disturbed, or that a Danish Officer can have acted conformably to His instructions in actually commencing hostilities against this country by a wanton and unprovoked attack upon a British Ship of war, bearing His Majesty's flag, and navigating the british Seas.

The impressions, which such an event has naturally excited in His Majesty's breast have received additional force from the perusal of a note, in which satisfaction and reparation are claimed, as due to the agressors from those, who have sustained this insult and injury.

His Majesty allowing for the difficulties in which all neutral nations are placed by the unprecedented conduct and peculiar caracter of His enemy, has on many occasions during the present war forborn to assert His rights, and to claime from the Danish government the impartial discharge of the duties of that neutrality, which it professed a disposition to maintain. But the deliberate and open agression, which He has now sustained, cannot be passed over in a similar manner. The lives of His brave Seamen have been sacrificed: the honour of His flag has been insulted almost in Sight of His own coasts: and these proceedings are supported by calling in question those indisputable

rights founded on the clearest principles of the maintenance of the dearest interests of His Empire

The undersigned has in all his reports to His Majesty rendered full justice to the personal dispositions, which he has uniformly found on the part of Count Wedel to remove all grounds of misunderstanding between the two countries; He cannot therefore now forbear to urge him to represent this matter to His court in its true light, to do away those false impressions, under which alone (if at all) a conduct so injurious to His Majesty, can have been authorized; and to consult the interests of both countries, but especially those of Denmark, by bearing his testimony to the dispositions with which His Majesty's government is animated, and by recommanding to His Court with all that earnestnes which the importance of occasion both justifies and requires, that these dispositions may, in so critical a conjuncture, find an adequate return, and that a speedy and satisfactory answer may be given to the demand, which His Majesty has directed to be made in His name at Copenbagen, both of reparation for what is past, and of security against the repetition of these outrages.

In order to give the greater weight to His Majesty's representations on this Subject, and to afford in the same time the means of such explanations respecting it, as may avert the necessity of those extremities to which His Majesty looks with the greatest reluctance, His Majesty has charged Lord Whitworth with a special mission to the court of Denmark and that Minister will immediately sail forHis destination.

That Court cannot but see in this determination a new proof of the King's desire to conciliate the preservation of peace with the maintenance of the fuudamental rights and interests of His Empire.

Downing Street Jul. 30. 1800.

Grenville.

N. VI.

Note de M. le Comte de Wedel-Jarlsberg à Mylord Grenville. — A Londres le 2. Août 1800.

Le Sous-signé, Envoyé-Extraordinaire de S. M. Danoise, se borne à accuser la reception de la Note Ministérielle de Mylord Grenville, datée le 30. du passé, en réponse à la sienne du 29. précédent. Il en a fait incessamment part à sa Cour, ainsi que de la mission, dont Lord Whitworth est chargé pour le Danemarc.

Mais, en attendant que la discussion sur les hostilités commises va être portée à Copenhague, le Sous-signé s'empresse de renouveller sa réclamation instante sur la restitution de la Frégate Freya, dans un état à continuer son voyage, et sur celle de son Convoi. Après que le Gouvernement Britannique a, moyennant l'emploi de forces supérieures, obtenu le but de mettre la Frégate de S. M. Danoise hors d'état de protéger son Convoi contre l'exécution d'une prétention contestée et en litige, et que l'une et l'autre ont été amenés dans un Port Anglois, où la pretenduë visite des Navires Marchands s'est effectuée, sans qu'on ait découvert le moindre article à la charge des Cargaisons innocentes,

tes, le Sous-signé se flatte, que le Gouvernement Britannique voudra bien s'empresser de donner par les faits à celui du Danemarc l'assurance conciliatoire, qu'il est bien éloigné d'aggraver le différend par la prolongation de procédés hostiles, et une preuve, qu'en restituant les Vaisseaux mentionnés, il les traite différemment des Captures faites sur l'Ennemi.

Le Sous-signé prie S. E. Mylord Grenville, de vouloir bien appuyer sa juste demande de ses bons offices, et d'en considérer l'accomplissement comme une voye ouverte vers telle explication qui puisse arrêter l'impression du passé et assurer la continuation d'une harmonie, qui a constamment fait la satisfaction et le bonheur des Souverains et des nations reciproques.

(Signé.) *Wedel-Jarlsberg.*

N. VII.

N. VII.

Note de Lord Grenville à Son Exc. M. le Comte de Wedel-Jarlsberg. A Londres le 4. Août 1800.

The untersigned, His Majesty's Principal Secretary of State for foreign affairs, has had the honour to lay before the King the note transmitted to him by Count Wedel-Jarlsberg, His Danish Majesty's Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary, on the second instant.

On the subject of the request made by Count Wedel-Jarlsberg for the liberation of the Danish Frégate Freya, and her convoy, he is commanded by His Majesty to acquaint that Minister that, however desirous His Majesty would be to manifest on all occasions His regard and friendship towards the King of Denmark, yet, as the Captain of the Freya has thought proper, without provocation, to commence actual hostilities against one of His Majesty's Ships of war, and wantonly to sacrifice the lives of the subjects of both Sovereigns, by a contest entered into by him without cause, and which could only lead to unnecessary bloodshed, the Fregate and Convoi, which were placed under his orders, must of necessity await the result of the de-

demand which will be made in His Majesty's name for the satisfaction due for this unjustifiable and culpable conduct.

This resolution on his Majesty's part is the more necessary, since the present case is not the first, in which His Majesty has recently had to complain of a similar conduct and since the distinguished forbearance observed in the case of the Phoenix appears to have produced an effect so little answerable to His Majesty's wishes and just expectations. But it is with pleasure that His Majesty anticipates the period, when the Court of Copenhagen shall, by a determination, consistent with the established practice and laws of nations, and with the honour of His Majesty's Flag, enable His Majesty to manifest on His part His friendly sentimens towards a power with which He is connected by so many ties.

Downing Street August 4. 1800.

Grenville.

N. VIII.

N. VIII.

Tagebuch über die Expedizion des Admiral Dixon.

Am 9ten August gieng das Geschwader, mit gutem aber schwachem Winde, unter Segel; die schlechten Segler wurden von den besseren bugsirt, und wir gelangten am 15ten an den Eingang des Kattegats: der Admiral hatte den Romney, Kapitain Popham, nach dem Sund detaschirt, um die Stärke der Dänen zu rekognosziren, und mit Lord Whitworth die nöthigen Kommunikazionen zu unterhalten. Wir hatten Tages zuvor Nachricht erhalten, daß drei dänische Schiffe von 74 Kanonen queer im engsten Striche des Sunds vor Anker lagen, indem sie sich bis an die schwedische Küste erstrekten: die Flanke der Linie wurde auf der seeländischen Seite durch eine, unter dem Schloß vor Anker liegende, Fregatte von 40 Kanonen gedekt. Am 16ten segelte das englische Geschwader bis Kolt, und ohngeachtet eines heftigen Nord-West Windes, der gegen den Sund trieb, kreuzte es drei Tage lang auf der nemlichen Höhe. Da indessen der Wind immer zunahm, und alle Piloten der Flotte erklärten, daß der Sund keinen sichern Landungsplaz darböte, so schikte der Admi-

ral

ral ein Aviso an den Kapit. Popham, um ihm Auftrag zu geben, daß er den Lord Whitworth und den dänischen Befehlshaber von seinem Vorhaben, nach Helsingör zu kommen, unterrichtete. Diese Stazion wählte er ohne Zweifel, erstlich um unsre auf der Fahrt im baltischen Meere begriffenen Kauffahrteischiffe zu beschüzen, ferner zur Sicherheit des Geschwaders, und endlich um die Negoziazionen des Lords Whitworth zu unterstüzzen. Am 17ten war ein dänisches Schif von 74 Kanonen mitten durch die englische Flotte gefahren, um sich in der Linie vom Sund zu stellen. Der Admiral Dixon segelte am 19ten in der nemlichen Richtung, und gieng um 3 Uhr Nachmittags bei Helsingör vor Anker, wo die Schiffe, ohngeachtet dessen, was die Piloten gesagt hatten, nicht die mindesten Schwierigkeiten fanden. Er machte seine Anstalten, um auf den Fall, daß von Seiten der Dänen Feindseligkeiten vorfielen, die Festung Kronenborg und die dänische Linie zu überflügeln. Kaum hatte er die Anker geworfen, als der dänische Admiral, H. von Lütken, ihn im Namen des Königs einladen lies, in die Rhede zu kommen *). Es

*) Von einer Einladung konnte hier natürlicher weise nicht die Rede seyn. Aber der Admiral Dixon erhielt auf seine Anfrage die Zulassung in

Es muß dahin gestellt bleiben, ob dieser Schritt aufrichtig, oder durch die Nothwendigkeit erzwungen war; eine Schwierigkeit in den Befehlen, die der Admiral hatte, mogte dadurch geebnet seyn. — Der Kapit. Popham kam nun am Bord des Schifs, wo der Admiral Dixon zu gleicher Zeit Depeschen vom Lord Whitworth erhielt, der ihm zusprach, nach Helsingör zu kommen. Am Abend wurde Befehl gegeben, daß die Schiffe des Geschwaders am folgenden Morgen nach einander die Anker lichten, und die Festung Kronenborg und die dänische Linie paßiren sollten, um hinterwärts Anker zu werfen. Der Admiral gieng des Morgens an Bord des Romney, und indem er hart an das Schloß streifte, fuhr er 12 Meilen höher herauf, und warf die Anker vor Sophienberg, wo er den Lord Whitworth zu sehen erwartete. Dieser hatte aber den ganzen Tag mit dem dänischen Minister zu thun, und die Zusammenkunft wurde auf den andern Tag verschoben. In ihrer Konferenz verabredeten sie einen Operazionsplan, dem zufolge der Romney sich bis vor Kopenhagen begab, während daß 4 Bomben-Galioten und 2 Kanonier-Schaluppen

luppen

in die Rhede von Helsingör zu kommen, weil dem dänischen Befehlshaber von feindlichen Absichten so wenig etwas bekannt war, als er sie vermuthen konnte. E.

luppen den Raum zwischen dem Romney und der Flotte besezten: diese kleinen Schiffe waren bestimmt, die Kommunikazionen zu unterhalten, welche mittelst eines von Sir Home Popham errichteten Telegraphen schnell und genau gewesen seyn würden. Der dänische Hof hatte unsre Forderungen Anfangs übermüthig behandelt; als er diese Demonstrazionen wahrnahm, fieng er an, die Sache aus einem ernsthafteren Gesichtspunkt zu betrachten. Er hatte erfahren, daß die Schiffe von der Kommunikazionskette Bomben trugen, und daß die Anstalt bei denselben getroffen war, Kopenhagen in Brand zu stekken, während die Flotte heranrükte, um sie zu beschüzzen. Am 22sten warfen die dänischen Kriegsschiffe, da sie sich abgeschnitten sahen, die Anker oberhalb der englischen Flotte, indem sie zur Entschuldigung dieser Bewegung vorschüzten, daß der Ankerplaz nichts taugte. Der Admiral Dixon bediente sich desselben Arguments, und machte eine entsprechende Bewegung; bei unsrer überlegenen Anzahl überflügelten wir sie immer, und hatten es in unsrer Gewalt, sie wieder abzuschneiden, wenn wir wollten, ohne das wir von Seiten des Forts das Mindeste zu besorgen hatten. Am 24sten machten die Dänen wiederum eine Bewegung, worauf der Admiral Dixon sogleich die Anker lichtete, um dieser Beweguug zu

fol-

folgen; allein die Dänen giengen von neuem unter Segel, und fuhren fort, die Meerenge herauf zu fahren. Für eine Demonstrazion hatten wir genug gethan, und demnach mogte sich wohl der Admiral Dixon entschliessen, sie in Ruhe zu lassen. Aber ihre Bewegungen waren blos Maske, um ihren wahren Zwek zu verbergen, denn am folgenden Tag eilten sie bis auf die Höhe von Kopenhagen, und indem sie den Romney passirten, warfen sie am Eingange des Hafens die Anker. Der dänische Hof hatte endlich seine Sprache verändert, und der Streit wurde gütlich beigelegt.

N. IX.

Note de Lord Whitworth à M. le Comte de Bernstorff. — A Copenhague le 12. Août 1800.

Sa Maj. *Brittannique*, animée du désir le plus sincére de maintenir constamment avec la Cour de *Copenhague* ces relations d'amitié et d'Alliance, qui avoient depuis si longtems subsisté entre la *Grande-Bretagne* et le *Dannemarc*, n'a pu voir qu'avec surprise et douleur la démarche hostile, par laquelle ce Gouvernement vient d'en interrompre le cours. Sa Maj. n'a jamais cessé de donner les preuves les plus évidentes de cette disposition; et Elle s'étoit flattée d'un retour de la part de Sa Maj. Danoise, conforme à ces sentimens.

Non obstant les expressions, dont s'est servi le Ministre de S. M. Danoise dans une Note officielle, qu'il a cru devoir présenter à son Ministére, au sujet de la detention de la Frégate, *la Freya*, et de son Convoi, Sa Maj. ne peut pas même encore se persuader, que ce soit véritablement d'après les ordres de S. M. *Danoise*, que la Paix et la bonne harmonie aient été si subitemeur interrompuës, ou qu'un Officier *Danois* ait pu agir conformement à ses Instructions

en

en commençant des hostilités contre ses Etats par l'attaque premeditée et non provoquée d'un Vaisseau de guerre *Anglois*, portant le Pavillon de Sa Majesté et naviguant les Mers Brittanniques.

L'effet, qu'un tel événement a du naturellement exciter, a acquis de nouvelles forces d'une demande de reparation, comme duë aux Aggresseurs, de la part de ceux, qui ont essuyé l'insulte et l'injure.

Sa Majesté, appréciant les difficultés, auxquelles toutes les Nations Neutres ont été exposées par la conduite sans exemple et le caractére particulier de son Ennemi, s'est abstenuë à différentes reprises, durant le cours de cette guerre, de reclamer ses droits, et a fermé les yeux sur l'execution partielle des devoirs de cette Neutralité, que le Gouvernement Danois faisoit profession de vouloir suivre: Mais l'aggression ouverte et déliberée, qu'elle vient d'essuyer, ne sçauroit étre regardée avec la même indifference. Le sang de ses braves Matelôts a été répandu, l'honneur de son Pavillon insulté à la vuë presque de ses propres Côtes; et ces démarches sont soutenuës, en suscitant des doutes sur des *Droits incontestables*, fondés sur les principes les plus évidents de la Loi des Nations, dont S. M. ne peut jamais se départir, et dont le maintien calme,

me, mais ſoutenu, eſt indiſpenſablement néceſſaire à l'exiſtence des intérêts les plus chers de ſon Empire.

Le Sous-ſigné eſt donc ſpecialement chargé de repréſenter cette matiere dans ſon véritable point de vuë, d'effacer les fauſſes impresſions, qui aient pu autoriſer, mais jamais juſtifier, une conduite ausſi injurieuſe envers Sa Majeſté, et de demander avec l'énergie, que l'importance de la criſe exige, *réparation* pour ce qui eſt paſſé, et *ſécurité* contre une répétition de pareils ontrages.

Le Sous-ſigné ſe flatte, que le Miniſtére *Danois* lui rendra la juſtice d'être perſuadé, que, tandis qu'il manifeſte une juſte ſolicitude pour la dignité et les intérêts du Roi, ſon Maitre, il n'eſt pas indifférent à ceux du *Danemarc*, uni de tout tems à la *Grande-Bretagne* par les liens de l'amitié et de l'Alliance. Il eſpere trouver dans le Miniſtere *Danois* une diſpoſition analogue à la ſienne, et que le reſultat de leurs Négociatons ſera une ſatisfaction, telle que la *Grande-Bretagne* n'héſiteroit point à donner elle-meme en pareil cas, et un renouvellement de confiance et de bonne harmonie entre les deux Etats. Tel eſt le but de ſa misſion; et tel eſt le voeu le plus ſincère de ſon coeur.

(Signé.) *Whitworth.*

N. X.

N. X.

Note de M. le Comte de Bernstorff à Mylord Whitworth. — A Copenhague le 16 Août 1800.

Le Roi avoit appris avec autant de douleur que de ſurpriſe l'evènement, qui a donné lieu à la détention de ſa Frégate, *la Freya*, et du Convoi mis ſous la protection de celle-ci. Sa Maj. étoit cèpendant loin de préſumer, que l'atteinte, portée à la ſûreté d'un Convoi, naviguant à l'abri et ſous la ſauvegarde de ſon Pavillon, eût été préméditée, ou que le combat le plus inégal et le plus imprévu eut été provoqué par un ordre émané du Gouvernement *Britannique*. Elle ne voyoit encore dans cette rencontre fâcheuſe, que l'effet du zêle inconſidére du Chef de l'Escadre *Angloiſe*, qui a ſi violement abuſé de ſa ſupériorité ſur un Vaiſſeau Etranger, qui, allant avec confiance dans les eaux qui baignent la côte d'un Pays, uni au Danemarc par les liens de l'amitié et de l'Alliance, n'étoit nullement préparé à une ſurpriſe hoſtile.

Mais rien n'égale l'étonnement, avec lequel S. M. vient de voir par la Note, que le ſouſſigné a eu l'honneur de recévoir de la part du

Lord

Lord Whitworth, que le Gouvernement *Britannique*, pour lui refuser la satisfaction, qui lui est évidement duë, en rétorque la demande contre Elle, en lui imputant sans scrupule une aggression, dont le reproche est anéanti par le plus simple examen du fait.

C'est en effet confondre les idées les plus claires, et intervertir le sens le plus naturel et le moins equivoque des choses et des mots, que de vouloir faire envisager comme une aggression préméditée, une résistance legale et provoquée à une attèinte, donnée gratuitement aux droits et à l'honneur d'un Pavillon indépendant.

Les démonstrations deviennent superflues, quand le fait parle; et le *Dannemarc* ne craint pas d'en appeller à cet égard au jugement de toutes les Puissances impartiales de l'Europe.

S'il étoit possible de supposer au Roi une idée d'aggression, ou des intentions hostiles contre la *Grande Bretagne*, Sa Maj. n'hésiteroit pas à les desavouer hautement; mais cette possibilité n'existe pas; et le Gouvernement *Anglois* lui même, s'il pése les circonstances avec calme et sans prévention, ne sçauroit avoir aucun soupçon à cet égard.

Mais, supposé même, que le Chef de la Frégate *Danoise* eût excédé les bornes de ses

devoirs, et que le Gouvernement Anglois fût par-là autorisé à en demander satisfaction, il résulte encore évidement de la nature du cas, que cette demande ne pourroit avoir lieu, qu'après que la Frégate amenée, et son Convoi, eussent été relâchés, le Dannemarc étant jusques-là ouvertement la partie lésée, et par conséquent seul en droit de se plaindre.

C'est cette demande préalable, „de relâcher „sans perte de tems la Frégate du Roi et le Con- „voi, qui avoit été confié à sa protection," que le Lord Whitworth est prié de transmettre à sa Cour, et d'appuyer auprés d'elle. Il voudra bien y ajouter l'assurance, que le Roi recevra avec empressement toute Proposition compatible avec l'honneur de son Pavillon et la dignité de sa couronne, et tendante à maintenir cette harmonie entre les deux cours, qui a toujours fait, et qui fera toujours, un des premiers objets des voeux et des soins du Dannemarc.

Le Roi ne croit pas devoir renouveller à S. M. Britannique des Protestations de son amitié dans une occasion, qui ne l'a ni démentie ni mise en doute. Sa Maj. ne se permet pas non plus de réclamer les effets de celle de son auguste Allié. Elle n'en appelle qu'à l'equité d'un Souverain vertueux et loyal, qui ne croira cer-

tai-

tainement pas, par une injustice envers Elle, ajouter à la gloire de son Regne ou à l'éclat de sa puissance.

Le Sous-signé, qui depuis longtems est très favorablement prévenu à l'ègard du Lord Whitworth, aime à prendre confiance dans ses dispositions personnelles, et se flatte d'acquérir des titres à la sienne.

(Signé.) C. *Bernstorff.*

XI.

Note de Lord Whitworth à M. le Comte de Bernstorff, — A Copenhague le 21 Août 1800.

Le Sous-signé a l'honneur d'accuser la reception de la Note officielle, que M. le Comte *de Bernstorff* lui a communiquée en réponse à celle, qu'il a eu l'honneur de lui remettre le lendemain de son arrivée, et dont le but étoit „de demander, au nom du Roi, satisfaction de l'insulte, „faite à son Pavillon par l'aggression non pro- „voquée d'un Officier *Danois* agissant d'après „les ordres de sa Cour, et securité à l'avenir „contre de pareils outrages.“

Quant à la demande „de relâcher la Frégate „*Danoise* et son Convoi, que M. le Comte de „Bernstorff insiste toujours avoir été injustement „arrêté“ le Sous-signé se croit pleinement fondé à soutenir, d'après l'opinion des *Juris-consultes* les plus eclairés, qui ont traité ce sujet, „que „tout Vaisseau Neutre, qui s'oppose à la visite „en pareil cas, est de fait *confiscable* et de *bonne* „*prise*“ et que ce principe à été de tout tems universellement admis, excepté par ceux qui ont eu un interêt particulier à le méconnoître.

Au

Au reste, le droit, que le Roi reclame, est universel et résulte nécessairement d'un état de Guerre. Ce n'est qu'aux modifications et aux limitations de ce droit, que les Traités particuliers sont applicables.

Si le principe est une fois admis, qu'une Frégate *Danoise* peut légalement garantir de toute visite six Vaisseaux Marchands de cette Nation, il s'ensuit naturellement, que cette même Puissance, que toute autre Puissance quelconque, peut, par le moyen du moindre Bâtiment de guerre, étendre la même protection sur tout le Commerce de l'Ennemi, dans toutes les parties du Monde.

Il ne s'agira que de trouver, dans tout le cercle du Monde civilisé, un seul Etat Neutre, tel peu considérable, qu'il puisse l'être, assez bien disposé envers nos Ennemis, pour leur prêter son Pavillon, et couvrir tout leur Commerce, sans en courir le moindre risque; car dès que l'examen ne peut plus avoir lieu, la fraude ne craint plus de découverte.

Dans la Note, que M. le Comte *de Bernstorff* vient de lui transmettre, le Sous-signé apperçoit avec peine, que, bien loin de vouloir satisfaire à la juste demande du Roi, son Maitre, le Gouvernement *Danois* persiste toujours à soutenir

non-

non seulemt le principe, sur lequel il fonde son *aggression*, mais aussi le droit de le défendre par la voye des Armes.

Dans cet état de choses, le Sous-signé n'a d'autre alternative, que de s'acquiter strictement de son devoir, en insistant de nouveau sur la *satisfaction*, qu'éxige le Roi, son Maitre, et en déclarant à M. le Comte *de Bernstorff*, „que, „malgré son sincere desir d'être l'instrument de „la réconciliation des deux Cours, il sera obli„gé de partir de *Copenhague*, avec toute la Mis„sion *Angloise*, dans l'espace de huit jours, „à compter du jour de la signatuie de cette No„te, à moins que, dans l'intervalle, le Gouver„nement *Danois* n'adopte des conseils plus con„formes aux intérêts des deux Pays, et surtout „à ceux du *Dannemarc*, avec lequel S. M. a con„stamment désiré et desire encore vivre dans „des termes de l'amitié et de l'Alliance."

Le Sous-signé a donc l'honneur de répéter à M. le Comte de Bernstorff, „qu'il lui est en„joint de quitter *Copenhague* avec la Mission „du Roi dans huit jours, à moins qu'une Ré„ponse satisfaisante ne lui soit donnée avant „l'expiration de ce terme." Il prie M. le Comte *de Bernstorff* de vouloir bien agréer les assurances de sa considération la plus distingnée.

(Signé.) *Whitworth.*

No. XII.

N. XII.

Note de M. le Comte de Bernstorff à Mylord Whitworth. — A Copenhague le 26 Août 1800.

Le Sous-signé, ayant mis sous les yeux du Roi, son Maître, la Note, que le Lord *Whitworth* lui a fait l'honneur de lui remettre en date du 21 du courant, vient d'être autorisé à y faire la Réponse suivante.

Sa Maj. n'a pu voir qu'avec une surprise extréme, que le Lord *Whitworth* prétend motiver la detention prolongée de la Frégate, *la Freya*, et de son Convoi, sur le principe, „qu'un Navire Neutre, qui s'oppose à la visite d'un ou „de plusieurs Vaisseaux armés, appartenans à „une Puissance belligérante, se rend, par cette „résitance seule, sujet à confiscation." Ce principe, tel qu'il est non universellement reconnu, mais assez genéralement reçu, ne porte notoirement que sur des Navires Marchands *non-convoyés*, qui, n'étant pas censés armés, n'ont à attendre leur sûreté que de l'innocence de leur expédition, du respect dû à leur Pavillon, et de l'authenticité des Documens, dont ils se trouvent munis de la part de leurs Gouvernemens.

L'extension de l'application de ce principe à la résistance, faite par un *Vaisseau de guerre* en faveur des Navires sous son Convoi, seroit aussi

arbitraire que nouvelle, et absolument contraire à l'essence même du principe mentionné.

Si le Gouvernement *Brittannique* croit avoir des autorités ou des preuves à alléguer à l'appui de sa these, le *Dannemarc* doit attendre, qu'il les lui indique d'une maniere plus particuliére, pour opposer celles, qui lui ont toujours paru assez décisives en faveur de la sienne, pour determiner son opinion à cet égard, sans qu'il eût jamais été tenté de sacrifier sa conviction à son intérêt particulier.

Quant à la Question générale, relativement au prétendu droit de visiter les Navires Neutres allant sous Convoi, le Sous-signé croit devoir s'en rapporter au contenu de la Note, qu'il a remise à ce sujet à Mr. *Merry*, en date du 19 April.

Si le Lord *Whitworth* a pensé détruire la force des argumens, dévéloppés dans cette Note, par la reflexion, „que, par le droit de garantir „des Navires Marchands de toute visite par l'es-, „corte d'un Vaisseau de guerre, l'Etat Neutre le „moins puissant acquerroit la faculté de couvrir „impunement de son Pavillon un Commerce il- „licite," le Sous-signé le prie d'observer, que le Gouvernement, qui se dégraderoit au point de préter son Pavillon à une pareille fraude, sortiroit par-là même des bornes de la Neutralité, et autoriseroit par consequent la Puissance Bel-

ligé-

ligérante, au préjudice de laquelle cette fraude eût été commise, à des mesures, que des circonstances ordinaires n'admettroient pas.

L'Etat, qui méconnoit ses devoirs, s'expose sans doute à perdre ses droits, mais le soupçon d'une conduite avilissante seroit aussi injurieux pour le Gouvernement, qui ne le mériteroit pas, que peu honorable pour celui, qui l'avanceroit sans fondement. Mais ce cas ne sçauroit exister entre le Dannemarc et la Grande-Bretagne. Le Gouvernement Anglois n'ignore pas sans doute, que les Officiers Danois, qui commandent des Convois, sont rendus personnellement responsables de ce que les Cargaisons des Navires, appartenans a ces Convois, ne contiennent des Articles prohibés par les regles du Droit des Gens, ou par les Traités subsistans entre le Danemarc et les Puissances Belligérantes; et il est aisé de sentir, qu'il doit y avoir incomparablement plus de difficulté à éluder à cet égard la vigilance de ces Officiers, que les recherches de ceux qui prétendroient exercer sur ces Navires un droit aussi odieux dans son principe, qu'illusoire dans son effet.

Cette différence essentielle entre les principes des deux Cours apportant dans cette discussion des difficultés particuliéres, il ne paroit pas y avoir un moyen plus propre à les lever, que

d'avoir

d'avoir recours a la Médiation d'une *troisième Puissance*; et les Roi hésite d'autant moins à proposer à S. M. Brittannique celle de S. M. l'Empereur de *Russie*, que ce Monarque, Ami et Allié des deux Souverains, n'aura certainement rien plus à coeur que de les concilier, et de prévenir une mésintelligence fâcheuse. Le Roi abandonnera ses intérèts, avec la plus grande confiance, à cette Médiation; et Sa Maj. adoptera avec empressement toutes les Propositions de S. M. l'Empereur de *Russie*, tendantes à effectuer un Accommodement, compâtible avec l'honneur des deux Cours.

Le Sous-signé ne doute pas, que le Lord *Whitworth* ne voye dans cette Proposition une nouvelle preuve de la modération sincére du Roi, et de son désir inaltérable de se conserver l'amitié de S. M. *Brittannique*; et il le prie de vouloir bien, dans ce sens, la transmettre à sa Cour. Le Roi regretteroit d'autant plus de le voir partir, que S. M. avoit regardé sa mission comme un gage des intentions conciliantes de la Cour de Londres, et qu'Elle s'étoit flattée, que ses dispositions personnelles contribueroient à accélèrer un Accommodement, pour lequel Elle lui a offert et lui offre encore les plus grandes facilités.

Le Sous-signé a l'honneur de Prier le Lord *Whitworth* d'agréer les assurances renouvellées de sa considération la plus destinguée.

(Signé.) C. *Bernstorff.*

N. XIII.

Note de Lord Whitworth à M. le Comte de Bernstorff. — A Copenhague le 27 Aoûr 1800.

Le sous-signé a l'honneur d'accuser la réception de la Note de M. le Comte *de Bernstorff* en date du 26 du courant, et ne manquera pas de la transmettre à sa Cour.

En attendant, il prie M. le Comte *de Bernstorff* d'observer, que, s'il ne reléve pas les argumens, dont il s'est servi dans sette occasion, c'est qu'il croit rendre un service bien plus essentiel à sa cour, ainsi qu'à celle de Copenhague, en s'abstenant de tout ce qui pourroit les éloigner du but, que l'une et l'autre doivent avoir également à coeur.

Quant à la Médiation, que M. le Comte *de Bernstorff* propose, comme le moyen le plus propre à lever les difficultés de cette discussion, le sous-signé croit pouvoir répondre avec sûreté, que, malgré la mesintelligence appcrente, qui a pu exister entre les deux Cours, il n'est aucun Souverain en Europe auquel le Roi se remettroit sur ses intérêts les plus chers, avec plus de confiance, qu'à S. M. l'Empereur de *Russie*. Personne n'est plus à même que les sous-signé de rendre justice à la loyauté et au zèle pour la bon-

ne

ne cause de ce Souverain. Mais il espère être fondé à croire, que dans un cas pareil il seroit inutile de recourir même à cette intervention, telle respectable qu'elle soit; et que la Cour de *Dannemarc*, apportant dans la discussion la même franchise que la sienne, et le même désir de prévenir promptement tout sujet de mesintelligence fâcheuse, trouvera sans peine le moyen d'y parvenir.

Le sous-signé saisit avec empressement cette occasion de renouveller à M. le Comte de Bernstorff les assurances de sa considération la plus distinguée.

(Signé.) *Whitworth.*

N. XIV.

N. XIV.

Convention préalable entre les Cours de Copenhague et de Londres, signée le 29 Août 1800 par le Comte de Bernstorff et le Lord Whitworth.

Leurs Maj. Danoise et Britannique, animées d'un désir égal de prévenir, par un Accord préalable et amical, les conséquences du differend, qui s'est élevé entre la Frégate Danoise, *la Freya*, et quelques Vaisseaux de guerre *Anglois*, et de rétablir dans toute leur étendue les relations d'amitié et de confiance, qui les unissent depuis longtems, ont pour cet effet nommé et constitué pour leurs Plenipotentiaires: Sa Maj. *Danoise*, le Comte *de Bernstorff*, son Chambellan et Secrétaire d'Etat pour les Affaires Etrangéres; et S. M. *Britannique* le Lord *Whitworth*, Chevalier de l'Ordre du Bain; les-quels, après s'étre communiqué leurs Plein-pouvoirs respectifs, sont convenus des Articles suivans.

Art. I. La Question de Droit, relativement à la visite de Navires Neutres, allant sous Convoi, sera renvoyée à une discussion ultérieure.

II. La Frégate *Danoise*, *la Freya*, et les Navires, trouvés sous son Convoi, seront incessament relâchés, et la dite Frégate trouvera dans les Ports de S. M. *Brittanique* tout ce, dont elle

aura

aura besoin pour sa réparation, selon l'usage pratiqué entre les Puissances Amies et Alliées.

III. Pour empêcher, que de pareilles rencontres ne renouvellent des contestations de la même nature, Sa Maj. *Danoise* suspendra ses Convois, jusqu'à ce que les explications ultérieures sur ce même objet aient pu effectuer une Convention définitive.

IV. S'il arrivoit cependant, que des rencontres du même genre eussent lieu avant que les Instructions, destinées à les prevénir, puissent avoir leur effet, elles resteroient sans conséquences; et l'arrangement de ce qui en résulteroit seroit censé compris dans l'objet de la Convention présente.

V. Cette Convention sera ratifiée en trois semaines, à compter du jour de la signature, ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi, nous sous-signés Plenipotentiaires de L. L. M. M. Danoise et Britannique avons signé, en leurs noms et en vertu de nos Pleinspouvoirs, la presénte Convention, et y avons opposé le Cachet de nos Armes.

Fait à Copenhague 29 Août 1800.

(Signé.) C. *Bernstorff. Whitworth.*

N. XV.

N. XV.

Lord Robert Fitzgeralds Bemerkungen über die neuerliche Aufbringung neutraler Schiffe und das angebliche Projekt einer Verbündung des Nordens gegen England.

It must have occurred to the observation of every man, and not without pain to every well-thinking person, that several of the daily papers, namely, mostly those in the interests of opposition, have exerted themselves, with more than ordinary malignity, to represent the subject before us in the worst colours, and that they have in this instance, as in every other in which they could flatter the enemies of their country, and misrepresent the acts of Government, been faithful to that systematic rule of conduct, which their repeated defeats, and the disappointment of their sinister hopes, by the vigour of Administration, have suggested to their malevolence. But it shall be the object of these lines to undeceive the honest and sober portion of the people, who, unaware of the falshoods daily propagated in those papers, have suffered themselves to be misled, by the contemptible comments which have lately swelled their columns in relation to the present subject, while I en deavour to shew that it is to the rancour and jealousy entertained by some

me of the Northern Courts, that of Denmark in particular, of the commercial prosperity of Great Britain, and not, as the hirelings of opposition would feign have us believe, tho the arrogant, unjustifiable pretensions, or haughty deportment of our own people towards the rest of the world, that we are to look for the source of the prevailling misunderstandings.

The system now apparently manifesting it self in the North is not new: one similar in its tendency disclosed itself towards the latter end of last war, and our differences with Holland, which country advanced the same unjustifiable pretensions, to a free and uninterrupted intercourse with the enemies of Great Britain, which it would appear Denmark now conceives the design of establishing, were brought to a crisis, by the discovery of proceedings decidedly hostile on the part of that Republic, as may eventually prove to be the case with regard to Denmark, if the Government of that country avows or justifies the late hostile aggression, of which we have so much reason to complain. Indeed, during the whole of the present war, the conduct pursued by the subjects of that nation has been more than equivocal, the most marked partiality for our enemies has distinguished them in multitudes of instances, and it will not be im-

improper for every Englishman to attend to the consequences, which he may expect herafter, if this semi-warfare, under the cloak of neutrality, is to be tolerated, in compliance with the murmurings of disaffection at home, the malicious insinuations of our external enemy, or the thirst of pelf of pretended friends.

It may first be asked, what is the nature of the present war? Each Nation engaged in it will inform you, that it is a contest undertaken in defence of its just rights, dearest interests, and independance; and individuals must form their own judgment of its expediency and justice, from such facts and documents as have come to their knowledge respecting its origin and causes. An enquiry into the merits of a question so often and so ably discussed in Parliament, and latterly, so judiciously treated in the incomparable work of Mr. *Herbert Marsh*, who has immortalized his name, among fair and candid men, by this production, would be foreign to the present purpose; it is sufficient for us to know that war actually exists, that that war is waged, on our part singly, against the united maritime strength of the first naval Powers of Europe, and one of those Powers, in particular, the relentless rival of this country, and the most desperate and inveterate foe which, perhaps, a nation had ever to contend with; one, which no sacrifice,

fice, short of the most abject concession, will satisfy if she proves successful in the present conflict.

Does it not follow then of course, does not self-preservation inform us, that our whole object, all our most strenuous endeavours, should be to weaken and deprive that cruel enemy of the power of molesting us, and to employ with effect those means of defence which it has pleased God, in the largeness of his bounty to this nation, to place in our hands?

The ultimate object of a just and necessary war, such as ours is, is security at home, respect abroad; in a word a safe and honourable peace; — to attain it we must exert our valour, skill, and vigilance, in that line of warfare where they are most conspicuous; and to which it seems nature has peculiary adapted us, in conformity to the happy allotment made to us by Providence of an insular situation. To our exertions by sea, to our naval strength alone, therefore, are we to look for protection, and the preservation of our liberties and political existence as an independent nation. To our fleets, under the blessing of Providence, are we indebted for the advantages we enjoy; and it surely is no less a duty, carefully to watch that our enemies receive no undue aid and assistance from nations denominating them-

sel-

selves friendly, than it is to defend ourselves from those enemies; or otherwise, while with our right arm we are repelling the open united assaults of France, Spain, and Holland, and spending blood and treasure in our cause, we shall have to protect ourselves, with our left, from the stiletto attacks and secret blows from beneath the neutral cloak of Denmark and Sweden. Indeed there would be a glaring absurdity, and an unpardonable supineness on the part of those, who are intrusted with the management of our dearest concerns, if the were tamely to suffer such proceedings; and if the illicit practices of neutrals have been sometimes connived at, as being the isolated acts of certain individuals, unauthorised and unsupported by their superiors it does not follow that those practices are uniformly to be tolerated or to pass unnoticed, especially when they assume the aspect of a hostile disregard of common usage, and the law of nations, and appear to be countenanced by those very authorities, whose duty it is to check and suppress them.

It may be necessary, for the information of some readers, to state what the practices alluded to may be, and I am happy to be able to do so, not only from personal observation, but upon high and respectable judicial authority. I shall

take Denmark as the standard of the most unwarrantable proceedings ever ascribed to a nation in amity with his Majesty, and endeavour to shew that the subjects of that Crown have, more than any other people known, indulged in unlawful speculation and the eager thirst of gold, at the expence of other States, to the great annoyance, especially of Great Britain, an the unspeakable advantage of her numerous enemies.

It may be necessary here to shew in what manner the Danes have succeeded in covering the property of the ennemy to the extent they have done, as assertions, unsubstantiated by facts, may be met by assertions equally plausible, or equally unsatisfactory to the reader.

It will not be denied that the enemies of England, in general, and especially the Dutch, whose ships and property have been blocked up in the harbours of Surinam and elsewhere in the West Indies and America, by the British cruisers, have called on to other maritime nations to come and assist them to carry home their colonial produce: not will it be denied, that, as almost all the inland trade of Holland is carried on by commission, so their external navigation is carried on by seamen who are the natives of the northern parts of Europe, whilst their own people are employed in the canals and trackschyts.

The

The masters of most Dutch ships are Danes; and nothing, certainly, could be more obvious than the policy of covering Dutch property by fraudulent intervention, and false transfers to Danish subjects: and, from the extent and continuance of these practices, it would, indeed, almost appear, that the payment of duties into the Danish treasury, was as irresistible for the Danish Government, as it was found impossible for the Danish merchant to withstand the monopolizing of the trade and navigation of Holland. Thus things have gone to greath lengths: pretended sales, *pro forma*, have been made by Dutch proprietors to Danes, and other neutral subjects, in the ports of Surinam and the Dutch colonies abroad, and at Amsterdam and other ports of Europe.

At these sales, the proper parties were not always present themselves, the equivalent consideration was not paid down, and the transaction was neither before proper Magistrates on oath, nor had the true forms of notarial jurisdiction. Crews were actually sent from Copenhagen, Altona, and elsewhere, to Surinam etc. The Dutch Governor himself is absolutely said to have hoisted the Danish flag, and *entremetteurs*, or middlemen, agents, and brokers, charged in their correspondence and papers, so much for commis-

sion

sion for what they called *neutrallization*. Royal sea-passes were obtained at Copenhagen as for ships belonging to Denmark, and for persons as Danish inhabitants, which ships had never been in the ports of Denmark, and which persons had passed the greatest part of their lives in foreign countries, under foreign protection. The very bills of admeasurement were made only with t e curious clause of *ad interim*, viz. to be valid only until such time as they should come to Denmark. It must be further observed, that the purchases made in the colonies of the enemy, particularly by the Danes, were attended by a mode of proceeding as equivocal, as it tended strongly to conceal his property. Persons, in the character of Danes, were sent from Europe to buy up West Indian produce: for these cargoes, bills were drawn for the payment, upon condition of the ship and cargo's safe arrival and that the person on whom the bills were drawn, should have the commission: thus, in case the ship was captured, and never arrived, there was no actual payment fairly out and out, and no loss to the Dane. There was another pratice: that af drawing and redrawing, as when the Dane has been drawn upon and paid the pretended price for the goods, he draws again upon the Dutch merchant, in whom all property be-

gin

gins and ends. How then, were such difficulties to be got in our Courts, how was it possible to discover the ultimate? for if the parties had no conscience in falsifying oaths, proofs, and papers, little could be done towards discovering the truth, and checking an intercourse so opposite to every theing, that is to be hoped for by this country in a naval war. Besides, even on the supposition of neutral, having a right to buy and sell in the enemies colonies, and of its being only required of them to prove that there was *a bona fide* purchase, in open market, out and out, or a fair equivalent actually paid, still so much fraud of the kind above related, appeared openly in the Court of Admiralty, that the decisions could not be different, from what they were. For notwithstanding the clamours raised by the Danes, every neutral subject must be conscious that, as such a trade must be attended which peculiar suspicions, it was incumbent on each of them to produce more exact documents; and as their profits were immense on the general scale, so individuals ought the more patiently to have abided the consequences of seizure and investigation. It is scarcely necessary to add, that these doubts and suspicions were increased, in proportion to the facility with which it was known that briefs of burghership, constituting the

the holder a Danish citizen and giving him all the privileges and advantages of a Danish subject in matters of trade, were sold in every town in Denmark to the first comer, whether a Cherokee Indian, or a Mandingo Negro, and that Englishmen, as well as Dutchmen, were frequently, under a similar metamorphose enabled to hold a direct intercourse with all the enemies ports abroad, to display the Danish flag, and exhibit Danish papers; though, in the case of the former, this intercourse was not only unlawful, but even criminal, upon the ground of express law to that effect, in time of war, and upon the principle of no Englishman, or other British subject, having a right, at any time to claim the protection of a foreign power in any transaction, wether commercial or other, that is injurious to the interests of his lawful Sovereign.

Consular certificates, declarations, and interventions, by which the neutral subject sought to protect his vessel, from the search of such Consular Agent's own countrymen at sea, and to legalize his cargo, by the seeming acknowledgment of its lawful character by the enemies of Great Britain, was another instrument of deception in the hands of the Neutralist, and a new

sy-

system introduced by the politics of France, contrary to the ancient established laws of nations, which no Judge in Admiralty causes could ever submit to. But in adducing the multiplied instances of the practices pursued, in regard to the West Indian Settlement of our enemies, it is not to be understood, that the speculations of the Danes were confined to that quarter of the world only; — the East as well as the West, the Mediterraneanean as well as the Ocean, all equally afforded the fairest opportunities for similar abuses, and the great setlement of Batavia, in particular, has been preserved to Holland by the fraudulent intervention of Danish subjects alone, while the whole trade of the Mauritius passed through their hands, under the same fictitious form, with that of the Dutch and french West Indian Ilands; although the whole capital of Denmarc would scarcely have sufficed to bring one of those branches of commerce fairly, out and out, into their own hands. In Europe, the ports of Carthagena, Cadix, Ferrol, the ports of Toulon, l'Orient, Brest, and Rochefort received their naval stores from the hands of Neutrals, and the Danish flag is every where conspicuous where the enemies of England stand in need of supplies of this or any other description whether lawful or unlawful; — but it will happen with this

this flag, at the close of the present war in increased porportion, as it did with the same flag at the end of the last, when, to quote a single example only, out of eighty vessels, which sailed the seas in the name of one great mercantile house of Copenhagen, under Danish colours, there was not one, but what assumed its native Dutch caracter at the pacification, and acknowledged its real proprietor by retourning to the ports of Holland. The metamorphose of the French, Dutch, and Spaniards into Danes, will be still more striking, at the close of the present war. At the signing of a peace the scanty flag of Denmark will resume its proper place, and convey a juster idea of its original insignifiance, than may be now entertained of it, by such as are ignorant of these tings. But enough has been said to prove the necessity of the strictest watchfulness on our part; and where is the man who, conscientiously, can justify such proceedings? where is the Englishman, who has the interest of his country at heart, that would submit his fair and impartial judgment of these matters, and his right of selfpreservation, to false notions of justice, to those who would so cruelly impose on his good fait, and who have, so barefacedly, trespassed on his borders, and trampled his best fences underfoot, while they

pro-

professed their friendship for him, and declared themselves neuter in the quarrel between him and his enemies? — but above all, where is the Englishman, who, though with native humanity and characteristic benevolence he migth be disposed to spare the individual who injured him, would tamely submit to the same incroachement, if he discovered a really hostile deseign in a nation at large, and the intention, openly manifested, of opposing by acts of violence and force the lawful exercise of his just prerogative? The late circumstance of a Danish ship of war resisting, by arms, the usual visit, to which neutral merchantmen are liable, on the part of every belligerent Power, is one, which no existing treaty, no law of nations, no usage, ancient or modern, can justify or countenance: it was a direct infraction of the neutrality of Denmark, by one of her own Commanders, a most unwarrantable opposition to the lawful exercise of the Duty imposed on the British Officers, and a wanten violation of a right inherent in every belligerent Power, and naturally arising from a state of war; a right, which our great active rival, even did not dispute, in a case which occurred, in the East Indies, in the course of Lord Cornwallis's memorable war with the late Tippoo Sultaun; a right, in short, in

ma-

many instances sanctioned and acknowledged by treaty, with provision only against arbitrary and vexatious detention, where papers and other documents appeared unobjectional. But in regard to warlike stores, more specific arrangements, still, have been reciprocally agreed on between the States, and in many cases, which a reference to our public treaties would discover to the reader's satisfaction, each individual article, constituting such stores, is named and declared contraband by mutual consent, and proper forms of sea-passes for their respective subjects formally stipulated: — with what conscience then can it be pretended, that the escort of a ship of war, of a nation not a party in the contest, should screen the neutral merchantman from the inspection of his papers, or the stricter search of a belligerent Power, whose only hope of a successful issue, rests on the assurance of the enemy's receiving no undue succour or advantage from nations professing neutrality and friendship? If protection of this kind is lawful in one instance, it must be equally so in a thousand, and the right of visiting must cease; — the admission of so preposterous a pretension would shortly put an end to every thing, and we had much better accede at once to the principle, which French policy would feign prescribe,

scribe, but which British sagacity contemptuously rejects, suffering neutral bottoms to constitute neutral property, and thus deliver up our commerce and navy, at a stroke, to the mercy of our foes.

There are men, who, unacquainted with Denmark's means of attack and defence, may form such erroneous conjectures on that subject, as the malice of the dissaffected would suggest to them; and there are others, who, better acquainted with the relative powers of that country, may stand appalled at the bugbear of a Northern Confederacy, and their frightened fancy exhibit to their view the fleets of Denmark, Sweden, and Russia, combining their operations at sea with those of a Prussian army by land, and changing the face of the globe. But let us take a more impartial view of things, and we shall soon perceive that such things are imaginary only, and that people shrink more from the sound, than the would do from the reality of this war, if, indeed, such a war should be in contemplation with those states, which is extremely problematical. It must, in truth, be acknowledged that there is something very extraordinary in the conduct of the Court more immediately in question, and the circumstance of two ships belonging to that State, acting in a manner so exactly correspon-

ding,

ding, though in different seas, would seem to corroborate the idea of the existence of a secret understanding between her and other maritime Powers of the North, as it is hardly to be supposed that, without some such concert, she would have adopted so desperate a measure as to hazard singly a contest with this country: but still this is doubtful, and it may be only an experiment made on the temper of the British Cabinet, which the resolute firmness of this Cabinet will induce that Court to abandon with as much haste, perhaps, as it undertook it. But in order to be prepared for every contingency, let us suppose the existence of this Confederacy, and let us review the forces of our new antagoniste in hostile array, while we examine the consequences to them and to ourselves, of so unjust a league, so incoherent, so preposterous, so unnatural a state of things.

We see Denmark with thirty-three sail of the line in the harbour of Copenhagen, her only naval arsenal, with two or three others on the stocks, and from 12 to 15 frigates and other smaller vessels. Two, at most, of these ships carry upwards of 74 guns, some that number, but the greater part only 64. Of the number of ships of the line, eigth at least are wholly unfit for service, and if 25 could be equiped,

it

it is the utmost; but it could never happen that they could all be properly manned at the same time; and if it were possible, it is extremely improbable, that the whole fleet would be risked, at once, to the hazard of an action, even with an enemy of inferior force. Ten or 12 ships, therefore, is the utmost number that would ever quit the Baltic; the rest would be reserved to replace, occasionally, such of them as wanted refitting, after service or accidents at sea, and as guardship for the protection of their coasts, and the harbours of Norway in particular, where there exists a spirit not altogether friendly to the Government of Denmark, and a brave people, the enthusiastic admirers of the naval valour and prowess of Britain, as well as of her invaluable Constitution.

The Danish squadron, once at sea, would naturally seek the ports of Holland, it might also hope to evade the vigilance of our fleets, and escape into those ports; but another Duncan would soon appear to paralise its future operations. The manning of thus squadron, howewer, must first be effected, before it undertakes any sort of operations, and unless the Danish Government has been silently pursuing measures, in order to secure so requisite a preliminary to war, this object would extremely

per-

perplex that Government in the outset. The Danish, as well as Norwegian sailors, fishermen and other sea-faring people, along t e coasts of those kingdoms, are all enrolled and obliged, by law, to serve on board his Danish Majesty's fleets, whenever a proper notice is delivered to them to repair to their allotted stations; and indeed, by this mode, a respectable squadron of fifteen sail of the line, herhaps, might be soon manned, provided the event had been foreseen, and those men could be found unemployed at their respective homes; but this can hardly be supposed to be the case at present: — those men's livelihoods being procured by their industry and various maritime vocations, it rarely happens that a third of their number is to be met with on the spur of the occasion; besides, it is well known that country of late years, a very wise and prudent consideration has yielded to the desire of accumulating wealth; the boon held out to the Danish mariners of becoming the carriers of the world, afforded too promising a prospect of general profit, to admit of those permits being withheld from them by the Government, which by law it is authorised to grant to such as are desirous of serving abroad, or of absenting themselves on distant voyage. Thus, on an emergeney at this season of the year,

year, it would prove extremely difficult to man five ships of the line, and an equal number of frigates, and if the summer months are lost, the campaign becomes hopeless for a nation, with which the elements, and the ice in particular, are at variance for the remaining portion of the year.

From this view of the naval power of Denmark, it will not be contended, that much is to be apprehended by this country from that quarter, nor will it be tought, upon an enquiry into that of Sweden, that the accession of that country should much alarm us. The diminished fleet of Sweden, reduced, since the last war with Russia, to twenty sail of the line, would unwillingly risk its reputation beyond the sound, and though a division of four or five ships might join the Danes in the Nord Sea, the remainder would be satisfied with a summer-cruise in the Baltic or Cattegate, and be wanted to protect Gottenburgh, as well as Copenhagen, and other trading towns. The manning of the Swedish fleet be attended with still greater difficulties than even that of Denmark, and the expences of a war, in the present shattered state of the finances of that country, would be more severe felt, and more reluctantly submitted to, than in the former, where public credit is on a better footing, and the Treasury

G more

Bayerische
Staatsbibliothek
München

more judiciously administered, yet even there the most serious consequences might be apprehended from any great additional taxes or burthens on a people, naturally selfish and not enjoying the inestimable privilege of assessing themselves.

With respect to Russia, her navy is more respectable than the two former put together: sixty sail of the line, with a proportionable number of smaller ships are said to compose her marine: — but in the present state of uncertainty, which prevails in regard to the real designs of that Court, it would be misplaced to name his Imperial Majesty, the Emperor Paul, otherwise than with profound deference, and just admiration of the noble deeds achieved by his arms, during the time he favoured the common cause; and little more shall accordingly, be said here, on the part, that Monarch may be supposed to take, in the so much rumoured concert of the North, than merely, that a naval war might possibly not be attended with the same brillant successes which signalised his Imperial Majesty's arms by land, as his ships are neither calculated for very severe service in distant seas, nor his mariners very numerous or likely to be much disposed to enter with ardour into a war with that late Ally, of whose irresistible valour and dex-

Bayerische Staatsbibliothek München

dexterity on his native element, the have had so many opportunities of receiving the most evincing proofs, such proofs, as might make even the brave and hardy Russian pause, ere he entered the lists of his opponents.

Of Prussia, as merely a military power, little need be said, although that country, notwithstanding, possesses the means of materially injuring our trade, by the power and influence, she enjoys over Hamburgh, and other ports in Germany, from which she might entirely exclude us, if she could find any compensation in that mesure, for the more essential injury, the commerce of Germany, in general, and of her own fine province in Silesia, so noted for its linen manufactories, in particular, would experience from being cut of from exportation by sea.

This hasty sketch of the power and maritime strenght of the projected alliance against this country, if, indeed, it be true, that the dictates of malevolence, and the basest passions, should have overcome the suggestions of sound policy, which must ever militate against the formation of such an alliance, will suffice to convince us, that the whole Northern Marine, united with that of the rest of Europe, is insufficient to cope successfully with the triumphant fleets of Great Britain; and it may now

be well to state, what the consequences of such a combination might be, as well to our new enemies as ourselves.

The trade of the Baltic, and even to Germany, would be, at once, cut of from this country, and the momentary inconvenience would be severely felt, though it could not be productive of any very serious mischief, as such a state of things could not be durable. We should receive no naval supplies from the Baltic; and all stores of that kind would rise to an enormous price in every part of his Majesty's dominions. Government having a title to preemption, would of course provide against the wants of the navy, but commercial navigation would experience considerable distress. On the other hand, the enormous sums of money which are annually remitted to the states of the Baltic, for those articles, would remain at home, or be usefully employed in setting hands to work in every other corner of the globe, from whence the same commodities could possibly be procured. We should, indeed, have to send further for them, but we should in the end obtain them, and the Baltic States, perceiving the fatal consequences to themselves of such a diversion of their first branches of trade, would not be tempted to pursue the same blind and

rug-

rugged path of policy to its conclusion, their own eventual ruin.

If those supplies were cut off from us, we should take care that they were equally so from the rest of Europe, and the general stagnation, which would follow, would become insupportable to the Northern Powers, as the article of naval stores is the only valuable return, they have to make for their own supply of many of the necessaries and all the luxuries of life from other countries. It is, besides, particulary with this country, that their's is a gaining trade; with most other nations it is a losing one. They take little from us, in comparison with what we receive from them; and the large returns we are obliged to make them in specie are the life and soul of all their other commerce. Besides, what is it that British industry might not accomplish? Should we tamely sit down under our privations, and thus acknowledge our dependence on those nations for the essential requisites towards maintaining that marine, which is the pride and glory, as well as the support of Great Britain; — the envy and admiration, as well as the dread of every hostile Power? — Certainly not. Why should not the noble fir-woods of Scotland, though inland and difficult of access, be rendered serviceable, by British perseverance, and

yield

yield masts to ships of English oak, as well as turpentine; and how would Norway brook the loss of those chief sources of her commerce? What would be said in Sweden, if British iron was found sufficient, and if, with patriotic spirit, all ornamental work in this article was to cease in England, in order to supply our dock-yards and naval arsenals with the requisite quantity? What would be said there, if tar, pitch, etc. were to be imported in greater quantities from America; and would not the dealers in hemmp, flax, and coarse linens, in the Prussian and Russian provinces, look confounded, on perceiving that the exigency of the case had driven the bold and enterprising genius of British traders to the search of the same commodities, not only from the well-known sources of industry, in this species of merchandize, in Scotland and Ireland, but from Barbary, America, the Levant, and elsewhere? Can the occasional supplies of wheat, and other grain, we receive from Denmark, tempt us to forego the precious right she has rashly ventured to dispute us, and would not legislative provision, for the extension and improvement of agriculture at home, soon render us independent of her for this necessary of life? As for the trifling articles, which her jealousy of our superior work-

mans

manship, and excellent materials in manufacture, allows her to take of us, and of which more is smuggled than lawfully imported by her own people, they are too trifling to deserve mentioning among our losses in trade by war.

With regard to Hamburgh, indeed, and the use of the rivers Elbe and Weser, the Kings of Prussia and Denmark might, as was before hinted, materially injure us, by depriving us of these only remaining channels of commercial intercourse with Germany and the northern Continent of Europe; but all communication with the Ocean would likewise be shut to them, and it is not to be believed that the Elector of Saxony, or other pacific States, would silently acquiesce in so violent a measure, and the consequent suspension of all exportation of their superfluities by sea.

The first immediate consequence of our naval operations would be, the total suspension of the payment of the Sound Duties, into the Danish threasury; and it need only be said that 160000 l. sterling are annually received under that head, to shew that it is a most important item of revenue to the State, and one, which Denmark would as reluctantly part with, as it could little spare from the civil list, or immediate expenditure of the royal househould, to which it is

prin-

principally appropriated. Scarcely a ship would venture through those Straits, and the British cruisers may, in case of a war with Denmark, more effectually deprive the Dutch and French of their supplies from the Baltic than they do even at this moment. We should deprive the Dutch of the inestimable advantage, the derive from the use of the Canal of Kiel in Holstein, trough which their small craft and coasting vessels, passing from the Baltic into the river Eyder, and so on into the German Ocean, now supply their wants, as well as those of France, without danger of interruption from our ships of war, which, draving more water, are unable to pursue them through the shoals and narrows, to which those people immediately betake themselves; but once at liberty to act hostilely against Denmark, nothing could hinder Great Britain from possessing herself of the island of Heligoland at the entrance of the Elbe, and thence annoying with light vessels the Dutch coasting trade, as it issued from the Eyder at the same time, that they blocked up the narrow passages at the mouths of the Elbe and the Weser, leading to North Holland. Copenhagen and Altona, from their position and military strength; the seaports of Holstein and of Norway, from their little importance to us, might remain unmolested; but Tranquebar, Fredericksnagore, in the East, St. Croix and St. Thomas, in the West Indies, would fall an easy prey, and with them all the hopes of Denmark of commercial grandeur and prosperity, to the utter confusion and trepidation of the whole nation, which attaches the utmost consequence to the possession of those settlements.

N. XVI.

N. XVI.

Erläuternde Antwort auf Lord Robert Fitzgerald's Anmerkungen über die Aufbringung neutraler Schiffe u. s. w. im London Chronicle No. 6477 und 6478, von C. F. von Schmidt-Phiseldek, Assessor im königl. General-Landes-Oekonomie- und Kommerz-Kollegio, und Kommittirten für das Handelsfach.

Die neulichen Misverständnisse zwischen der dänischen und grosbrittannischen Regierung sind durch eine für beide Theile befriedigende Konvenzion gehoben, welche das auf einen Augenblik gestöhrte gute Vernehmen zwischen den respektiven Höfen wieder hergestellt hat. Die verläumderischen Gerüchte, welche jener Vorfall in Menge veranlaste, sind durch die That widerlegt; das Phantom weitgehender Vergrösserungsplane im Norden, um die Schiffahrt und den Handel Grosbrittanniens zu schwächen, ist verschwunden, und die Reinheit der Absichten einer Regierung, welche man sich nicht entblödet hat einer Theilnahme an traktatwidrigen Handelsunternehmungen durch einen an Kontrebande-Ladungen verliehenen bewafneten Schuz zu beschuldigen, ist in ihr volles Licht getreten. Die Ladungen der sechs Schiffe, wel-

welche zugleich mit der Fregatte Freya angehalten wurden, sind aufs schärfste untersucht, und es ist auch nicht eine Spur von kontrebande Waaren, nicht ein auch nur scheinbarer Beweis von feindlichem Eigenthum oder anderm unerlaubten Handel (illicit trade) gefunden worden. Dieser für gewisse Leute unerwartete Ausgang der Sache schlägt ihre Hofnungen danieder: die Bemühungen, den Saamen des Hasses immer weiter auszustreuen, und den eingetretenen Zwiespalt zu einem unheilbaren Bruche zu erweitern, um vielleicht in dem allgemeinen Unglük ihre privaten Leidenschaften befriedigen zu können, sind vergebens gewesen; diese Aussöhnung wird zwei durch lange Freundschaft verbundene Nazionen nur enger an einander knüpfen, sobald neben dem öffentlichen guten Vernehmen auch das Vertrauen unter deu Einzelnen wieder hergestellt, und die Zweifel hinweggeschaft sind, welche der Eindruk so bitterer zum Theil unter angesehenen Namen verbreiteter Beschuldigungen nothwendig hat hinterlassen müssen.

Unter allen Flugschriften, welche bei dieser Gelegenheit in England erschienen sind, zeichnen sich die in dem London Chronikle eingerükten Observazions &c. des Lord Robert Fitzgerald sowohl durch den feindseligen Ton, als die Grösse der darin enthaltenen Beschuldigungen aus. Man weis, welche Ursachen der edle Lord haben kann,

blos

blos der Bitterkeit seines Hasses gegen Dännemark Gehör zu geben; sonst würde man erstaunen müssen, an der Spizze einer solchen Invektive den Namen eines Mannes zu finden, der noch vor kurzem das ehrwürdige Amt eines Stellvertreters seiner Nazion bei einer freundschaftlichen Macht bekleidet hat; eines Mannes, der vermöge seines Amtes die mannigfaltigen Bedrükkungen der neutralen Schiffahrt kennen muste, über welche, in so fern sie eine Folge der von der brittischen Regierung genommenen Maasregeln, oder einer Ueberschreitung von ihr ertheilter Vollmachten waren, so häufige und gegründete Klagen geführt worden, und dem endlich alle diejenigen Veranstaltungen nicht unbekannt seyn durften, welche die dänische Staatsverwaltung getroffen hat, um den Misbräuchen zuvorzukommen, deren ungerügte Duldung die aufrichtige Neutralität Dännemarks und die Absichten seiner Regierung hätte verdächtig machen können. Es wäre der Gesinnungen des edlen Lords würdiger, und dem öffentlichen Karakter, welchen er noch nicht niedergelegt hat, angemessen gewesen, die entstandenen Irrungen aufzuhellen, die erhizten Gemüther zu besänftigen, und Worte des Friedens zu einer Zeit zu reden, wo ein unglüklich auf den ruhigen Nord gefallener Funken den fast allgemeinen Brand Europa's noch weiter zu verbreiten drohte. Allein es hat ihm gefallen,

eine

eine entgegengesezte Denkart an den Tag zu legen. Wir wollen die Beschuldigungen ins Auge fassen, welche er in dem oberwähntem Aufsaze zusammenstellt. Es sind nicht Individuen, deren Handlungen er anklagt; sein Angrif geht auf die allgemeine Stimmung der Nazion und die Absichten der Regierung. Er klagt die nordischen Höfe, und den dänischen insbesondere, einer scheelsehenden Eifersucht auf den Handelswohlstand Grosbrittanniens (rancour and jealousy at the commercial prosperity of Great Britain) an; er stellet Dännemark dar, als in einem Halbkriege unter dem Dekmantel der Neutralität (semiwarfare under the Cloak of Neutrality) gegen England begriffen; er ruft seine Landsleute auf zur Vertheidigung gegen die Dolchstösse und geheimen Streiche, welche ihrer Wohlfahrt unter dem Mantel der Neutralität von Dännemark und Schweden beigebracht werden (stiletto-attacks and secret blows from beneath the neutral cloak of Denmark and Sweden). Er sagt endlich, daß die unerlaubten Schliche und Kunstgriffe der Neutralen jezt das Ansehen einer feindseligen Verachtung der eingeführten Verfahrungsweise (common usage) und des Völkerrechts gewinnen, und daß sie als begünstigt von denjenigen Autoritäten erscheinen, (appear) deren Pflicht es wäre, sie im Zaume zu halten und zu bestrafen; er stellt dabei Dännemark insbesondere als

das

das Beispiel der unverantwortlichsten Verfahrungsweise auf, deren je eine mit Grosbrittannien in freundschaftlichen Verhältnissen stehende Nazion beschuldigt worden. Es ist hart, unverschuldet und durch den Druk der Umstände zu leiden; aber Verluste kann man verschmerzen und schweigen: es ist kränkend, seine Wohlfahrt unvermutheten Angriffen ausgesezt zu sehen, die die langsam erworbene Frucht unserer Mühe mit einem Schlage zu zerstöhren drohen; aber Angrif erwekt auch die Kräfte zum Widerstand, und der Entschlossenheit bieten sich in einem guten Kampfe Mittel und Hülfsquellen dar, die der Angreifer nicht berechnet hatte: das härteste aber ist, sich, indem man leidet, verkannt und gemishandelt zu sehen, und wahrlich der treibt ein unseliges Geschäft, der einen Augenblik gereizter Leidenschaften benuzt, um Has und Argwohn in den Gemüthern sonst befreundeter Nazionen zu entflammen.

Es ist nicht die Absicht dieser Blätter, Erinnerungen aufs neue rege zu machen, welche den Verfasser der Anmerkungen allerdings hätten behutsamer machen sollen; und noch weniger Handlungen von Individuen zu vertheidigen, deren Beurtheilung, wenn gegründeter Anlas zu Klage vorhanden war, vor die Richterstühle gehört: ich beschränke mich vorzüglich auf dasjenige, was der edle Lord von der Gesinnung und der Verfahrungs-

weise

weise der dänischen Regiernng im Ganzen zu sagen beliebt hat, so wie solches oben mit dessen eignen Worten dargestellt ist. Zugleich werde ich die weit aussehenden Handels-Vergrösserungsplane, (plans of commercial agrandizement) welche der Verfasser der dänischen Nazion beilegt, etwas näher zu beleuchten Gelegenheit nehmen.

Zuerst also, was die Dännemark und dessen Regierung angeschuldigte, neidische Eifersucht über den zunehmenden Handelsflor Grosbrittanniens betrift— hat man es denn so ganz vergessen können, daß grade im Laufe dieses Krieges ein neues Handels- und Zollsystem angenommen wurde, welches durch Aufhebung der meisten bis dahin bestandenen Einfuhrverbote fremder Produkte dem freien Verkehr anderer Nazionen neue ergiebige Auswege eröfnet? Hat man es übersehen können, daß ein solches System unmöglich darauf berechnet seyn kann, nach Maasgabe der Kräfte des dänischen Staats den Wohlstand jener Nazionen einzuschränken und zu vermindern, und daß gerade die englische Nazion, deren Schiffahrt mit der der dänischen Unterthanen gleiche Rechte geniest, und deren Industrie die ausgebreitetste ist, auch die grösten Vortheile von diesen Maasregeln ziehen müsse?—Es ist nicht mehr als gemeine Billigkeit, wenn wir verlangen, daß der Geist der dänischen Staatsverwaltung und die Gesinnun-

gen

gen der Regierung nach diesem Maasstabe geprüft und gerichtet werden.

Was die Misbraüche der Neutralität betrift, welche der edle Lord kein Bedenken trägt, als von der dänischen Regierung begünstigt und unterstüzt darzustellen, so verlangt man allerdings nicht zu leugnen, daß einzelne Privatpersonen in einzelnen Handelsunternehmungen zu dem Verdachte Anlaß gegeben haben, daß sie bemüht gewesen, den bestehenden Gesezzen auszuweichen, oder deren Sinn zu ihrem Privatvortheile in ihren ausgedehnten Verbindungen mit Fremden zu lenken. Es frägt sich nur, ob denn die dänische Regierung, welcher es doch wohl nicht beykam, den erlaubten Vortheilen der Handelnden und Seefahrenden des dänischen Staates willkührliche Grenzen zu sezzen, dennoch nicht darauf bedacht gewesen, Misbräuche zu hemmen, welche zu gerechteu Klagen Anlas geben konnten, ob denn nicht sowohl vor als nach dem Ausbruche des Krieges Verordnungen gegeben, und Veranstaltungen getroffen waren, welche den Handel in den tractatmäßigen Wege zu erhalten, und den betrügerischen Absichten (fraudulent intents) einzelner Uebelgesinnten entgegen zu wirken geeignet sind, und endlich

lich ob denn nicht diejenigen Individuen, deren Uebertretung zur Kenntnis der vorgesezten Behörde gelangt, zur gerichtlichen Verantwortung gezogen, und nach den Gesezzen bestraft worden sind? Gleich beim Ausbruche des jezzigen Seekrieges wurden die Pflichten und Eigenschaften derjenigen, welche an den Vortheilen, die Dännemarks glükliche Neutralität gewähren zu wollen schien, sey es als Rehder oder als Schiffer, Theil nehmen wollten, durch königl. Rescripte vom 22sten und 23sten Februar 1793 aufs genaueste bestimmt. Laut Inhalt dieser gesezlichen Vorschriften mus jeder, der einen königl. Pas erhalten will, dänischer Bürger und in des Königs Reichen und Landen ansässig seyn, d. h. eine feste Wohnung haben, und dort zu den Zeiten, wenn sein Geschäft ihn nicht vom Hause entfernt, oder falls er verheirathet ist für beständig, Haushaltung führen. Zugleich muß ein so qualifizirter Bürger, um einen Seepas zu erhalten, ein Zertifikat beybringen, daß er vor der kompetenten Obrigkeit mit einem körperlichen Eide erhärtet habe, daß das Schif ihm allein zugehöre, oder falls er Mitrehder hat, daß diese alle ohne Ausnahme königl. Unterthanen sind. Dieses Zertifikat muß zugleich die eidliche Versicherung enthalten, daß das Schif, keine nach den Traktaten für Kontrebande erklärte Artikel und Waaren für Rechnung kriegführender Mächte und deren Unter-

thanen geladen habe. Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen wird ein Paß ertheilt, welcher auch dann, um möglichen Misbräuchen bei einer zweiten Expedizion zuvorzukommen, nur für Eine Reise, d. h. bis zur Zurükkunft des Schiffes in einen dänischen Hafen gilt. Dabei darf ausserdem nicht aus der Acht gelassen werden, daß alle diejenigen Schiffe, welche das Kap finis terrae passiren wollen, zu dem Ende noch mit besonderen Pässen versehen seyn müssen, welche niemanden ertheilt werden, der nicht bereits drei Jahre vor Erhaltung des Passes in den königl. Staaten Bürger gewesen ist.

Ich schweige von den übrigen Verpflichtungen, welche den Schifsrehdern in Beziehung auf die andern erforderlichen Schifspapiere, als Bielbrief, Kaufbrief, Mesbrief, Mannschaftsliste, auferlegt sind; nur der Gegenstand der Bürgerbriefe und Kontrabande erfordert noch einige Erläuterungen. Die Anzahl der Fremden, welche das dänische Bürgerrecht im Laufe des jezzigen Krieges zu gewinnen suchten, um theils in einem vom Unglükke des Krieges verschont gebliebenen Lande sich niederzulassen, theils als Schiffer und Seeleute ihr in ihrem Vaterlande gestörtes Gewerbe hier wieder zu finden, war besonders in den königl. deutschen Staaten, welche dem Kriegstheater näher liegen, groß, und schien eine besondere Aufmerksamkeit zu erfordern. Man ließ es also dort nicht bei den

angeführten in dem Reskripte vom 23sten Februar 1793 enthaltenen Vorsichtsmaasregeln bewenden, sondern schärfte und vermehrte diese durch zwei auf einander folgende Verordnungen vom 23sten und 24sten September 1796, in denen besonders festgesezt wird, daß ausser den bereits erwähnten Bedingungen kein verheiratheter Mann als Bürger angenommen werden solle, der seine Familie an einem andern Orte, als wo er selst das Bürgerrecht zu gewinnen gedenkt, zurükläßt, und daß von jedem zum Bürger aufzunehmenden Schiffer oder Schifskapitain eine reelle Kauzion von 200 Reichsthalern zu stellen sey, welche ihm erst nach Verlaufe von vollen fünf Jahren zurükgeliefert werden solle, wenn er, während dieser Zeit, alle erforderlichen Beweise seiner Absicht, sich für immer in den königl. Staaten niederzulassen, beigebracht haben würde. Zugleich ward verordnet, um die Ausbreitung solcher Fremdlinge auf dem platten Lande, wo sie sich leichter dem Auge der Polizey hätten entziehen können, zu verhindern, daß kein Fremder das Schiffergewerbe treiben dürfe, wenn er sich nicht gesezmässig in einer Stadt oder einem mit bürgerlichen Privilegien versehenen Flekken als Bürger niedergelassen habe.

Man vergleiche mit diesen Bemerkungen was der edle Lord über die Ertheilung des dänischen Bürgerrechtes anführt, wenn er sagt, daß die Privilegien

ei-

eines dänischen Bürgers in jeder dänischen Stadt an den Ersten den Besten (to the first comer) verkauft werden, ohne Rüksicht, ob dieser ein Cherokken-Indier, ein Mandingo-Neger, ein Engländer oder Holländer sey, und man wird gestehen müssen, daß in dieser Behauptung etwas mehr enthalten sey, als was man der blossen Unbekanntschaft mit der Beschaffenheit der Sache zuschreiben könne. Nicht weniger auffallend ist die Beschuldigung, welche der ofterwähnte Lord in Hinsicht auf den Contrabandehandel aufzustellen beliebt hat, wenn er sagt, daß die Häfen von Karthagena, Kadix, Ferrol, Toulon l'Orient, Brest und Rochefort, ihre Schifsvorräthe (naval stores) aus den Händen der Neutralen erhalten haben; und wenn er unmittelbar darauf die dänische Flagge einer ausgezeichneten Theilnahme an diesem verbotenen Handel anklagt, so ist es nur die ungebundene Kekheit, mit welcher diese Behauptung aus der Feder eines solchen Mannes hervortritt, welche ihr vielleicht bey manchem seiner Landsleute auf einen Augenblik Glauben verschaffen konnte. In der That, wenn die dänische Regierung in irgend einem Punkte sich durch die äusserste Vorsicht gegen Anklage gesichert hätte, so war es dieser. Ausser den in dem oberwähnten königl. Reskripte desfals enthaltenen Vorschriften wurde auf entstandene Vermuthung vorgefallener Misbräuche noch im nächstfolgenden Jahre, am

28sten März 1794, eine königl. Verordnung erlassen, in welcher die Ausfuhr aller Art von Kontrabande aufs strengste untersagt, und bei Ausschiffung solcher Artikel, die, nach einem Hafen der kriegführenden Mächte geführt, Kontrebande wären, den Rehdern auferlegt wurde, von den neutralen Hafen, wo solche gelöscht würden, Rükatteste über deren Ankunft und Ausladung daselbst an die vorgesezte Behörde einzuliefern. Man darf behaupten, daß noch nie ein handelnder Staat so bestimmte und gemessene Maasregeln getroffen, um sich vor allen Vorwürfen dieser Art zu sichern; und man darf den edlen Lord und jeden unserer öffentlichen und heimlichen Feinde frei und vor den Augen von ganz Europa auffordern, ein, auch nur ein einziges Faktum öffentlich aufzuzeigen, wo seit dieser Epoche einem der oberwähnten Häfen Kriegskontrebande von dänischen Häfen zugeführt wäre.

Waren Lord Fitzgerald dergleichen Transakzionen bekannt, so hatte er die Mittel in den Händen, seine Klage im Namen seiner Nazion vorzutragen, und die völligste Gewisheit Genugthuung zu erhalten; aber eine so gehässige Insinuazion, solche mag von dem edlen Lord selbst, oder von andern, deren geheimen Einflus er selbst nicht bemerkt, herrühren, in allgemeinen Ausdrükken, ohne

Auf

Aufstellung auch nur einer einzigen Thatsache, zur Zeit einer unruhigen Gährung in die Gemüther hingeworfen, mus ihre Quelle im höchsten Grade verdächtig machen.

Die unterm 25sten Julii 1798 erlassene Verordnung wegen Konvoyirung inländischer Handelsschiffe von Flekkeröe ab; enthält ebenfalls die bindendsten Formen, welche man zur Verhütung des Einschleichens von kontrabanden Waaren an Bord der unter dänischer Konvoy gehenden Handelsschiffe hat ausfindig machen können.

Der Erfolg hat die guten Wirknngen dieser Anordnungen hinlänglich erwiesen, und der Ernst, welchen man in Bestrafung jeder öffentlich angezeigten und gerichtlich bewiesenen Uebertretung der angeführten Gesezze und Anordnungen gezeigt hat, mus jeden Unpartheiischen überführen, daß die Regierung ihre genommenen Maasregeln mit Nachdruk zu behaupten gewillet sey. Schon seit Jahren sind die Interessenten eines Kopenhagener Handelshauses, über welches wegen Misbräuche königl. Seepapiere ein fiskalischer Prozes verhängt war, desfalls landflüchtig geworden; ein anderer Rehder, der seinen Namen zu Dekkung nicht neutraler Schiffe verkauft hat, ist nach Urtheil und Recht aus den königl. Staaten verwiesen, und seines guten Namens und seiner Güter verlustig erklärt; und noch in diesem Augenblikke ist man bei den

Ge-

Gerichtshöfen mit der Untersuchung mehrerer Prozesse gleicher Art beschäftigt.

Soviel zur Erläuterung der von dem edlen Lord gewagten Behauptung, als fänden die unerlaubten Kunstgriffe und Unterschleife der Neutralisazion (neutralisation) Unterstüzzung und Rükhalt bei denjenigen Autoritäten, welchen es obliegt, über die Misbräuche der Flagge und die Gesezmässigkeit des Handels zu wachen. Allein unser Verfasser, weit besser, wie es scheint, von den geheimen Triebfedern des Sistemes der nordischen Mächte, und des dänischen insbesondre, unterrichtet, giebt uns darüber ganz neue und in der That unerwartete Aufschlüsse. Grosse Entwürfe, heist es, waren gemacht, den Handel von St. Maurize gieng durch dänische Hände; die Kolonie von Batavia ist allein durch die Mitwirkung dänischer Unterthanen ihrem Mutterlande erhalten worden; eine feindselige Absicht dem brittischen Handel Abbruch zu thun, ward herrschende Stimmung der ganzen Nazion, und die Regierung konnte der Versuchung Taxen und Abgaben vom Handel zu erhebeu eben so wenig widerstehen, als der Kaufmann der Begierde den Handel zu monopolisiren.

Die erste und wichtigste Bemerkung, welche jeder Sachkundige über diese Anschuldigung machen mus, ist die, daß die dänische Regierung nie den entferntesten Antheil an den Handelsunternehmungen

gen ihrer Unterthanen weder genommen hat, noch jezt nimmt. Sie erkennt es für ihre Pflicht, den Wohlstand des Landes durch jede zwekmässige Unterstüzzung zu heben, jedes erlaubte Gewerbe zu schüzzen, den rechtmässigen Handel ihrer Unterthanen so viel möglich zu ermuntern, und für Beeinträchtigungen zu sichern; aber die Spekulazion selbst überläst sie lediglich den Individuen, deren Sache es ist, die Zeitumstände nach ihren Einsichten zu ihrem Vortheile zu benuzzen, und sie erlaubt sich nur dann eine Dazwischenkunft in diesen Geschäften, wenn sie durch höhere Rüksichten als Richterin des Betragens der Unterthanen oder zum Schuzze gegen widerrechtliche Beleidigungen aufgerufen wird. Was die Einkünfte betrift, welche der dänische Staat von dem Handel seiner Unterthanen ziehet, so ist es in der That auffallend, daß diese Quelle der Einnahme einen Gegenstand des Vorwurfes in dem Munde eines Beamten einer Nazion ausmachen konnte, welche gerade aus ihrem über alle Meere verbreiteten Handel den reichsten Theil ihrer Einnahme, ja man darf sagen, das vorzüglichste Mittel ihrer Grösse erhält. Jene Abgaben sind so mässig, daß man sie nur als einen Beitrag zu den vielfachen Staatsausgaben betrachten darf, welche das Betragen der kriegführenden Mächte und die Nothwendigkeit, den Handel vor seinem gänzlichen Ruin zu sichern, verur-

sacht hat, und' die Regierung ist jederzeit willig gewesen, jeden Theil derselben aufzugeben, sobald die Quelle davon zu Misverständnissen und Inkonvenienzen Anlas geben konnte. Den Beweis hievon giebt die Zurüknahme der nur von vier Schiffen benuzten Erlaubnis eines Frachthandels von Ostindien nach Europäischen Häfen, sobald man fürchten muste, daß eine weitere Benuzzung derselben zu Misbräuchen und Klagen von Seiten der kriegführenden Mächte Anlas geben könnte, und die völlige Einstellung der in wenigen einzelnen Fällen an dänische Rehder in Europa bewilligten Pässe für solche Schiffe, zu deren Einkauf in Ostindien diese Rehder Vollmacht gegeben hatten.

Aber, um wieder auf die von unserm Verfasser vorgespiegelten Handelsprojekte zurük zu kommen, hat man denn nicht wirklich den Plan gehabt, den französischen und holländischen westindischen Handel, so wie den von Batavia und den französisch-ostindischen, an sich zu ziehen, und dem brittischen Handel allen nur möglichen Abbruch zu thun?

Diese Beschuldigung erscheint in der That in dem Munde eines englischen Staatsmannes etwas auffallend, dem es nicht unbekannt seyn konnte, daß seine Nazion, in dem Augenblikke, da er schrieb, selbst den Gedanken daran durch die Weg-

nahme

nahme der meisten französischen und holländischen Etablissemente in Westindien, vorlängst unmöglich gemacht hatte. Zudem müste dieser Plan sich durch Fakta offenbart haben, die der Grösse des Unternehmens einigermaassen entsprechen, oder der edle Lord mus uns erlauben, ihn für eine Chimäre zu halten. Folgende Bemerkungen werden einiges Licht über diesen Gegenstand verbreiten.

Nach den besten statistischen Nachrichten beschäftigte der französische Handel nach Westindien vor der Revoluzion jährlich 600 Schiffe, jedes von ungefähr 150 Tonnen. Die holländische Schiffahrt nach Suriname und den andern westindischen Etablissementen erforderte jährlich eine Anzahl von 107 Schiffen; nach Batavia fertigte die holländisch-ostindische Kompagnie zwischen 20 und 30 schwere Schiffe jährlich ab, und der französische Handel nach Maurize, Bourbon, und der Guinea Küste gab ohngefähr 180 Schiffen Beschäftigung.

Es war voraus zu sehen, daß ein Theil dieses Handels, während eines Krieges zwischen den grösten Seemächten, in die Hände der Neutralen fallen würde, und eine Nazion, welche ihren Flor der Grösse ihres Handels verdankt, wird es nicht übel deuten, wenn die Handelnden anderer Staaten die Konjunktur ebenfalls zu benuzzen wissen. Allein in welchem Verhältnisse stehen ihre Han-

dels-

delsunternehmungen mit der Grösse des ihnen bei- gelegten Planes?

Zu dänischen Handelsunternehmungen nach Westindien wurden im Jahre 1797 folgende Pässe in dem ganzen Umfange der dänischen Staaten bewilligt:

An Schiffe nach St. Kroix 23; nach St. Thomas 21; mit Bestimmung nach St. Kroix und St. Thomas zugleich 25; nach Westindien ohne nähere Angabe 5; nach fremden Etablissementen in Westindien 12.

Im Jahre 1798 nach St. Kroix 26; nach St. Thomas 22; nach St. Kroix und St. Thomas zugleich 18; nach Westindien ohne nähere Angabe 1; nach fremden Etablissementen in Westindien 9.

Im Jahre 1799 nach St. Kroix 28; nach St. Thomas 18; nach St. Kroix und St. Thomas 19; nach Westindien ohne nähere Angabe gar keiner; nach fremden Etablissementen in Westindien 10.

Von Ostindien retournirten, ausser den Schiffen der asiatischen Kompagnie, welche blos einen direkten Handel nach Dännemarks eigenen Besitzungen treibt, im Jahre 1797 nur 11 private Expedizionen, von welchen 5 von den dänischen Kolonien in Tranquebar und Bengalen, die übrigen 6 aber von den verschiedenen europäischen Etablissementen auf und jenseits des Kap de Bonne Esperanze kamen.

Im Jahre 1798 kamen 13 private Schiffe zu Hause, unter denen 4 von den dänischen Etablissementen, die übrigen von fremden europäischen Kolonien expedirt waren.

Im Jahre 1799 retournirten ebenfalls 13 Schiffe, unter denen sich gleichfalls 4 befanden,

die

die von den dänischen Besizzungen in Ostindien ausgegangen waren.

Rechnet man hiezu noch ein einziges Schif, welches eine in Ostindien eingenommene Frachtladung ausserhalb den dänischen Staaten gelöscht hat, so hat man eine vollständige Angabe aller in den angeführten Jahren für Rechnung dänischer privater Rehder von Ostindien zu Hause gekommenen Schiffe. Auch die flüchtigste Uebersicht und Vergleichung dieses Verzeichnisses mit jenen Hunderten von Schiffen, welche zur Ausführung des französischen und holländischen ost- und westindischen Handels in Fahrt gehalten wurden, wird den Leser hinlänglich in den Stand sezzen, über die Realität der von dem edlen Lord uns beigelegten Handelsvergrösserungen, und den Umfang des uns zugefallenen, durch Aufbringung so mancher kostbaren Ladung, noch merklich geschmälerten Gewinnes zu urtheilen. Bedenkt man noch ausserdem, daß selbst im tiefsten Frieden der Handel nach jenen Weltgegenden die Spekulazionen dänischer Rehder beschäftigt und eine verhältnismässige Anzahl regelmässiger Expedizionen veranlaßt hatte, so wird der Zuwachs unseres Kommerzes in diesen Branchen, nach Abzug des direkten Handels nach unseren eigenen Kolonien, wohl schwerlich jene eifersüchtigen Besorgnisse rechtfertigen, oder als Unverhältnis mit Dännemarks Staatskräfte angesehen werden können.

Daß die Anschuldigung eines feindseligen Bestrebens, dem Handel von Grosbrittannien Abbruch zu thun, sich eben so wenig auf wirkliche Fakta oder auf eine diesem Lande abseiten Dännemarks zugefügten Schaden gründe, lehrt der Augenschein auf das unwidersprechlichste. Grosbrittanniens Handelsflotten bedekken alle Meere, und der Minister

nister selbst wünscht in jeder Session des Parlements seiner Nazion zu dem Flor ihres Handels Glük, der während dieses Krieges eine bis dahin beispiellose Höhe erreicht hat. Der Werth des Imports von Grosbrittannien ist von 17 Millionen 804,024 Pfund Sterl., die er im Jahre 1787 betrug, bis über 24 Millionen Pfund im Jahre 1798 gestiegen. Der Export, welcher noch im Jahre 1787 16 Millionen 870,114 Pf. St. betrug, wird für das Jahr 1798 zu 33 Millionen 655,396 Pfund angegeben. Im Jahre 1792 liefen von dem brittischen Westindien 284 Schiffe in den Hafen von London ein; im Jahre 1798 belief sich die Anzahl derselben auf 347; die ganze Schiffahrt des Londoner Hafens hat nach den im Parlemente vorgelegten Berechnungen seit 1792 um 1000 Schiffe zugenommen, und die des ganzen Reiches ist in ähnlichen Verhältnissen gestiegen. Es ist klar, was man nach solchen Zeugnissen von den über Beeinträchtigungen des brittischen Handels geführten Klagen zu halten habe.

Nicht so glüklich ist der dänische Staat in Rüksicht auf das Wachsthum seines Kommerzes und den ungehinderten Genus der Vortheile gewesen, welche dessen nicht ohne viele Aufopferungen behauptete Neutralität ihm billig hätte versichern sollen. Wenn auch der dänische Handel in den ersteren Jahren des Krieges um ein Beträchtliches erweitert ward, so sind doch in den späteren Jahren, durch den Zusammenflus der Umstände, und zum Theil in Folge des von Grosbrittannien angenommenen Systems, diese Vortheile merklich beschränkt und zum Theil vernichtet worden.

Dännemarks Schiffahrt hat in den lezteren Jahren augenscheinlich abgenommen; die harten Maasregeln des brittischen Gouvernements, die

aus-

ausgedehnten Vollmachten seiner Kriegsschiffe und Kaper, verbunden mit der gränzenlosen bis zur offenbarsten Ungerechtigkeit gehenden Ueberschreitung dieser Vollmachten; die Anmassungen seiner Gerichtshöfe, besonders das unverantwortliche Verfahren der untergeordneten Admiralitätsstellen ausserhalb Europa, und der langsame Gang der Rechtspflege bei den oberen Gerichten: diese und viele andere Umstände, deren Aufzählung nicht in die Grenzen dieses Aufsazzes gehört, haben ihren Einflus zur Niederschlagung unseres aufblühenden Handels nicht verfehlen können. Durch sieben in den lezteren zwei Jahren öffentlich erklärte Blokaden wichtiger Häfen, hat Grosbrittannien die vorzüglichsten Kanäle des dänischen Handels, welche nicht sowohl auf Spekulaizon, sondern vielmehr auf Ausfuhr und Einfuhr gegenseitiger Bedürfnisse gegründet sind, abgeschnitten: den Rechten und dem Umfange der Blokade hat man eine in dem bisherigen Gebrauche und dem Völkerrechte gleich wenig begründete Ausdehnung gegeben.

Eine blosse Erklärung sollte hinreichend seyn, um neutrale Schiffe von den Küsten eines ganzen Landes zu verjagen, auch da, wo kein feindliches Schif zur Ausführung der Blokade zu erblikken war, und das Auslaufen neutraler Schiffe aus einem auf diese Art blokirten Hafen, wohin sie schon vor jener Erklärung gekommen waren, wurde zu einem Verbrechen angerechnet, das die Konfiskazion nach sich zog. Seit der Erklärung der Blokade aller holländischen Häfen bis zum Ausgang Augusti dieses Jahres sind 121 dänische Schiffe nach englischen Häfen aufgebracht, von denen nur 19 wieder frey gegeben, 14 kondemnirt sind, und 88 noch ihr Urtheil in erster Instanz erwarten. Ausser diesen schweben noch 64 unabgemachte

machte Prisesachen vor dem Appellazions-Gerichtshofe, (Court of Appeals) die zum Theil von sehr alten Dato und alle von bedeutender Wichtigkeit sind; und dennoch ist es beinahe als Grundsaz angenommen, daß, wen der neutrale Rehder, nach so langem und gänzlich traktatwidrigen Verzuge, die gerechteste Sache endlich gewonnen hat, ihm dennoch weder Unkosten, noch Interesse (dammage et interests) vergütet werden. Ich schweige von den Ungerechtigkeiten, welche die Kaper sowohl als die Gerichtshöfe sich besonders in Westindien haben zu Schulden kommen lassen, wo Ladungen dänischer Produkte in ungezweifelt dänischen Schiffen, bestimmt für die dänischen Kolonien, ungescheut und aus den nichtswürdigsten Gründen konfiszirt worden; das Gesagte wird hinreichend seyn zu beweisen, daß wohl Dännemark weit eher als Grosbrittannien berechtigt sein dürfte, über Beeinträchtigungen und Handelsneid (commercial jealousy) Klage zu führen.

Was der edle Lord schlieslich über die politische Stärke des dänischen Staats zu sagen beliebt hat, gehört nicht in den Umfang dieses Aufsazzes. Man kann ihn indessen versichern, daß Dännemark in der Weisheit seiner Regierung wie in der Vaterlandsliebe seiner Bürger, allezeit die Mittel der Selbstvertheidigung und der Behauptung seiner Rechte finden wird, und daß gerade die brave Nazion, auf welche er durch eine anscheinende Schmeichelei ein so gehässiges Licht zu werfen gesucht hat, keiner auf dem Erdboden an Patriotismo und Treue gegen ihre Regierung nachstehen darf.

Zweite Abtheilung.

Neue Nordische

Neutralitets - Convention.

Die Grundsätze, welche die Englische Regierung in den Noten über die Aufbringung der Fregatte Freya aufstellete, waren von der Art, daß die neutralen Seemächte sie unmöglich mit Gleichgültigkeit ansehen konnten. Auch war Dännemark, gegen welches sie damals behauptet wurden, weit davon entfernt, sie zuzugeben, ob es gleich durch die Convention vom 29sten August darin willigte, die endliche Bestimmung einer künftigen Erörterung vorzubehalten. Mit nicht geringerem Nachdruk nahm sich der Russische Kaiser der geheiligten Rechte der Neutralitet an, sobald er von Dännemark die Nachricht der neuen Eingriffe der Englischen Regierung erhielt. Zwar stellte er die schon genommenen Maasregeln, um sie mit gewafneter Hand zu vertheidigen, wieder

ein, als er erfuhr, daß England selbst vor der Hand seinen Anmaassungen keine weitere Folgen geben wollte; allein er glaubte doch für künftige Fälle bey dieser Gelegenheit zeigen zu müssen, wie fest er entschlossen wäre, jene Rechte gegen jede Macht und unter allen Umständen zu behaupten.

In diesem Sinn trug er Dännemark, Schweden und Preussen eine Erneuerung der Verbindung an, welche sie schon vor 20 Jahren zur Erhaltung der bewafneten Neutralitet schlossen. Diese Mächte konnten um so weniger Anstand nehmen, in den Antrag einzugehen, als ganz Europa schon damals über die Rechtmässigkeit einer solchen Verabredung entschieden hatte, und als die guten Folgen derselben gegen das Ende des Amerikanischen Kriegs unverkennbar waren. Dies ist der Ursprung der neuen Nordischen Convention zur Herstellung der bewafneten Neutralitet, welche zwischen Rusland, Dännemark, Schweden und Preussen im December 1800, und im Januar 1801 geschlossen ward.

Bis jetzt ist nur noch das Instrument öffentlich bekannt gemacht, welches zwischen Rusland und Schweden zu Petersburg am 16 December 1800 errichtet, und am darauf folgenden 20

December von dem in Person anwesenden König von Schweden ratificirt ward. Dieses Instrument theile ich daher unten den Beylagen No. XVII. mit, so wie unter No. XVIII. das in der Convention erwähnte Reglement des Königs von Schweden, nach welchem die Schiffarth und der Handel Schwedens sich in Kriegszeiten richten sollen.

Die Convention selbst ist, wie es der Absicht und den Umständen gemäs war, der Neutralitets-Convention (Convention maritime) vom 1 Aug. 1780 zwischen Rusland und Schweden vollkommen gleich. Selbst die Ausdrükke sind grösstentheils dieselben.

Der Hauptsatz, worauf die ganze Vereinbarung beruhet, frey Schif macht frey Gut, ist in jener, wie in dieser enthalten; er ist auch in beyden auf eine gleich bestimte, durchaus unzweideutige Art ausgedrukt.

In beyden Conventionen begeben sich die neutralen Mächte der Befugnis des Handels mit der so genannten Contrebande; eine Einschränkung des natürlichen Rechts, welche freylich auf eine fast allgemeine Observanz des Völkerrechts beruhet, aber nicht auf jene unveränderlichen

Grundsätze, ohne welche das Wohl und die Sicherheit der Staaten nicht bestehen können.

Die Bestimmung der Contrebande ist hier in dem 2ten Artikel von Wort zu Wort aus dem Handelsvertrag zwischen Rusland und England vom 20 Juni 1766 eingerükt, anstatt das sich der 2te Art. der Convention von 1780 blos auf jenen Vertrag bezieht. Doch ist zugleich im Allgemeinen festgesetzt, daß dieser Artikel den besondern Stipulationen der vorhergehenden Tractaten mit den kriegführenden Mächten nicht präjudiciren soll, durch welche Sachen von ähnlicher Art reservirt, verboten oder erlaubt wären. Diese billige Uebereinkunft macht es daher einer jeden Macht möglich, dem Tractat beyzutreten, ohne ihre früher eingegangenen Verbindlichkeiten zu verletzen, und jene allgemeine Vorschrift ist nur theils als Regel anzusehen, wo keine besondere Verabredungen gelten, theils als Maasstab für künftige Verträge mit anderen Mächten über diesen Gegenstand.

Der 3te Artikel entwikkelt in beyden Conventionen gleichlautend die Grundsätze der Rechte der Handlung und Frachtfahrt der neutralen Mächte. In dem 3ten Punkt ist nur zu desto

grösserer

grösserer Deutlichkeit hinzugefügt: daß die Verpflichtung eines neutralen Schiffes nicht in einen blokirten Hafen einzulaufen, voraus setze, daß der Commandant der Blokade das Schif von dem Zustand des Hafens zuvor ausdrüklich benachrichtiget habe. Ferner ist in diesem Artikel der 5te Punkt neu hinzugekommen. Nach diesem Punkt soll die Erklärung des Officiers, der eine Convoy commandirt, seine Convoy habe keine Contrebande am Bord, hinlänglich seyn, daß keine Durchsuchung weder auf seinem Schif, noch auf den übrigen Schiffen geschehe. Dagegen übernehmen die contrahirenden Mächte die förmlichste Verbindlichkeit, dafür zu sorgen, daß keine Gegenstände, welche Conventionsmässig als Contrebande anzusehen sind, weder auf die convoyirenden noch auf die convoyirten Schiffe geladen werden: und zu diesem Ende soll ein Reglement, welches das Verbot der Contrebande unter den schwersten Strafen erneuert, hinter der Conventionsacte gedrukt werden. Diese Bestimmung ist ohne Zweifel durch die neueren Beleidigungen der Dänischen Flagge veranlaßt; man kann aber auf keine Weise behaupten, daß sie eine wesentliche Verschiedenheit von der Neutralitetsconvention vom Jahr 1780 begründe. Sie ist keine Erweiterung, keine Ausdehnung, keine Verstärkung

der

der Rechte, welche in dieser der neutralen Flagge beigelegt werden; sie ist nur eine natürliche Folgerung aus den darin aufgestellten Grundsätzen, die Benennung eines Mittels zur Erreichung des rechtmäßigen Zweks.

Der 4te Artikel in beyden Conventionen, bestimt die Ausrüstung einer Anzahl von Kriegsschiffen und Fregatten, zum Schutz des Handels und der Schiffarth.

Der 5te Artikel in dieser Convention ist neu hinzugekommen. Es wird darin vorgeschrieben: daß jedes Fahrzeug, um als Eigenthum des Landes, dessen Flagge es führt, angesehen zu werden, den Schifscapitain und die Hälfte der Equipage von den Leuten des Landes am Bord haben soll, und daß die Pässe in guter und gehöriger Form seyn müssen. Jedes Fahrzeug also, wobey diese Regel nicht beobachtet, und die hinter der Convention zu dem Ende abgedrukte Vorschrift übertreten ist, verliert alle Rechte auf den Schutz der contrahirenden Theile. Die Veranlassung zu dieser Vorschrift, gaben die Bedrükkungen und der Aufhalt, den so manche Schiffe der neutralen Mächte, vorzüglich in diesem Kriege, unter dem Vorwand erfahren musten, daß ihre

Papiere

Papiere nicht in Ordnung wären, oder ihre Bemannung nicht als einem neutralen Lande angehörig anzusehen sey. Man weis, wie viele Schiffe, insonderheit von den Franzosen, auf die ungebührlichste Art aus diesem angeblichen Grunde aufgebracht sind; man weis auch, welche Sorgfalt die Dänische Regierung anwandte, um ähnlichen Beschwerden vorzubeugen. Aus gleichem Grunde ist in dieser neuen Convention eine allgemeine, so deutliche Regel festgesetzt, daß der böse Wille sich in Zukunft wenigstens nicht mehr unter dem Schein der Ungewisheit verbergen kann.

Alle andere Artikel sind in den beiden Conventionen gleichlautend. Der 6te (5te in der Convention vom Jahre 1780) bestimt eine gegenseitige Hülfsleistung der contrahirenden Mächte; der 7te (6te) bezieht sich auf die Differenzen, die vor Abschlus des Tractats entstanden sind; der 8te (7te) handelt von dem Verfahren bey vorfallenden Verletzungen der Neutralitetsrechte; der 9te (8te) betrift die gegenseitige Vertheidigung einer beleidigten Macht; der 10te (9te) die Dauer der Convention; der 11te (10te) den Beytritt anderer Mächte; der 12te (11te) die offene Mittheilung an die kriegführenden Mächte; der 13te (12te) die Ratification.

Der

Der wörtliche Inhalt der Convention zwischen Rusland und Dännemark, ist zwar noch nicht öffentlich bekannt gemacht; man darf aber wohl nicht zweifeln, daß er im Wesentlichen mit der Convention zwischen Rusland und Schweden vollkommen übereinstimme. Eben dies scheint auch von den Bedingungen zu gelten, unter welchen Preussen dieser Verbindung beygetreten ist. Die Billigkeit, so wie die Natur der Sache, bringt es mit sich, daß diese Macht nach Maasgabe der Umstände das gemeinschaftliche Interesse durch andere Mittel unterstütze. Sie hält nicht, wie die drey Nordischen Seemächte, Flotten; gleichwohl werden die Bewohner der Preussischen Staaten der Wohlthaten und Vortheile der Sicherstellung der neutralen Schiffarth um so mehr theilhaft, als sich dies Gewerbe in den letztern Jahren sehr ausgebreitet hat.

Ferner weis man, daß es festgesetzt ist, daß diese Convention den Verträgen zu keinem Nachtheil gereichen soll, die vorher mit dieser oder jener der kriegführenden Mächte geschlossen wären. Dabey ward es ausdrüklich verabredet, diesen Mächten desfals die gehörigen Eröfnungen, so bald als möglich, zu geben, um die Reinheit der Beweggründe und Absichten der contrahirenden

Theile

Theile über jeden Anschein eines Zweifels zu erheben.

Bey so vieler Mässigung, bey einer so schonenden Behutsamkeit selbst gegen Vorurtheile und Meinungen, konnten die contrahirenden Höfe freilich nicht erwarten, daß eine der kriegführenden Mächte sich gegen eine Verbindung erklären würde, die keine feindselige, keine irgend einem anderen Lande schädliche Maasregel betraf, sondern blos auf die Sicherheit der Handlung und Schiffarth ihrer Unterthanen gerichtet war. Sie hatten auch das Beyspiel des Erfolgs der ähnlichen Convention vom Jahr 1780 für sich. Damals gab die eine kriegführende Parthey nicht allein ihre Entheissung, sondern sogar ihren bestimtesten Beyfall ausdrüklich zu erkennen. Die andere nahm sie zwar laulichter auf; sie vermied aber doch jeden Ausdruk einer Misbilligung, geschweige denn einer Beschwerde.

Dennoch hat England jetzt diese Verbindung mit dem feindseligsten Auge betrachtet. Es setzte sie in Verbindung mit früheren Discussionen mit dem Petersburger Hofe, welche nicht im mindesten zu dieser Sache gehören. So wollte man feindliche Offensivbündnisse sehen, wo es entschieden

schieden nur auf die ernstliche Aufrechthaltung allgemein anerkannter Befugnisse neutraler Völker ankam, die keiner kriegführenden Macht schaden können, sondern vielmehr allen im Grunde vortheilhaft sind. Auch schien vielleicht dem Englischen Ministerium jetzt die Zeit günstiger, um Ansprüche zu behaupten, die es nie hätte machen sollen, weil das allgemeine Interesse gesitteter Nationen nicht mit Anmaassungen bestehen kann, welche die natürlichen Gerechtsame einer von ihnen unter die Füsse treten. Es ist wahr, England hatte noch nie eine so entschiedene Uebermacht zur See, als jetzt; aber es maaste sich auch in dem gegenwärtigen Kriege mehr als jemals, der Oberherrschaft der Meere an. Indem es also neutrale, freundschaftlich verbundene Mächte in eben dem Maasse, als die Brittischen Flotten gegen ihre Feinde siegreich sind, auf mannigfaltige Weise drükt und kränkt, zwingt es sie sich von ihm zu entfernen, anstatt daß sie sonst allerdings Ursache hatten zu wünschen, daß England stets dem übermächtigen Frankreich ein gewisses Gleichgewicht halten möge. Diese Betrachtung, die weitgreifenden Folgen worauf sie führt, schien das Englische Ministerium so ganz aus den Augen zu lassen, daß es vielmehr gleichsam vorsetzlich auch die Mächte aufzubringen suchte, gegen

die

die nicht die geringsten Beschwerden statt finden.

Sobald die Englische Regierung von der wirklichen Einleitung der neuen nordischen Convention Nachricht erhielt, begehrte der Englische Geschäftsträger in Kopenhagen, Herr Drummond am 27 December seine bestimmte Antwort über diese Unterhandlungen, die man für feindlich ausgab, ohne noch ihren Gegenstand zu kennen. (N. XXI.) Die Antwort des Grafen Bernstorf vom 31 December (N. XXII.) entsprach den rechtmässigen Grundsätzen, den friedliebenden Absichten, dem geraden Verfahren der Dänischen Regierung. Er sagte: daß der Endzwek der Negociationen, die zu St. Petersburg zwischen Rusland, Preussen, Schweden und Dännemark betrieben würden, nur dahin gehe, die Verbindung von den Jahren 1780 und 1781 zu erneuern, welche damals allen Höfen von Europa mitgetheilt wäre. Schon daraus folgte, daß von keinen feindseligen Maasregeln die Rede seyn konnte; von nichts, was der Erhaltung des guten Einverständnisses zwischen beyden Kronen irgend zuwider liefe.

In der That dürfte es einem unpartheyischen Richter schwer werden, in der von Dännemark

mark eingegangenen Convention, auch nur einen Schein zu einem Klaggrunde von Seiten der Englischen Regierung zu finden.

Untersucht man die Rechtmässigkeit der bewafneten Neutralitet nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, so erscheint sie als zulässiges, den Umständen nach, sogar als nothwendiges Mittel zur Erhaltung eines höchst rechtmässigen Zweks. Die Befugnis eines Volks neutral zu bleiben, wenn es nicht durch ausdrükliche Verbindlichkeiten an dem Kriege Theil nehmen mus, ist keinem Zweifel unterworfen. Alle Eingriffe in die Rechte der Neutralitet sind Verletzungen der natürlichen Gerechtsame der Völker. Sie begründen jede Maasregel, wodurch man sie abwehren oder vorbeugen kann. Selbst den höchsten Grad der Gewalt wird ein Volk rechtmässig zur Behauptung der Neutralitet anwenden, wenn man sie ihm streitig macht. Wie viel weniger tadelnswerth ist denn ein Bündnis, das seiner Natur nach hauptsächlich darauf abzielt, feindseligen Verhältnissen mit den kriegführenden Mächten vorzubeugen? Und eben so wenig kann über den Umfang der Rechte der Neutralitet Streit entstehen. Handel und Schiffarth der Neutralen sind nach dem natürlichen Völkerrecht durchaus

aus keiner Einschränkung von Seiten der krieg-führenden Mächte unterworfen. Selbst der Handel mit Kriegsbedürfnissen aller Art, selbst die durch Gewohnheiten und Verträge eingeführte Contrebande, ist an sich nicht strafbar. Nur dadurch gehen die Rechte der Neutralitet verloren, wenn man die Gleichheit in Ansehung der krieg-führenden Mächte verletzt. Ein Staat, der seinen Unterthanen zuliesse, der einen Parthey Lebensmittel zuzuführen, indes er ihnen, ohne andere gegründete Ursache untersagte, auch die andere damit zu versorgen, würde gegen diese eine Feindseligkeit ausüben. Dann freylich könnte er sich nicht mehr auf seine Neutralitet berufen: aber er hätte sie auch selbst aufgegeben, indem er stillschweigend mit der begünstigten Macht gegen die andere Parthey nahm. Und gesetzt, man wollte zugeben, daß der Handel und die Frachtfahrt mit unmittelbaren Kriegsbedürfnissen, wegen der leicht möglichen Misbräuche, auch nach dem allgemeinen Völkerrecht unzulässig wäre, so läst sich doch dieser Grundsatz auf keine andere Art Waaren, auf keinen anderen Zweig der Frachtfahrt anwenden. Nicht einmal das fliest schlechterdings aus dem Kriegsrecht, daß man die Kauffartheyschiffe des Feindes aufbringe oder zerstöre. Man kann sich einen Krieg zwischen

Staaten

Staaten denken, wobey der Handel zwischen Privatpersonen dennoch seinen ungehinderten Fortgang behält. Die Folgen einer solchen Uebereinkunst würden das Elend des Kriegs ungemein vermindern, ohne doch den Mitteln zur Führung des Kriegs Abbruch zu thun. In den Landkriegen besteht wirklich schon stillschweigend eine ähnliche Verabredung. Bis auf wenige Ausnahmen nach, geniest der Landhandel, die Frachtfahrt, der Lauf der Posten auch in Ländern, die von dem Feinde besetzt sind, Sicherheit und Schutz von dem herschenden Theil. Es ist kein Grund zu grösserer Strenge in Ansehung des Seehandels. Auch haben wir schon ein Beyspiel einer solchen Bestimmung in dem Vertrage vom 10 Sept. 1785 zwischen Preussen und Nordamerika. Vor dem Ausbruch des Revolutionskrieges that die Französische Regierung ebenfals einen Vorschlag, der darauf geführt hätte. Sie wollte sich verpflichten, in künftigen Kriegen die Kaperey auf Kauffartheyschiffe gänzlich aufzugeben. Ein grosser, edler Vorsatz, der damals wirklich so gemeint schien. Desto mehr ist es zu bedauern, daß man ihn aus Mistrauen oder aus Eigennuz theils unbeantwortet lies, theils kalt ablehnte. Indes mus man in unserem Zeitalter, das so manche bis dahin ungewohnte Ereignisse sah, die

Hofnung

Hofnung nicht aufgeben, daß sich die Europäischen Mächte noch durch die Stimme der Menschlichkeit über ihren wahren gegenseitigen Vortheil willig genug belehren lassen, um dem einmal unvermeidlichen Kriegsübel die fremden Auswüchse abzuschneiden, wodurch es doppelt verderblich wird. Vielleicht kömt es noch dahin, daß des verdienten Büsch Idee von einem Völkerseerecht zum Besten des ganzen handelnden Europa realisirt wird, dessen Hauptgrundsätze er auf folgende Art vorlegt: „1) Es soll verboten seyn, sich eines feindlichen Eigenthums in einem neutralen Schiffe „zu bemächtigen; aber Güter, die einer befreundeten Nation angehören, und in einem feindlichen Schiffe gefunden werden, sollen confiscirt „werden können. 2) Alle Seehäfen, sowohl „von einem als dem andern kriegführenden Theile, sollen für den mit unverbotenen Waaren „getriebenen Handel frey seyn. 3) Gegenstände, „die unmittelbar im Kriege gebraucht werden „können, sollen verboten seyn. 4) Hinführo soll „kein Kauffarthеyschif mehr aufgebracht werden, „und nur diejenigen Schiffe, welche die oben beschriebene Contrebande betreiben, sollen diesem „Schiksal unterworfen seyn." Wie sehr wäre es zu wünschen, daß auch die bewafnete Neutralitet ein Schritt zu dieser glüklichen allgemei-

nen Uebereinkunft werden mögte. Allein ihre Rechtmässigkeit steht doch mit diesem, vielleicht noch lange nur in das Reich der Möglichkeit gehörenden Ereignis, in keiner Verbindung. Sie dehnt die Rechte der neutralen Völker bey weitem nicht so weit aus, als das allgemeine Völkerrecht. Den Unterthanen, und — warum sollte man nicht hinzufügen, auch den Unterthanen der kriegführenden Mächte, — soll nur den Genus der Vortheile gesichert werden, welche noch nie die gesunde Vernunft eines unbefangenen bestritt. Ansprüche, gegen welche irgend ein Zweifel statt finden müste, giebt diese durchaus friedfertige Vereinbarung selbst auf. Sie untersagt denen, welche ihres Schutzes geniessen wollen, den Handel mit Contrebande, und das Einlaufen in einen blokirten Hafen. Das sind die einzigen Einschränkungen, für welche sich Gründe des Völkerrechts anführen lassen. Da die Neutralitets-Convention hierin jeder Erörterung zuvorkömt, so kann sie auch mit dem allgemeinen Völkerrecht auf keine Art in Widerspruch kommen.

Eben so wenig kann man aus dem positiven Europäischen Völkerrecht einen auch nur scheinbaren Einwurf gegen diese Verbindung herleiten. Man weis, daß die Summe des positiven

tiven Völkerrechts in näheren Bestimmungen des allgemeinen Rechts enthalten ist, was ausdrükliche Verträge oder Gewohnheit unter den gesitteten Völkern eingeführt haben. Die Regeln, welche auf diesem Wege festgesetzt werden, können solche Gegenstände entscheiden, die das allgemeine Recht unentschieden läst. Aber niemals können sie dem allgemeinen Recht wesentlich zuwider laufen. Die neutralen Völker können sich der Befugnis begeben, auch mit Contrebande zu handeln: alle Völker würden selbst durch Uebereinstimmung die Neutralitet aus Europa zu verbannen, nicht befugt seyn. Sollte das Mittel der Aufrechthaltung der Neutralitet, welches die nordische Convention an die Hand giebt, dem positiven Völkerrecht zuwider seyn, so müste ein ausdrüklicher Vertrag aller Europäischen Völker, einen Vertrag über diesen Gegenstand verbieten. So lange dieser Fall nicht eintritt, ist ein solcher Vertrag nothwendig, auch nach dem positiven Recht, gültig. Das er bisher nicht gewöhnlich gewesen sey, kann unmöglich einen Grund abgeben, ihn zu bestreiten. Im Völkerrecht geht eine blosse Befugnis durch Unterlassung nicht verloren. Und wenn von Analogie die Rede ist, so haben wir mehrere Beispiele von Verträgen über Gegenstände des gemeinschaftlichen Seerechts. Schon an der Gränze des

barbarischen Zeitalters ward eine Uebereinkunft der Art getroffen, die unter dem Namen *Consolato del mare* bekannt ist. Es war eine Samlung von alten Seegesetzen und Gebräuchen, die zu Rom im Jahre 1075 in Ordnung gebracht, und von den Kaufleuten, ohne Zuziehung des Papstes, unterschrieben ward. Nach und nach nahmen neunzehn Staaten und Corporationen von Kaufleuten sie unter feierlichen eidlichen Betheurungen an. Am spätesten, nämlich erst im Jahre 1270 tratt Majorca hinzu, das damals von dem König von Arragonien abhieng. Zwischen allen Contrahenten galt dies Seegesetz als Vertrag, und ward von ihnen pünctlich befolgt. Auch andere Staaten, die nicht ausdrüklich diese Verbindung eingegangen waren, bezogen sich oft darauf, als eine Norm in zweifelhaften Fällen. Weiterhin kam es freilich nach und nach ausser Gebrauch, theils durch wichtige Revolutionen, welche fast alle Staaten, die es errichtet hatten, erlitten, theils durch den gänzlich veränderten Gang der Handlung. Indes berufen sich in den letzten Jahren die brittischen Gerichte wieder darauf. Sie suchen es sogar nun als ein allgemein geltendes Seerecht darzüstellen, weil es die ihnen angenehme Regel enthält, daß des Feindes Güt allenthalben, wo es gefunden wird, gute Prise

sey,

sey, ohne daß die befreundete oder neutrale Nation, auf deren Schiffe man sie wegnähme, dadurch Schaden litte. Allein von den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, wodurch die Strenge jener Maasregel sehr gemildert wird, schweigen die brittischen Gerichte ganz. Das Consolato del mare sagt nämlich: die mit feindlichen Eigenthum aufgefangenen Schiffe, müsten in einen neutralen Hafen geführt werden, nach der Wahl der Herrn des Schifs, oder des damals immer mitreisenden Eigenthümers, und alle durch das Anhalten veranlasten Unkosten müsten ihm vergütet werden. Eben so verhielt es sich mit neutralen Gütern, die man auf einem feindlichen Schiffe wegnahm; und der Eigenthümer erhielt sie mit Erstattung aller Unkosten. Diese Grundsätze vereitelten in den meisten Fällen die Vortheile der Prisen; sie konnten aber bey einer weiteren Ausdehnung der Frachtfahrt nicht füglich mehr angewandt werden, weil sie auf die Sitte berechnet waren, daß der Eigenthümer der Waaren oder sein Factor immer selbst sich auf dem Schiffe befand. Wenn also die Engländer einen Satz aus dem Consolato del mare für ein allgemeines Seegesetz ausgeben wollen, so müssen sie zugleich alle die Bestimmungen annehmen, unter welchen er dort aufgestellet wird. Das leztere

zu thun sind sie aber weit entfernt, weil sie ihren Vortheil nicht dabey zu finden glauben.

Ueberhaupt hat es eine ganz eigene Bewandnis mit dem, was in der Sprache des brittischen Ministeriums bald: „das längst bestehende und anerkannte Rechtssystem Europa's" heist, bald: „Gesetze, deren Grundlage und Sanction sich in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen befindet," bald: „Gesetze, die von allen Seetribunälen Europa's angenommen und befolgt werden." Fast sollte man glauben, daß hiebey eine etwas sonderbare Verwechslung des brittischen Reichs mit dem ganzen Europa untergelaufen wäre, wodurch denn das brittische Ministerium eine politische Unfehlbarkeit erreichte, und die brittischen Tribunäle eine richterliche Untrüglichkeit, die noch fast diejenige überträfe, deren sich ehedem der Papst in Glaubenssachen anmaaste. In diesem Sinn heist es in der vortreflichen Preussischen Note vom 12ten Februar: „Indem das „brittische Gouvernement nach Willkühr einen „See-Codex formire, der mit den wahren Grund„sätzen des Völkerrechts sehr schwer zu vereinba„ren seyn würde, übe es über die übrigen freund„schaftlichen und neutralen Nationen eine usur„pirte Jurisdiction aus, deren Rechtmässigkeit

„es

„es behaupte, und welche es für ein unverjähr„bares, und von allen Tribunälen von Europa „sanctionirtes Recht passiren liesse.“

Man braucht wirklich nur die erheblichsten jener Sätze zu nennen, um sich sogleich zu überzeugen, daß sie niemals mit einigem Schein für allgemein anerkanntes Recht gelten können. Und wenn diese Behauptungen an sich grundlos sind, wie weit ungerechter erscheint denn noch die fast unbegreifliche Willkühr in der Anwendung, welche die brittischen Gerichtshöfe sich erlauben, und wozu die Regierung schweigt.

Der erste dieser Sätze, der, nach der Versicherung der brittischen Minister, mit der Sicherheit und dem Interesse dieses Reichs unzertrennlich verknüpft seyn soll, ist der: Das feindliche Gut ist Contrebande, wo man es auch antreffe. Dieser Satz ist der Grundlage der Nordischen Neutralitets-Convention gerade zuwider, daß nämlich frey Schif freies Gut mache, und daß, nur Contrebande ausgenommen, auch feindliches Gut auf neutralen Schiffen sicher sey. Um die Gültigkeit desselben gegen die von den neutralen Mächten angenommene Regel zu beweisen, berufen die

britti-

brittischen Minister sich erstlich auf das allgemeine Seerecht, worunter sie kein anderes, als das Consolato del mare verstehen können, und zweitens auf die Verträge Englands mit andern Mächten, worin meistens diese Vorschrift des brittischen Ministeriums befolgt seyn soll. Der erste Grund kann, nach den oben angeführten Betrachtungen, keine Kraft haben, weil das Consolato del mare nie ein allgemeines Seerecht war, weil es durch die veränderte Lage der Handlung abgeschaft ist, und weil die Engländer die Regel keinesweges auf die Art annehmen, wie sie in der Urquelle festgesetzt wird. Auch die Verträge der Engländer mit anderen Nationen, können ja unmöglich als Richtschnur des allgemeinen Rechts angesehen werden, und auch für die dabey nicht interessirten Partheien verbindlich seyn. Was würde das brittische Ministerium dazu sagen, wenn andere Nationen die vorzüglichen Rechte und Begünstigungen, die England durch Handelstractate mit Portugal und Rusland erhalten hat, für gemeines Recht in Ansehung Portugals und Ruslands erklären wollten, wenn sie aus diesem Grunde auf gleiche Rechte als England Anspruch machten? Oder ist etwa Frankreich befugt, Rusland das Recht zu bestreiten, in der Nordischen Neutralitets-Convention den Satz frey Schif

frey

frey Gut, zu behaupten, weil es sich das Gegentheil durch einen Tractat mit England gefallen lies? Als der Convent, um gegen das Aushungerungssystem Repressalien zu gebrauchen, erklärte: daß Frankreich von nun an keinem Volk das Recht der neutralen Flagge einräumte, erhoben da nicht die Britten ihre Stimme eben so laut als die neutralen Nationen, um über diese gewaltsame Verletzung des Völkerrechts zu klagen? Gleichwohl läst sich für die eine Behauptung so viel sagen als für die andere. Wollen die Engländer aus ihren Verträgen mit anderen Nationen ein allgemein verbindliches Völkerrecht herleiten, wenn es ihnen vortheilhaft dünkt; so müssen sie sich eben dies gefallen lassen, wenn die Regel zu ihrem Nachtheil angewandt wird. So ist es mit allen ungereimten Ansprüchen, die gegen die unveränderlichen Sätze des allgemeinen Rechts streiten. Sie scheinen euch heute vortheilhaft, wenn das Vorurtheil der Leidenschaft euch blendet; morgen seht ihr selbst ein, daß ihr durch die Einräumung derselben leiden würdet. Auch ist die Anzahl der Verträge, in welchen die Meinung des brittischen Ministeriums als Regel gilt, bey weitem nicht die gröste. Man kann also sagen, daß sich die meisten Völker dawider erklärt haben, daß sie folglich Völkerrechtswidrig

sey.

sey, so fern die Meinung der Mehrheit der Völker ein allgemeines Recht ausmacht. Von 52 Tractaten in mehr als vier Jahrhunderten bis zur Epoche der bewafneten Neutralitet, sind, wie Professor Büsch bemerkt, 36 für das Recht der neutralen Flagge, in den Meeren diesseits der Strasse, und, zwey Verordnungen Frankreichs und eine Erklärung Grosbrittanniens einbegriffen, nur 16 wider dasselbe. Seit dem zwischen den Niederlanden und Frankreich 1646 geschlossenen Tractat, der als eine Hauptstütze der Rechte der Neutralitet anzusehen ist, waren von 37 Verträgen bis auf die Entstehung der bewafneten Neutralitet, 35 für die Neutralitet, und nur 2 welche England mit Schweden im Jahre 1661, und mit Dännemark im Jahre 1670 schlos, wider dieselbe. England selbst hat bis zu dieser Zeit in 14 Verträgen das Recht der neutralen Flagge zugestanden; dagegen schlos es nur 7 Verträge gegen dasselbe, 4 in der älteren und 3 in der neueren Zeit, und in 2 Verträgen mit Rusland in den Jahren 1753 und 1766 umgieng es die Frage. Mit der bewafneten Neutralitet war zwar die brittische Regierung nicht zufrieden; sie erhob aber nie ihre Stimme dagegen, protestirte nicht, lies sie vielmehr sich stillschweigend gefallen, und suchte den Wirkungen derselben vielmehr

dadurch

dadurch vorzubeugen, daß sie gegen das Ende des Krieges die Kaperey fast ganz aufhob. Seit dieser Zeit hat England 3 Verträge geschlossen, wobey dieser Gegenstand in Betrachtung kam. In dem Handelstractat mit Frankreich vom 27. Sept. 1786 gieng England von dem sonst behaupteten Grundsatz ab; um, wie Pitt in seiner Rede bey den letzten Debatten im Parlament sagte, andere Vortheile dadurch zu erreichen. Durch die vorläufige Convention mit Rusland vom 25sten März 1793 ward der Vertrag von 1766 wieder auf 6 Jahr erneuert, nach deren Ablauf man einen definitiven Handelstractat zu schliessen hofte; also ward die Frage wieder unentschieden gelassen. Dagegen lies sich Nordamerika in dem Tractat vom 17ten November 1794 die Anwendung des Englischen Grundsatzes in ihrem vollkommensten Umfange gefallen, wahrscheinlich weil es bey dem damals in Frankreich herrschenden System, ein Bedürfnis fühlte, sich desto genauer an England anzuschliessen. Man kann also auf keine Weise behaupten, daß auch nur England selbst immer jene Regel befolgt habe. Vielmehr gab König Eduard 3. im Jahre 1351 das erste Beyspiel von der Anerkennung des Rechts der neutralen Flagge, zu einer Zeit, wo die Kraft des Consolato del mare noch nicht

einmal erloschen war. Fast dreihunder Jahre nachher schlos Carl I. 1642 den ersten Tractat, worin diese Frage wieder zur Sprache kam, einen dem Neutralitetsrecht ganz gemässen Tractat mit Portugal, der auch noch jetzt, allein unter allen dieser Art, treulich befolgt wird. Aber mus man das System der brittischen Regierung in Absicht auf das Recht inconsequent nennen, so kann man ihm bey aller anscheinenden Veränderlichkeit, die Consequenz in Absicht auf das vermeintliche Handelsinteresse Englands, nicht absprechen. Sie bestreitet nie eifriger das Recht der neutralen Flagge, als bey den Nationen, welche am meisten bey der Frachtfahrt davon Gebrauch machen können. Hingegen bewies sie sich nachgebend gegen Rusland, weil hier nicht leicht Concurrenz zu fürchten war; gegen Frankreich gab es jene Ansprüche ganz auf, weil es nicht denkbar scheint, daß Frankreich in einem Kriege, den England führt, lange neutral bleibe.

Ein anderer Satz, den die brittische Regierung dem Völkerrecht aufdringen will, ist die Zulässigkeit einer Fruchtsperre, ja einer gänzlichen Handelssperre gegen ein Land, an dessen Küsten brittische Flotten die Oberhand haben. Schon gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts

derts übte König Wilhelm 3. eine solche Gewaltthätigkeit, und nöthigte die vereinigten Niederlande, eine Vereinbarung desfals zu unterschreiben, über deren Ungerechtigkeit die unterzeichnenden Gesandten selbst seufzten. Aber damals hinderte ein Bündnis zwischen Dännemark und Schweden, und die kräftigen Maasregeln, welche diese beiden Mächte in Gefolge desselben ergriffen, die Ausführung dieser Vorsätze. Seitdem versuchte man nur in einzelnen Fällen jene Anmaassungen wieder geltend zu machen. Allein im Jahr 1793 bemühte sich England, in Verbindung mit dem damals über sein Interesse irre geleiteten Rusland, sie in ihrem vollesten Umfange geltend zu machen. Es schlos sogar desfals eine eigene Convention mit Rusland, zugleich mit der vorgedachten Handesconvention. Dabey zeigte es sich, warum das Recht der neutralen Flagge, durch eine ganz allgemeine Hinweisung auf allgemein gültige Grundsätze unter Völker, in dem jetzt bestätigten Vertrage von 1766, unerörtert gelassen war. Diese allgemein gültigen Grundsätze nämlich konnte das brittische Ministerium nach seinem Gefallen auslegen, und davon gab es eben damals den auffallendsten Beweis. So konnte es, ohne früheren Verbindungen mit Rusland zu nahe zu treten, in dieser

neuen

neuen Vereinbarung alle Rechte der Neutralitet abläugnen; es konnte sich zugleich auf das Beispiel gegen andere Mächte berufen, weil es eine Erklärung der allgemein gültigen Grundsätze enthielte. Wirklich verlangten Rusland og England auf das nachdrüklichste auch den Beitritt des Dänischen Hofes zu diesen Maasregeln; der Kaiserliche und der Preussische Hof wünschten ebenfals Dännemark zu bewegen, allen Handel mit Frankreich zu verbieten. Allein Dännemark behauptete mit unerschütterlicher Festigkeit die Aufrechthaltung der Neutralitet, und der weise Bernstorf setzte dem Aushungerungssystem so starke, treffende Gründe entgegen, daß selbst die leidenschaftlichsten Vertheidiger desselben ihre Gesinnungen kaum mehr einzugestehen wagten. Gleichwohl erneuerte das brittische Ministerium nachher diese Versuche mit gleicher Dreistigkeit. Es erklärte noch vor kurzem ganz Holland blokirt, und nahm ohne alle Umstände alle Schiffe der neutralen Mächte, welche nach der Bekanntmachung dieser sonderbaren Blokirung in Holländische Häfen einliefen. Solche Anmaassungen kann freilich die Uebermacht, die entscheidende Gewalt des Stärkern, auf eine Weile vollziehen; aber niemals kann man sie durch den Namen des Rechts heiligen, nie als Lehren des

Völker-

Völkerrechts vertheidigen. Die neutralen Mächte, welche für den Augenblik nicht alle Gewaltthätigkeiten abwenden konnten, haben doch nie ihrem Recht vergeben; sie haben stets nachdrüklich dagegen protestirt, und der brittischen Regierung bestimt erklärt, daß sie solche Handlungen für nichts anders halten könnten, als für schnöde Eingriffe in die allgemeinen Gerechtsame der Völker. Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß sie ihrerseits die Anerkennung dieser Rechte von der brittischen Regierung zu erzwingen wusten. So vertheidigte Preussens Friedrich 2. schon vor dem siebenjährigen Kriege bey Aufbringung einiger Schiffe seiner Unterthanen die Rechte der neuen Flagge mit dem grösten Nachdruk, und der König von England muste in dem Tractat zu Westmünster von 1757 sich gegen die Preussischen Unterthanen zu einer Schadloshaltung von 20000 Pfund Sterling verstehen.

Ferner behaupten die Britten das Recht zu haben, alle Contraventionsfälle gegen sogenannte allgemeine Seegesetze vor ihren Gerichten entscheiden zu lassen, ohne den dabey interessirten Mächten verantwortlich zu seyn, wegen des dabey eintretenden Verfahrens. Die Folgen, welche aus der Usurpation dieses Rechts entstehen,

sind

sind nur zu bekannt. Die Englischen sogenannten Admiralitetsgerichte zeigen in ihren Urtheilen eine Unwissenheit, eine Unbestimtheit, eine Eigenmächtigkeit ohne Gleichen. Sie lassen sich dabey eine Verzögerung der Rechtspflege selbst bey den klarsten Fällen, zu Schulden kommen, wodurch die ärmliche Schadloshaltung, die sie etwa noch zuerkennen, am Ende völlig dahin schwindet. Alle handelnde Nationen haben darüber die lautesten Klagen geführt; sie haben bey dem Englischen Ministerio die stärksten Vorstellungen gethan. Aber alles immer vergebens. Auch hier ist es also nur die Gewalt, die sich in den Händen der Britten befindet, was ihr Recht begründet. Nach der Strenge des allgemeinen Völkerrechts würde man, wie es auch in dem Consolato del mare bestimt ist, die Competenz in Prisensachen, den Gerichten der Prisenmachen der Nation, überall nicht einräumen dürfen. Aller verbotene Handel in Kriegszeiten ist eigentlich ein Verbrechen des Völkerrechts, worüber die Regierung des Verbrechers erkennen mus, auf Requisition der Beleidigten. Nur wenn jene das Recht versagt, oder ungerecht urtheilt, hat diese die Befugnis, die Sache zu der ihrigen zu machen, Repressalien zu üben, oder auf andere Weise Genugthuung zu suchen. Allein der allgemeine

meine Gebrauch der Völker hat in diesem Punkt längst eine grössere Nachgiebigkeit eingeführt. Die Competenz der Gerichte eines jeden Staats über Prisen der Unterthanen, ist fast von allen Nationen anerkannt, und auch in den meisten Handelsverträgen ausdrüklich bestätigt. Allein dies ist immer nur unter der Bedingung geschehen, daß diese Gerichte zwekmässig verfahren; daß sie unpartheyisch, nach den gegebenen Gesetzen urtheilen, und den Gang der Rechtspflege nicht aufhalten. Geschieht dies nicht, sorgt die Regierung nicht dafür, daß die Richter ihre Pflicht erfüllen, so ist nach den unläugbaren Sätzen des Völkerrechts, keine Nation verpflichtet, sich bey solchen Entscheidungen zu beruhigen. Dann mus vielmehr die Regierung der gekränkten Parthey sich ihrer Unterthanen annehmen, und sie in diesem Falle, wie in jedem andern, gegen die Versagung der Rechtspflege, oder gegen die Verdrehung des Rechts im Auslande, schützen. Auch darüber gab Friedrich 2. der brittischen Regierung eine kräftige Belehrung, die billig in allen ähnlichen Fällen zum Muster dienen sollte. Er verwarf die Authoritet der brittischen Admiralitet, und übergab die streitige Sache einer von ihm niedergesetzten gerichtlichen Commission, nach deren Schätzung er den Ersatz des Schadens

seiner

seinen Unterthanen in den Geldern anwies, welche brittische Privatleute noch in Schlesien zu gute hatten.

Endlich hat das brittische Ministerium in dem Laufe des vorigen Jahres gegen Dännemark den Satz, als eine Lehre des Völkerrechts aufgestellt, daß auch die von Kriegsschiffen convoyirten Handelsschiffe einer neutralen Nation, der Visitation von brittischen Kriegsschiffen und Rapern unterworfen wären, und daß irgend eine von Seiten des convoirenden Schiffes gegen eine solche Visitirung geleisteter Widerstand auch das Kriegsschif confiscabel mache. Diese eben so ungereimte als beleidigende Anmaassung, suchen sie durch den sonderbaren Grund zu rechtfertigen, daß man theils keine Sicherheit gegen den Handel mit Contrebande habe, wenn man nicht durch die Visitation das Mittel sich verschaffe, die Wahrheit zu erforschen; theils daß in der Veraussetzung eines bösen Willens, das kleinste bewafnete Fahrzeug der unbedeutendsten neutralen Macht, wenn das Gegentheil jener Regel gelten sollte, eine ganze Flotte mit Contrebande beladen, sicher und unentdekt in den feindlichen Hafen bringen könnte. Beide Gründe verdienen keine ernstliche Widerlegung.

Sie

Sie nehmen einen Fall an, dessen Existenz die Rechte der Neutralitet sogleich aufhöbe; einen Fall also, den man nicht vermuthen kann, ohne die Regierung auf das empfindlichste zu beleidigen, bey welcher man ihn für möglich hielte. Denn nach allen Gesetzen des Völkerrechts, nach dem allgemeinen Gebrauch, nach der Natur einer Convoy, bürgt die Regierung, welche sie bewilligt, eben durch die Bewilligung derselben für die vollkommenste Gesetzmässigkeit der Ausrüstung und Ladung der convoirten Schiffe, nach den unter beiden Völkern bestehenden Verträgen. Die Kriegsflagge der convoirenden Nation, ist ein unter Völkern heiliges, über allen Verdacht erhabenes Zeugnis, daß alle Schiffe, die durch dies Zeichen der öffentlichen Autoritet geschüzt werden, nicht in dem Fall sind, irgend einen Argwohn zu veranlassen. Folglich fällt alsdann auch alle sonst übliche oder ausdrüklich zugelassene Visitirung nothwendig weg, weil der Endzwek derselben schon in voraus erreicht ist, weil man schon bei dem blossen Anblik der Kriegsflagge weis, daß diese keinen tractatwidrigen Unterschleif zulassen kann. Die Ehre, die Unabhängigkeit eines Volks, die Sicherheit der gegenseitigen öffentlichen Treue, machen diese Wirkung der aufgestekten Kriegsflagge zu einer wesentlich nothwendigen Ueber-

einkunft zwischen gesitteten Völkern. Nicht die Unverletzlichkeit der Gesandten, nicht die Gültigkeit irgend eines Vertrags im Laufe des Kriegs, nicht die Glaubwürdigkeit der Pässe, nicht die Sicherheit der Posten beruhen auf einem kräftigeren Grunde. Wer in einem Falle den öffentlichen Glauben umstößt, thut es mit gleichem Recht in jedem andern, sobald er dabei zu gewinnen glaubt. Darum gestattet die Regel schlechterdings keine Ausnahme. Die Vertretung der convoirten Schiffe durch die National-Kriegsflagge mus eine eben so unbeschränkte Wirkung haben, als die Vertretung eines Gesandten durch sein Beglaubigungsschreiben. Man kann daher die Schlussätze der brittischen Minister zugeben, ohne ihren Grundsatz anzunehmen. Wenn es möglich wäre, daß eine Regierung Schiffe mit Contrebande beladen, convoyirte, so könnte allerdings die kleinste Kriegsschaluppe eine ganze tractatwidrig beladene Kauffartheiflotte sicher durch alle Meere bringen, im Angesicht der wichtigsten Flotten. Aber eben daß jenes nicht möglich sey, nehmen wir nach dem Völkerrecht an, und müssen es annehmen, wenn anders Treu und Glauben einige Kraft haben, wenn irgend ein Verkehr unter Völker statt finden soll. Dies ist bisher so allgemein anerkannt, alle Völ-

ker

ker Europens, selbst die barbarischen Mächte, haben das gegenseitige Bedürfnis dieser Zuversicht so lebhaft gefühlt, daß es dem brittischen Ministerium vorbehalten war, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts diese neue Streitfrage aufzuwerfen.

So unstatthaft sind die Anmaassungen, so unhaltbar die Gründe, welche das brittische Ministerium der neuen Nordischen Convention überhaupt entgegensetzt. Es wird in der That schwer zu begreifen, wie die Verblendung einen solchen Grad erreichen könne, daß verständige Minister, um eines im Grunde nur eingebildeten Vortheils willen, allgemeine, gegenseitige Gerechtsame der Völker, die sichersten Stützen des Wohls von Europa, mit solchen Waffen angreifen mögen. Nur bestimte Verabredungen, nur ausdrükliche Verträge, hätten ihnen hinreichende Ursache an die Hand geben können, eine dem Völkerrecht gemässe Verbindung zu bestreiten, indem sie zeigten, daß besondere Verpflichtungen hiedurch übertreten würden.

Dergleichen haben sie auch gegen Dännemark in dem Parlament öffentlich anzuführen sich nicht geschämt. Sie haben sich auf den

Vertrag vom Jahre 1670 berufen; auf die Convention von 1800; ja Herr Pitt hat sich sogar erboten darzuthun, daß Dännemark sich im gegenwärtigen Kriege anheischig gemacht habe, dem Grundsatz des brittischen Ministeriums in der nemlichen Maasse wie Rusland im Tractat von 1793, beizutreten. Den Beweis der letzteren Behauptung mögte Herr Pitt wohl auf immer schuldig bleiben; die beiden angeführten Verträge braucht man nur zu lesen, um sich vollkommen zu überzeugen, daß sie mit den Verbindungen auf keine Weise streiten, die Dännemark in der neuen Nordischen Convention übernommen hat.

In dem Verträge von 1670 wird bestimt, daß die Unterthanen beider Mächte mit den Feinden der andern Handel führen dürfen, und ihnen alle Arten von Waaren, nur die verbotenen, welche Contrebande genannt werden, ausgenommen, verschaffen und zuführen mögen. Nachher kam im Jahre 1780, eben auf Veranlassung verschiedener ungerechter und willkührlicher Aussprüche der brittischen Admiralitet eine Auslegung hinzu, wodurch der Begrif der Contrebande genau bestimt, und zugleich festgesetzt ward: „que dans le genre de marchandises de Contrebande

l'on

l'on ne comprend point le poisson et la viande fraiche ou salée, le froment, farines, bleds ou autres grains, les légumes, l'huile, le vin, et généralement tout ce qui sert à la nourriture et sustentation de la vie, et ainsi toutes ces choses pourront toujours se vendre et transporter comme les autres marchandises, meme aux lieux tenus par un ennemi des deux Couronnes, pourvu qu'ils ne soient assiegés ni bloqués."

Wie vorher die Englischen Gerichte den Umfang der Contrebande gegen alle Verträge und Gebräuche zum Nachtheil der Völker erweiterten, davon erzählt Herr Büsch in seiner Schrift über das Bestreben der Völker neuerer Zeit einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun, ein merkwürdiges Beispiel. Der Englische Admiralitetsrichter Marriet erklärte Seife, Lakritzen, Oel und dergleichen Artikel auf einem Dänischen Schiffe für Contrebande, durch folgendes scharfsinnige Räsonnement: „Es findet nur ein Weg statt, alle „Privilegien und Contracte, öffentliche oder pri„vate, zu erklären. Die alte und ununterbroche„ne Gewohnheit von mehr als hundert Jahren „her, ist der beste Ausleger der Meinung der „contrahirenden Partheien; und Ertheilungen „eines

„eines speciellen Privilegii, das von dem allge-
„meinen Bürger- oder Völkerrecht abweicht, sind
„stricti juris. In der Geschichte der Tractaten
„findet sichs nicht, daß das Privilegium den
„Dänen gestattet sey, noch daß sie es ausgeübt
„hätten. Eine unwandelbare Reihe von Rechts-
„sprüchen in allen vorigen Kriegen, und die
„Entscheidungen des Königs und des Conseils,
„zeigen das Gegentheil und die Meinung beider
„Nationen. Bei dem ersten Ausbruch der Feind-
„seligkeiten, wie die gegenwärtigen sind, war es
„für Dänische Unterthanen natürlich genug, den
„Pulsschlag dieses Landes zu fühlen. Es giebt
„aber auch eine vorläufige Antwort betreffend den
„40sten Artikel des Tractats von Kopenhagen,
„so stark derselbe auch in seinen Ausdrükken
„bey seinem ersten Anblik scheinen mag.
„Alle bessere Artikel, Contracte, Freiheiten oder
„Privilegien, deren darin erwähnt wird, bezie-
„hen sich blos auf solche, welche irgend einer an-
„dern Nation zugestanden sind, oder zugestanden
„werden sollen, in Beziehung auf Tarifs und
„Zölle, auf ein- und auszuführende Güter.
„Stünde dieser Artikel allein, so mögte er wohl
„einen kräftigen Grund für das frey Schif
„frey Gut, abgeben; aber alle Artikel in einem
„Tractat, müssen beides dem Buchstaben und

„dem

„dem Sinne nach, als ein einziger Tractat an„gesehen werden. Der Sinn des Tractats, „welcher allen Beistand des Feindes verbietet, „würde durch das reclamirte Privilegium völlig „vernichtet, und der Buchstabe des 40 Artikels „völlig dadurch umgestossen werden."

Sollte man nach so dreisten Behauptungen wohl vermuthen, daß der 40ste Artikel des gedachten Tractats in den weitesten Ausdrükken und ohne alle Ausnahme den Brittischen und Dänischen Unterthanen gegenseitig den gleichen Genus der besseren oder vortheilhafteren Bedingungen, Vereinbarungen, Befreiungen oder Privilegien sichert, welche in Zukunft irgend eine Nation von einem der beiden Reiche (in Ansehung Dännemarks, nur Schweden ausgenommen) etwa bewilligt würden? Nach diesem Vertrage war also Dännemark schlechthin befugt zu verlangen, Theil zu nehmen an den erweiterten Freiheiten, welche Grosbrittannien den Vereinigten Niederländern in dem Tractat von 1674 zustand, und die durch einen Zusatz vom Jahre 1675 vornemlich sich auf den Handel mit Provisionen erstrekken sollten. Eben so konnte auch Dännemark nach dem klaren Inhalt des Tractats, ohne den mindesten Widerspruch oder Einwand

wand von Seiten der brittischen Regierung, auf die unbeschränkte Handelsfreiheit mit den Feinden Englands während des gegenwärtigen Krieges Anspruch machen, welche in dem 20sten Artikel des Tractats mit Frankreich vom 26sten Sept. 1786, blos mit Ausnahme der Art. 21. genau bestimten Contrebande, festgesetzt ward; nur daß es sich dagegen auch die Verfügung des Art. 29. müßte gefallen lassen, nach welchem jede Dänische Waare ohne Ausnahme auf feindlichen Schiffen confiscabel wäre. Der angezogene Artikel lautet wörtlich so: Il sera permis à tous les Sujets du Roi de la Grande Bretagne et du Roi Très Chrètien, de naviguer avec leurs Vaisseaux, en toute sureté et liberté, et sans distinction de ceux à qui les Marchandises de leur chargement appartiendront, de quelque port que ce soit dans les lieux qui sont déjà, ou qui seront ci-après en guerre avec le Roi de la Grande Bretagne ou le Roi Très Chrétien. Il sera ausli permis aux dits Sujets de naviguer et de negocier, avec leurs Vaisseaux et Marchandises, avec la meme liberté et sureté des lieux, ports et endroits appartenants aux Ennemis des deux parties, ou de l'une d'elles, sans etre aucunement inquietés ni troublés, et d'aller directement non seulement, des dits lieux ennemis à un

un lieu neutre, mais encore d'un lieu ennemi à un autre lieu ennemi, soit qu'ils soient sous la Jurisdiction d'un meme ou de differens princes. Et comme il a été stipulé, par rapport aux Navires et aux Marchandises, que l'on regardera comme libre tout ce qui sera trouvé sur les Vaisseaux appartenants aux Sujets de l'un ou de l'autre royaume, quoique tout le Chargement ou une partie de ce meme chargement, appartienne aux Ennemis de Leurs Majestés, à l'Exception cependant des Marchandises de Contrebande, lesquelles étant interceptées il sera procédé conformément à l'esprit des Articles suivans; de meme il a été convenu, que cette meme Liberté doit s'étendre aussi aux personnes qui naviguent sur un Vaisseau libre, de maniere que, quoiqu'elles soient ennemies des deux parties, ou de l'une d'elles, elles ne seront point tirées du vaisseau libre, si ce n'est que ce fussent des Gens de Guerre actuellement au Service des dits Ennemis, et se transportant pour être employés comme Militaires dans leurs Flottes, ou dans leurs Armées.
Freilich ist nichts davon bekannt geworden, daß Dännemark von dem Rechte, welches der Tractat von 1670 ihm einräumte, bey diesen Fällen Gebrauch gemacht habe; aber deswegen ist die Befug-

Befugnis es zu thun, um nichts zweifelhafter, und England hätte sich nie mit einem Schein des Rechts entlegen können, derselben Folge zu leisten, sobald sie reclamirt wäre. Auch setzte die brittische Regierung Dännemark nicht den Tractat von 1670 entgegen, als der Dänische Minister den kriegführenden Mächten die Erklärung über den Umfang der Rechte der Neutralitet vom 8 Julius 1780 mittheilte, auf welche sich die Neutralitets=Convention vom 9ten Julius 1780 gründete. In der Antwort des Lord Stormont vom 25sten Julius 1780, ist kein misbilligendes, kein feindseliges Wort enthalten. Sie bezeugt, daß Grosbrittannien seine Verträge mit Dännemark, welche die Rechte der Neutralitet zwischen diesen beiden Staaten bestimmen, genau erfüllen werde; mehr hat die Dänische Regierung nie verlangt. Eben so wenig hat die Englische Regierung die Convention angefochten, welche Dännemark und Schweden am 27. März 1794 zur gegenseitigen Sicherung der Neutralitetsrechte errichteten. Zufolge dieser Vereinbarung rüsteten beide Höfe einige Jahre nach einander Flotten aus, um, ganz in dem Geist der Neutralitets-Convention von 1780, die Handelsschiffe beider Nationen in ihrem rechtmässigen Gewerbe gegen Gewaltthätigkeiten, wenn es nöthig wäre,

mit

mit gewafneter Hand zu schützen. Beide Reiche genossen die Früchte ihrer Verbindung, und keine der kriegführenden Mächte fand darin eine Verletzung des allgemeinen Seerechts.

Noch mehr. In dem 10ten Artikel der gedachten Convention vom 27sten März 1794, heist es ausdrüklich: La Baltique devant toujours etre regardée comme une Mer Fermée et inaccessible à des Vaisseaux armés des Parties en guerre éloignées, est encore declarée telle de nouveau par les Parties Contractantes decidées à en preserver la tranquillite la plus parfaite. Dännemark behauptete also dadurch wiederholt, daß die Ostsee ein geschlossenes Meer sey, in Gemäsheit der gleichlautenden früheren Erklärung vom 8ten May 1781, welche während des damaligen Seekrieges in Beziehung auf die Neutralitets-Convention von 1780 gegeben, und allen Mächten mitgetheilt ward. So wenig dieser Erklärung, als der Erneuerung derselben in der Convention von 1794 hat England jemals widersprochen: es hat also dadurch, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, eben so wie alle andere Mächte, stillschweigend die verbindende Kraft derselben eingeräumt. Auch ist es bekannt, daß, als der Englische Charge

d'Affai-

d'Affaires, Herr Drake, im April 1791 die Sendung einer Englischen Flotte in den Sund ankündigte, der Graf Bernstorf eine Antwort gab, welche den festen Entschlus der Dänischen Regierung, ihren Grundsätzen getreu zu bleiben, auf das deutlichste an den Tag legte. Die Absendung der Englischen Flotte unterblieb, und die Englische Regierung verletzte auf keine Weise die Sicherheit der Ostsee.

In allen diesen Verhältnissen änderte die vorläufige Convention zwischen Dännemark und England vom 29sten August 1800 nicht das mindeste. Diese Vereinbarung betraf blos einen einzelnen Gegenstand, der bisher zwischen beiden Höfen noch nie streitig gewesen war. Dännemark willigte, der Umstände wegen, darin ein, die Convoyirung seiner Handelsschiffe aufzuschieben, bis die Gerechtsame convoyirter Handelsschiffe, durch eine weitere Unterhandlung endlich bestimt würden. Dadurch ward dem Recht nichts vergeben: vielmehr ward es gegen die Behauptungen der brittischen Regierung verwahrt, und von dieser selbst stillschweigend anerkannt, indem sie sich zu einer gemeinschaftlichen Erörterung darüber verstand. Wie kann denn der gesunde Menschenverstand aus dem Aufschub eines Rechts bis

zu einer beiderseitigen Erörterung, die Begebung desselben folgern? Wie läßt es sich auch nur denken, daß Dännemark durch jenen Aufschub in Ansehung Englands die Verbindlichkeit übernommen hätte, an einer rechtmässigen Vereinbarung der neutralen Mächte unter sich nicht Antheil zu nehmen, worin die von England zuerst bestrittene Folge der Convoyirung, als ein durch das Völkerrecht geheiligter Grundsatz überhaupt in Schutz genommen wird? Dännemark gab dadurch weiter nichts zu erkennen, als daß es nie gesonnen sey, das von der brittischen Regierung angefochtene Recht aufzugeben, das auch gegen England keineswegs aufgegeben war, sondern dessen Ausübung nur bis zu einer näheren Uebereinkunft ausgesetzt bleiben sollte. Eine solche vorläufige Erklärung der Grundsätze war vollkommen rechtmässig; sie gab der brittischen Regierung nicht den mindesten Anlas zu Beschwerden. Die Forderung Englands aus der letzten Convention kann nur darauf gehen, daß Dännemark, ungeachtet der neuen Neutralitets-Convention, die Convoirung seiner Schiffe aufschiebe, bis die Frage von Visitirung der convoirten Schiffe durch eine weitere Erörterung zwischen beiden Reichen bestimt sey. Diese Forderung scheint bereits durch die letztere Convention selbst erfüllt zu seyn, weil

nach

nach der Erklärung in der Preussischen Note vom 12ten Februar ausdrüklich bestimt ist, daß „der Tractat denjenigen Tractaten zu keinem Nachtheil gereichen sollte, die vorher mit dieser oder jener der kriegführenden Mächte geschlossen worden.“ Für den gegenwärtigen Augenblik also tritt auch der Artikel der Convention wegen der convoirten Schiffe den Rechten Englands in nichts zu nahe. Nur dann hätte die brittische Regierung darüber unzufrieden seyn können, wenn sie entschlossen wäre, die Stimme des Völkerrechts zu verkennen, die Grundsäze von öffentlicher Treue und Glauben umzustossen, indem sie auf die Visitirung convoirter Handelsschiffe bestünde. Allein selbst dann könnte sie jezt nicht über Dännemark klagen, weil Dännemark niemals versprochen hat, sich dieser Verlezung des Völkerrechts zu unterwerfen, sondern blos die Ausübung seines Rechts aufzuschieben, bis eine endliche Erklärung von Seiten der Englischen Regierung erfolgt ist. Sie dürfte also von der bestimten Erklärung der Gesinnungen der Dänischen Regierung in der neuen Convention blos Anlas nehmen, nunmehr die verabredete gemeinschaftliche Erörterung unverzüglich einzuleiten; und erst, nachdem das Resultat dieser Erörterung unabänderlich entschieden wäre, würden

beide

beide Theile die Maasregeln zu ergreifen befugt seyn, welche sie zur Behauptung ihrer Gerechtsame nöthig fänden.

Aber die brittische Regierung lies sich zu sehr von leidenschaftlichen Eingebungen fortreissen, um den Gründen des Rechts Gehör zu geben. Sie setzte die neue Neutralitets-Convention in eine Kathegorie mit ihren Mishelligkeiten mit Rusland, die jener fremd waren, die aus ganz anderen Ursachen entstanden. Jene Convention sollte schlechterdings von feindlicher Art seyn; sie sollte gegen die Rechte, das Interesse, die Besitzungen des Königs von Britannien eingegangen seyn. Darum wurden am 14ten Januar die Russischen, Schwedischen und Dänischen Schiffe zugleich mit einem allgemeinen Embargo belegt (N. XXI.), und diese Maasregel machte Lord Grenville den Dänischen und Schwedischen Gesandten in London am 15ten Januar durch eine Note bekannt (N. XXII.), welche die Absichten der Regierung ausdrükte, ohne Gründe dafür aufstellen zu können. Die Antworten des Grafen Wedel-Jarlsberg vom 16ten Januar (N. XXIII.), so wie die des Baron Ehrenswärd vom 17ten (N. XXIV.), enthalten angemessene Protestationen, unterstützt

durch

durch eine einfache Darstellung der Lage der Sachen, die nur durch den Einflus eines bösen Willens verstellt werden konnte. Dennoch untersagte eine Königl. Proclamation vom 28sten Januar (N. XXVI.) die Zalung der Fracht für Waaren an die mit Embargo belegten Russischen, Schwedischen und Dänischen Schiffe, indes eine andere Proclamation von demselben Tage (N. XXV.) diejenigen Güter in den angehaltenen Schiffen auszuliefern gebot, welche brittischen Unterthanen gehörten.

So ungerecht und hart diese Maasregeln gegen die Theilnahme an der Neutralitets-Convention waren, so viele Schonung und Mässigung bewies die brittische Regierung gegen Preussen. Dännemark und Schweden sollten nun einmal mit Rusland durchaus feindliche Vereinbarungen gegen Brittannien eingegangen seyn, und Preussen, das eben dieser Convention mit beigetreten war, schien über allen Verdacht erhaben. Darum blieben nicht nur die Preussischen Schiffe von dem Embargo verschont; die Regierung erklärte sogar ausdrüklich, daß sie die Preussische Flagge stets respectiren würde, und gab davon die unzweifelhaftesten Beweise auf mehr als eine Art, selbst dadurch, daß sie sich ihrer unmittel-

mittelbar bediente. In diesem Sinn übergab auch der Englische Gesandte, Lord Carysfort, am 27 Januar zu Berlin eine Note (N. XXVII.) worin er die Gewaltthätigkeiten seines Hofes gegen die Mitcontrahenten des Königs von Preussen zu rechtfertigen sucht, und zugleich, ungeachtet der Erklärung des Dänischen Hofes, daß Preussen eine bei diesen Negociationen interessirte Macht sey, das vollkommenste Zutrauen äussert, es werde auf keine Weise Theil nehmen an die Aufrechthaltung der Grundsätze, die der König von Brittannien mit der Ehre und Sicherheit seiner Krone unvereinbar fände, und die blos auf einen Vorwand von Neutralitet beruhen könnten. Wenig Tage nachher entwikkelte eben dieser Minister in einer anderen Note vom 1sten Februar (N. XXVIII.) die Verhältnisse Englands mit Rusland, aus welchen hervorgehe, daß das Benehmen des Kaisers von Rusland endlich einen Zustand von einem **würklichen** und offenen Krieg zwischen Grosbrittannien und Irrland und Rusland hervorgebracht habe. Dabei erklärte er, daß zwar der König von Brittannien bey Erwägung der jetzigen Umstände von Europa sich enthalten wolle, von Preussen den in dem Allianztractat zwischen beiden Kronen stipulirten Succurs zu verlangen, obgleich der Fall völlig

eintrete; daß der König aber nicht zweifle, von Seiten Seines Bundesgenossen alle Freundschaftsproben zu erhalten, welche die Begebenheiten dieses neuen Kriegs erheischen dürften.

Auch die Rede des Königs von Brittannien vom 2ten Februar (N. XXIX), wodurch er die Sitzungen des vereinigten brittischen Parlaments eröfnete, erwähnt der Convention, welche mit den Rechten des Landes unvereinbar und feindlich gegen dessen Interesse sey, so, als ob nur Rusland, Dännemark und Schweden sie geschlossen hätten, ohne daß des Beitritts von Preussen gedacht wird. Gegen jene drei Mächte also, nicht gegen Preussen, verlangte der König die nachdrüklichste und wirksamste Unterstützung des Parlaments in Seinem festen Entschlusse zur äussersten Vertheidigung der Seerechte und des Besten des Reichs gegen jeden Angrif.

Diese Rede veranlaste in beiden Häusern lebhafte Debatten. Zwar war der Erfolg vorauszusehen, so lange sich das Ministerium behauptet. Die zu der gewöhnlichen Danksagung vorgeschlagenen Zusätze, welche sich hauptsächlich auf die Untersuchung der Verhältnisse mit dem

Nor-

Norden bezogen, wurden verworfen, in dem Oberhause mit 73 gegen 17 Stimmen, in dem Unterhause mit 245 gegen 63 Stimmen. Es ist aber doch der Mühe werth, zu hören, was einige der vorzüglichsten Redner in beiden Häusern vor dem brittischen Volk selbst über das Verhalten ihrer Regierung sagten.

„Man sollte," sagte der Graf Fitzwilliam, der ehedem selbst die strengsten Maasregeln gegen Frankreich vertheidigte, „man sollte ferner „fragen, wie die ungeheure Macht, welche den „Ministern anvertrauet war, bis jetzt gebraucht „worden? um so mehr darnach fragen, weil sie „mit aller ihrer Macht und Hülfsmitteln und „durch ihre Administration es so weit gebracht „haben, daß alle wider uns sind? Der uns be„vorstehende Krieg ist unser eigenes Werk in Be„tracht Dännemarks und Schwedens; wir ha„ben ihn gesucht. Warum ist die Discussion „des streitigen Neutralitetsrechts nicht jetzt gleich„fals aufgeschoben, wie dies 1780 geschah? ent„sprang vielleicht aus diesem Aufschub der Dis„cussion ein Uebel? nein! die Conföderation er„starb, erwachte auch nicht bei dem Ausbruch ei„nes neuen Kriegs. Unser Land litt dadurch „nichts. Das gegenwärtige rasche Verfahren

„ist der höchste Grad der Unpolitik. Dadurch „haben wir das Bündnis der Nordischen Mächte „noch enger zusammengezogen. Weil in Rus„land unsere Schiffe mit Embargo belegt wer„den, legen wir Embargo auf die Dänischen und „Schwedischen Schiffe. Ist dies gerecht? Man „sollte doch nach den Gründen eines so raschen „Betragen der Minister, fragen."

Im Unterhause erhob sich besonders Herr Grey mit Einsicht und Nachdruk gegen die Maasregeln der Minister. „In Absicht Dänne„marks und Schwedens," sagte er, „wünschte „ich, daß man sich etwas besonnen hätte. Ich „kenne keine Rechtsgrundsätze, denen die nordi„sche Convention zuwider wäre, wenigstens nicht „die Basis derselben: frei Schif macht frei „Gut. In den Zwistigkeiten mit Rusland im „Jahr 1740 hat unser Land dies zugegeben, auch „gegen die Holländer im Jahr 1762, zu einer „Zeit, wo das Land sich Ungerechtigkeiten nicht „zu unterwerfen brauchte. Am Ende des Ame„rikanischen Kriegs ward dies wieder anerkannt, „und nachher ward es durch die nordische Confö„deration aufgestellt. Das unveränderliche Na„turrecht bestätigt diesen Grundsatz gleichfals, und „durch entgegengesetzte Meinungen unterscheidet

„sich

„sich die leere, ränkevolle Politik von dem er„leuchteten Staatsmann. Auch ich bin über„zeugt, daß die Vortheile einer andern Politik „durch die begleiteten Folgen überwogen werden. „Ich wünsche nicht, daß die Triumpfe Englands „zur See durch Ungerechtigkeit befleckt werden; „ich will daß man ein wenig nachdenke, ehe man zu „einem Kriege sich verbindlich mache, um mehr „Blut und Geld zu verschwenden. Ich ver„damme denjenigen, der Unrecht thut, weil es „vortheilhaft ist. Es giebt Zeiten, wo gewisse „Rechte nicht zu behaupten sind, und ich glaube, jetzt „räth eine weise Politik dies. Man spricht von „der Gefahr, Frankreich mit allen Bedürfnissen „seiner Marine versehen zu lassen. Wir haben „aber von den Franzosen nichts zu fürchten, so „lange wir ihre Häfen blokiren können, zumal „da die neutralen Schiffe Frankreich keine See„leute, keine erfahrne Officiere zuführen. Wäh„rend das Frankreich einige Schiffe bauet, ver„liert es wieder eben so viele, und am Ende „kann es doch keine Seemacht aufstellen, die sich „mit der Englischen messen darf. Dagegen ist „die Zufuhr der Marinebedürfnisse durch die „nordischen Mächte, für die Erhaltung unserer „Ueberlegenheit zur See durchaus nothwendig, „und diese Zufuhr wird uns von den Ministern

„muth-

„muthwillig abgeschnitten. Eben so ist die Ge„treideeinfuhr von der Ostsee her, als ein vor„trefliches Mittel, dem gegenwärtigen Mangel „abzuhelfen anerkannt worden, und das Bestre„ben der Minister geht dahin, die Ostsee für „England zu sperren. Der Grundsatz der nordi„schen Mächte bei der Konvention von 1780 ist „gegen das Ende des Amerikanischen Kriegs aus„drüklich von England anerkannt, zu einer Zeit, „wo das Ministerium unpopulär, und die Op„position mächtig war; und doch hat die Opposi„tion jene Anerkennung so wenig angefochten, „daß es, als sie an das Ruder kam, einer ihrer „ersten Schritte war, Holland die Theilnahme „an den Vortheilen der bewafneten Neutralitet „anzubieten. Auch in dem gegenwärtigen Kriege „ist, wenn ich nicht irre, derselbe Grundsatz in „dem Tractat anerkannt, den England mit Rus„land schlos, und worin die Tractate von 1766 „und 1734 bestätigt wurden, laut deren den „russischen Schiffen gestattet war, in feindliche „Häfen einzulaufen, wofern sie nur keine contre„banden Güter, worunter wohl zu merken, blos „Kriegsvorräthe, nicht aber Marinebedürfnisse „verstanden wurden, führten. Gegen Schwe„den waren wir gewis angreifender Theil. Statt „der gehörigen Sanftmuth hat man rauhe Härte

„gezeigt.

„gezeigt. Der blosse Beitritt Dännemarks und „Schwedens zu einer Convention, und die blosse „Erklärung darüber, rechtfertigt das Festhalten „und Nehmen ihrer Schiffe nicht. Wie kom= „men denn die Minister dazu, Schweden und „Dännemark auf den nämlichen Fus, wie Rus- „land, zu behandeln, und weil Rusland die Eng- „lischen Schiffe in Beschlag genommen hat, über „die Schwedischen und Dänischen ein gleiches „Embargo zu verhängen? und wenn man dies „thut, wie war es möglich, Preussen nicht in „die nämliche Feindseligkeit einzuschliessen? hat „nicht Preussen eben den Grundsaz der bewafne- „ten Neutralitet, daß freie Schiffe freie Ladun- „gen machen, durchgängig und ausdrüklich be- „hauptet? es ist wahrlich nicht die Politik eines „grossen Staats, sondern elender und schändlicher „Kunstgrif, Preussen, das man für stark hält, „nicht anzugreifen, und sich zu stellen, als baue „man auf seine Freundschaft, während man „Schweden und Dännemark angreift, weil man „sie für schwach hält. Aber durch den vorhaben- „den Krieg bringen wir die ansehnlichen Flotten „der nordischen Mächte zur Vereinigung mit „Frankreich. Sie schliessen uns vom festen Lande ab, „und lassen von Archangel bis an den Tago, und „vom Tago bis Venedig, keinen freundschaftlichen

„Hafen

„Hafen mehr, wo unsere Schiffe Schutz in „Stürmen suchen könnten; denn Neapel ist so „gut als erobert, und Portugal und die Türkei „werden nächstens Bundsgenossen oder Opfer „unsrer Feinde seyn. Wenn ich nun den allge„meinen Abscheu, der zu Anfang des Kriegs ge„gen Frankreich gerichtet war, sich gegen England „wenden sehe, so darf ich doch wohl eine Unter„suchung fordern, so darf ich doch wohl verlan„gen, daß man sich erst vorsehe, erst bedenke, „bevor man neue Subsidien bewilligt, neues Ver„trauen an eben die Minister verschwendet, wel„che von Jahr zu Jahr immer gleiche Ansprüche „gemacht, und gleiche Resultate von Schande und „Elend herbei geführt haben, welche noch die „Stirne haben, diesen Krieg den glüklichsten zu „nennen, den wir je führten. Wahr ist es, wir „können noch die Dänischen Kolonien, wir kön„nen ganz Südamerika an uns reissen — — bis „wir unter unseren Eroberungen erliegen, und, „von ihrem Gewicht erdrükt, niederfallen."

Eine gleich strenge Misbilligung der gegen Dännemark und Schweden genommenen Maasregeln enthält die vortrefliche Preussische Note, welche am 12ten Februar dem Lord Carysfort zu Berlin zugestellet ward (N. XXX.), zur Be-

ant-

antwortung seiner beiden vorhergehenden Noten. Der König übergeht darin gänzlich die Discussionen zwischen den Höfen von Petersburg und London, die mit der Sache, welche der leztere damit vermischt, schlechterdings nichts zu schaffen haben. Dagegen erklärt sich der König mit dem grösten Nachdruk sowohl für die Grundsäze der bewafneten Neutralitet als gegen die Englischen Anmaassungen zur Beeinträchtigung derselben. Zugleich giebt er die Wiederaufhebung des auf die Dänischen und Schwedischen Schiffe gelegten Embargo als das einzige Mittel an, die Sachen wieder auf ihre Stelle zu bringen; da bei der Fortdauer jener Maasregeln gegen eine nicht mehr zu erschütternde Verbindung, der feindliche Entschlus, der die Folge davon sey, nothwendig den Fall des Tractats herbeiführen müste, und der König die Verbindlichkeiten, welche die Tractaten ihm vorschreiben, auf das heiligste erfüllen würde.

Von einer officiellen Antwort auf diese entscheidende Erklärung ist bis zur Mitte des März noch nichts bekannt geworden. Nur so viel weis man aus allen Nachrichten von England, daß das Embargo noch immer fortdauerte; daß man damit noch feindseligere Demonstratio-

nen

nen gegen Dännemark, wahrscheinlich um desto besser drohen zu können, verband; daß hingegen die Preussische Flagge, der bestimten Erklärung des Königs ungeachtet, des vollkommensten Schutzes genos, und daß die brittische Regierung immer noch hofte, Preussen von seinen Verbündeten zu trennen. Indes scheinen überwiegende Gründe die Vermuthung zu erwekken, daß diese Täuschung nicht von langer Dauer seyn werde. Dann dürfte das ernstliche Beharren des Preussischen Hofes auf die Behauptung der gerechten Sache der Neutralitet in ihrem vollen Umfange ein wichtiges Moment mehr seyn, den Londoner Hof zu den Grundsätzen der Billigkeit und Mäßigung zurükzuführen, von denen er sich nie, ohne seine eigene wahre Vortheile zu verkennen, entfernen kann.

Acten.

Actenstükke.

N. XVI. b)

Russisch-Kaiserliche Declaration, wodurch Dännemark, Schweden und Preussen zu einer neuen Convention zu der Herstellung der Neutralitetsrechte eingeladen werden.

St. Petersburg den 16. August 1800.

Europa hat seinen Beifall über die Maasregeln zu erkennen gegeben, welche von dem grösten Theil der Seemächte ergriffen wurden, um die Grundsätze einer weisen und unpartheiischen Neutralitet wie heilig einzuführen, als im Jahre 1780 ein Seekrieg zwischen zwei grossen Mächten den übrigen die Pflicht auflegte, für die Sicherheit des Handels und der Schiffahrt ihrer Unterthanen zu sorgen. Jede Akte, die sich auf Gerechtigkeit gründet, mus allgemeinen Beifall erhalten, und hier stellte man in der That blos die Grundsätze des Völkerrechts her. Rusland hatte damals den unschätzbaren Vortheil, diese heilsame Einrichtung zu Stande zu bringen, und so zu sagen der Bestimmer oder Regulator der verschiedenen Maasregeln zu seyn, um dieser Einrichtung

richtung Respect zu verschaffen. Jede Macht, die derselben beigetreten war, fand unzählbare Vortheile darin, und Rusland lies dies Arrangement zur Grundlage aller seiner nachherigen Commerztractaten dienen. Allgemeiner Beifall hatte aus den Grundsätzen, woraus es bestand, eine Art von Völkergesetzbuch gemacht; es war zugleich das Gesetzbuch der Menschlichkeit. Das gemeinschaftliche Interesse gab die Garantie der Aufrechthaltung und Ausführung desselben.

Zu einer Zeit aber, als bei der Auflösung einer grossen Macht der fatale Einflus davon fast von allen andern empfunden wurde, und als die meisten politischen Bande sich trennten oder in dem darauf entstandenen Kriege eine andere Richtung erhielten, — einem Kriege, der von allen vorhergehenden so verschieden war, und dessen vielfältige und ausserordentliche Begebenheiten alle vorigen Combinationen vernichteten, — versäumte man vielleicht zu sehr, diesen Grundsätzen eine neue Sanction zu geben. Da die Aufmerksamkeit von Begebenheiten von so grossem Interesse verschlungen ward, so konnte sie nicht mit hinlänglicher Sorgfalt darauf gerichtet werden, jene heilsamen Stipulationen aufrecht zu erhalten; überdem hätte die Gerechtigkeit der

kriegführenden Mächte ein Verwahrungsmittel darbieten sollen, und die neutralen Mächte, die sich hierauf verliessen, glaubten, eine hinreichende Garantie für Schiffahrt und Handel gesichert zu haben, damit selbige wenigstens von gesetzmässigen Regierungen respectirt würden, als eine neue Begebenheit ihnen zeigte, bis zu welch einem Punct die Unabhängigkeit der Kronen exponirt werden kann, wenn man die Grundsätze und Maximen nicht wieder herstellt, auf welchen der Schutz und die Sicherheit der neutralen Mächte, während dieses Kriegs, beruht.

Am verflossenen $\frac{13}{25}$ Julii begegneten am Eingange des Canals einer Dänischen Fregatte, welche einige Fahrzeuge ihrer Nation nach verschiedenen Häfen convoirte, einige Englische Fregatten. Obgleich der Dänische Capitain erklärte, daß er keine Contrebande Waaren am Bord habe, und obgleich er sich demnach weigerte, die Schiffe visitiren zu lassen, so ward er doch angegriffen, und kurz darauf genöthigt, der Uebermacht nachzugeben. Man führte ihn, zugleich mit seiner Convoi, nach den Englischen Häfen.

Die erste Sorge Sr. Dänischen Majestät, des Freundes und Alliirten Sr. Majestät des

Kaisers

Kaisers aller Reussen, gieng dahin, letzterm Souverain diese Begebenheit anzuzeigen, und um Seine Meinung zu ersuchen, in welchem Lichte diese offenbare Verletzung des Völkerrechts und der Grundsätze der Neutralitet, welche die Grundlagen des Dänischen Commerztractats mit Rusland ausmachen, betrachtet werden müsse.

Obgleich Se. Kaiserl. Majestät Sich bis jetzt nicht anders als überzeugt halten, daß eine solche Verletzung von Sr. Brittischen Majestät höchlich werde gemisbilligt werden, und obgleich Höchstdieselben überdem gerne glauben, daß die Gerechtigkeitsliebe Sr. Brittischen Majestät nicht nur dem Vorgefallenen Ihren Beifall versagen, sondern daß auch der Copenhagener Hof eine billige und der Insultirung angemessene Satisfaction erhalten werde; so haben Se. Kaiserl. Majestät doch, um ähnlichen Gewaltthätigkeiten in der Zukunft vorzubeugen, die Nothwendigkeit eingesehen, die Grundsätze der Neutralitet wieder herzustellen, unter deren Schutze sowohl Höchstdero Unterthanen, als die Unterthanen der neutralen Mächte die Früchte ihrer Industrie und alle Vortheile der neutralen Nationen geniessen mögen, indem sie alle Meere befahren, ohne in der Folge den willkührlichen Maasregeln ausge-

setzt

setzt zu seyn, die keiner der kriegführenden Mächte verstattet werden wird, ungestraft gegen sie auszuüben."

Da es jezt das offenbare Interesse Sr. Kaiserl. Majestat, sowohl in Rüksicht der Schiffahrt Ihrer eignen Unterthanen, als in Rüksicht der Ihren Häfen zunächst benachbarten Nationen ist, die Seen, welche die Russischen Küsten bespülen, vor ähnlichen Angriffen und Gewaltthätigkeiten zu sichern, so laden Höchstdieselben diejenigen Mächte, welche Häfen in denselben Destricten besitzen, und besonders Sr. Majestät, den König von Preussen, Se. Majestät, den König von Dännemark, und Se. Majestät, den König von Schweden, ein, mit Sr. Kaiserl. Majestät den Maasregeln beizutreten, die Sie Ihnen nach und nach respective mittheilen werden, um die Grundsätze der bewafneten Neutralitet in ihrer vollen Kraft herzustellen, und so die Freiheit der Meere zu sichern; wobei Ihnen Höchstdieselben durch gegenwärtige Declaration zu erkennen geben, daß Sie alle mit Ihrer Würde vereinbare Macht anwenden werden, die Ehre Ihrer Flagge und Ihrer Alliirten zu behaupten, und Ihre Unterthanen ausserhalb den Bereich der Verletzung des von jedem Volk

respectirten Rechts zu stellen, und ihnen, unter dem Schutz ihrer respectiven Gouvernements alle Vortheile einer freien Schiffahrt und Handlung zu verschaffen.

Gleich gerecht und unpartheiisch erklären Se. Kaiserl. Majestät zu gleicher Zeit, daß während Sie eine Richtschnur für die genaue Beobachtung der Neutralitetsrechte einführen, Sie selbige gegen keinen verletzen, und daß die Maasregeln, die Sie in Ihrer Weisheit nehmen werden, das Betragen Ihrer Officiers, Commandeurs und Unterthanen, nach den Absichten der genauesten Gerechtigkeit und auf solche Art leiten sollten, daß die kriegführenden Mächte nicht werden umhin können, die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit Ihrer Absichten zu erkennen.

Auf ausdrüklichen Befehl Sr. Kaiserl. Majestät richtet der Minister derselben gegenwärtige Declaration an Se. Excellenz, den Baron von Stedingk, ausserordentlichen Ambassadeur des Königs von Schweden, mit dem Ersuchen, selbige unverzüglich seinem Hofe mitzutheilen.

(Unterz.) Der Graf von Rostopsin.
Der Graf von Panin.

N. XVII.

N. XVII.

Convention zur Herstellung einer bewaffneten Neutralitet zwischen Sr. Majestät dem Könige von Schweden einer, und Sr. Majestät dem Kayser aller Reussen andrer Seits, geschlossen und unterzeichnet zu St. Petersburg den $\frac{4}{16}$ December 1800, angenommen und ratificirt von Sr. Schwedischen Majestät den 20sten December, und von Sr. Kayserl. Majestät aller Reussen den $\frac{8}{20}$ December desselben Jahrs.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreyeinigkeit.

Da die Freyheit der Schiffahrt und die Sicherheit des Handels der neutralen Mächte compromittirt und die Grundsätze des Völkerrechts in dem gegenwärtigen Seekriege verkannt worden, so haben Se. Majestät der König von Schweden, und Se. Majestät der Kayser aller Reussen, geleitet von Ihrer Gerechtigkeitsliebe und durch eine gleiche Sorgfalt für alles, was zum öffentlichen Besten in Ihren Staaten beytragen kann, für dienlich erachtet, eine neue Sanction den Neutralitäts-Grundsätzen zu geben, welche ihrer Na-

tur nach unzerstöhrbar, blos den Beytritt der bey ihrer Erhaltung interressirten Mächte erfordern, um respectirt zu werden. In dieser Hinsicht haben Se. Kayserl. Majestät durch die Declaration vom 15 August den Höfen des Nordens, welche ein gleiches Interesse zu einstimmigen Maasregeln unter ähnlichen Umständen einladet, zu erkennen gegeben, wie sehr es Ihnen am Herzen läge, in seine Unverletzbarkeit das gemeinschaftliche Recht aller Völker herzustellen, frey und unabhängig von dem augenbliklichen Interesse der kriegführenden Mächte, Schiffarth und Handel zu treiben. Se. Schwedische Majestät theilten die Wünsche und die Empfindungen Ihres erhabenen Alliirten und eine glükliche Uebereinstimmung des Interesse, die Ihr gegenseitiges Zutrauen verstärkt, hat den Entschlus bewürkt, das System der bewaffneten Neutralitet herzustellen, welches mit zu vielen Vortheil in dem Americanischen Kriege befolgt worden, indem man die wohlthätigen Grundsätze derselben in einer neuen Convention erneuert, die den gegenwärtigen Zeitumständen angemessen ist.

Zu dem Ende haben Se. Majestät der König von Schweden und Se. Kayserl. Majestät aller Reussen zu Ihren Bevollmägtigten ernannt, nämlich

lich Se. Schwedische Majestät den Herrn Baron Curt von Stedingk, Ihren ausserordentlichen Ambassadeur bey Se. Kayserlichen Majestät aller Reussen, Generallieutenant, Kammerherrn der verwittweten Königinn, Obersten eines Infanterie-Regiments, Ritter und Commandeur Ihrer Orden, Ritter und Groskreuz Ihres Schwerdt-Ordens und Ritter des französischen Ordens pour les Mérites militaires, und Se. Kayserl Majestät aller Reussen den Herrn Grafen Theodor von Rostopsin, Ihren würklichen Geheime-Rath, Mitglied Ihres Conseils, Principal-Minister des Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten, General-Directeur der Posten des Reichs, Groskanzler und Groskreuz des souverainen Ordens des Heil. Johannes von Jerusalem; Ritter des St. Andreas-, St. Alexander-Newsey- und des Annen-Ordens von der 1sten Classe, Ritter des Ordens von St. Lazarus de l'Annonciaire, von St. Moriz und St. Lazarus, von St. Ferdinand und St. Hubert, — welche nach Auswechselung ihrer respectiven Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Se. Majestät der König von Schweden und Se. Majestät der Kayser aller Reussen erklären,

daß Sie auf die strengste Ausführung des Verbots halten wollen, welches gegen den Contrabande-Handel Ihrer Unterthanen gegeben worden, es sey mit welcher Macht es wolle, die schon in Krieg begriffen ist, oder noch in der Folge in Krieg kommen könnte.

Artikel 2.

Um alle Zweydeutigkeit und Misverstand über dasjenige zu verhindren, was als Contrabande angesehen werden muß, erklären Se. Majestät der König von Schweden und Se. Kayserl. Majestät aller Reussen, daß Sie nur folgende Sachen für Contrabande erkennen, nämlich: Kanonen, Mörser, Feuergewehre, Pistolen, Bomben, Granaten, Kugeln, Flinten, Feuersteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Cuirasse, Piken, Degen, Degengehänge, Patrontaschen, Sattel und Zäume, mit Ausnahme der Qualitet dieser Sachen, die zur Vertheidigung des Schiffs und dessen Equipage nöthig seyn möchte. Alle andern, hier nicht bezeichneten Artikel, sollen nicht als Kriegs- und Schiffmunition angesehn werden, nicht der Confiscation unterworfen seyn, und sollen demnach frey und ohne alle Schwierigkeit passiren. Auch ist man übereingekommen, daß der gegenwärtige Artikel der be-

besondren Stipulation der vorhergehenden Tractaten mit den kriegsführenden Mächten gar nicht präjudiciren soll, zufolge welcher Sachen von ähnlicher Art reservirt, verboten oder erlaubt wären.

Artikel 3.

Da demnach alles, was ein Gegenstand der Contrebande seyn kann, so beschlossen und durch die Verfügung des vorhergehenden Artikels aus dem Commerz der neutralen Nationen ist ausgeschossen worden, so verstehen und wollen Se. Majestät der König von Schweden und Se. Kayserl. Majestät aller Reussen, daß aller andrer Handel frey sey und bleibe. Um die allgemeinen Grundsätze des Natur-Rechts, wovon die Freyheit des Handels und Schiffahrt, so wie die Rechte der neutralen Nationen eine unmittelbare Folge sind, unter eine hinlängliche Sauvegarde zu stellen, so haben sie beschlossen, selbige nicht länger von einer willkührlichen Auslegung, die durch ein einseitiges und augenblickliches Interesse eingegeben wird, abhängen zu lassen. In dieser Hinsicht sind Sie übereingekommen:

1) Daß jedes Schiff frey von einem Hafen zum andern und an den Küsten der kriegführenden Nationen fahren kann.

2) Daß die Effekten, welche den Unterthanen der kriegführenden Mächte gehören, auf den neutralen Schiffen, mit Ausnahme der Contrebande-Waaren, frey sind.

3) Daß, um zu bestimmen, was einen blokirten Hafen characterisirt, man diese Benennung bloß demjenigen einräumt, wo, durch die Verfügung der Macht, die ihn mit bestimmten und hinlänglich nahen Schiffen angreift, eine offenbare Gefahr ist, einzulaufen, und daß jedes Schiff, welches nach einem blokirten Hafen geht, nicht anders als ein solches angesehen werden kann, welches wider die gegenwärtige Convention gehandelt, als wenn es vorher durch den Commandanten der Blokade von dem Zustande des Hafens benachrichtiget worden, und doch in denselben durch Gewalt oder List einzudringen sucht.

4) Daß die neutralen Schiffe nur wegen gerechter Ursache und einleuchtender Gründe angehalten werden können, daß der Urtheilspruch über sie ohne Verzögerung erfolge, daß die Procedur stets gleichförmig, prompt und gesezmäßig sey und daß jedesmal, ausser den Entschädigungen, die man denjenigen bewilligt, die Schaden gelitten haben, ohne im Uebertretungsfall gewesen

sen zu seyn, eine vollständige Satisfaction für die Insultirung gegeben werde, welche der Flagge Ihrer Majestäten angethan worden.

5) Daß die Erklärung des Officiers — der das Kriegsschiff oder die Kriegsschiffe der Königl. oder Kayserl. Marine commandirt, welche die Convoy eines oder mehrerer Kauffahrer begleiten — seine Convoy habe keine Contrebande am Bord, hinlänglich seyn soll, daß keine Durchsuchung auf seinem Schiff noch auf den übrigen Schiffen seiner Convoy geschehe.

Um den Respect gegen diese Grundsätze noch desto mehr zu sichern, der den Stipulationen gebührt, welche von dem uneigennützigen Verlangen, die unveränderlichen Rechte der neutralen Nationen zu erhalten, eingegeben worden, so nehmen die hohen contrahirenden Theile, um einen Beweis Ihrer Redlichkeit und Gerechtigkeitsliebe zu geben, hier die förmlichste Verbindlichkeit auf sich, Ihren Capitains, sowohl denen der Kriegsschiffe, als der Kauffahrer, das strengste Verbot zu erneuern, keinen von den Gegenständen auf ihre Schiffe zu laden, am Bord zu halten oder zu verheimlichen, welche nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Convention als

Contrebande angesehen werden könnten; auch für die Vollziehung der Befehle respective zu sorgen, welche sie in ihren Admiralitäten und überall, wo es nöthig seyn wird, bekannt machen lassen werden, zu welchem Ende das Reglement, welches dieses Verbot unter den schwersten Strafen erneuern wird, hinter der gegenwärtigen Acte gedruckt werden soll, damit keine Ursache von Unwissenheit angegeben werden könne.

Artikel 4.

Um das gemeinschaftliche Commerz Ihrer Unterthanen auf die Basis der oben festgesetzten Grundsätze zu stützen, haben Se. Majestät, der König von Schweden, und Se. Kayserl. Majestät aller Reussen für gut befunden, jeder besonders eine Anzahl von Kriegsschiffen und Fregatten, die diesem Zweck angemessen sind, auszurüsten, und die Escadern jeder Macht sollen die Station nehmen und bey den Convoys gebraucht werden, welche ihr Commerz und ihre Schiffahrt erfordern, so wie es der Natur und der Beschaffenheit des Handels jeder Nation gemäß ist.

Artikel 5.

Um allen Ungelegenheiten zuvorzukommen, welche von der Betrüglichkeit derer herrührt, die

sich der Flagge einer Nation bedienen, ohne daß sie ihr zukommt, beschließt man, als eine unverletzliche Regel festzusetzen, daß jedes Fahrzeug, es sey, welches es wolle, nun als Eigenthum des Landes, dessen Flagge es führt, angesehen zu werden, den Schiffs-Capitain und die Hälfte der Equipage von den Leuten des Landes am Bord haben soll, und daß die Pässe in guter und gehöriger Form seyn müssen. Aber jedes Fahrzeug, welches diese Regel nicht beobachtet, und die zu diesem Ende bekannt gemachten und hinter der gegenwärtigen Convention gedruckten Befehle übertreten wird, soll alle Rechte den Schutz der contrahirenden Theile verliehren, und die Regierung, der es zugehören wird, soll allein den daraus entstehenden Verlust, Schaden und Unannehmlichkeit tragen.

Artikel 6.

Sollte es indessen geschehen, daß die Kauffahrer von einer der Mächte sich in einem Gewässer befänden, wo die Kriegsschiffe eben dieser Nation nicht stationirt wären, und wo sie nicht zu ihren eigenen Convoys Zuflucht nehmen könnten, alsdann soll der Commandant der Kriegsschiffe der andern Macht, wenn er darum angesucht wird, redlich und aufrichtig ihnen die Hülfe verleihen,

leihen, deren sie nöthig haben möchten; und in einem solchen Fall sollen die Kriegsschiffe und Fregatten einer der Mächte den Kauffahrern der anderen zur Unterstüzung und Hülfe dienen; wohl zu verstehen indeß, daß die um diesen Beystand anhaltenden kein unerlaubtes, nach den Grundsätzen der Neutralität zuwiderlaufendes Commerz geführt haben werden.

Artikel 7.

Die Convention soll keinen retroactiven Effect haben, und folglich wird man keinen Antheil an den Differenzen nehmen, die vor dem Abschlusse derselben entstanden sind, es wäre denn, daß von fortgesetzten gewaltthätigen Handlungen die Rede sey, die dahin abzweckten, ein für alle neutrale Nationen von Europa überhaupt unterdrückendes System zu gründen.

Artikel 8.

Sollte es sich, aller möglichen Sorgfalt der beyden Mächte unerachtet, und unerachtet der Beobachtungen der allervollkommensten Neutralität von ihrer Seite, sich dennoch zutragen, daß die Kauffahrer Se. Majestät des Königs von Schweden oder Sr. Kayserl. Majestät aller Reussen insultirt, geplündert oder von den Kriegsschiffen

schiffen oder Armateurs einer oder der andern im Krieg befindlichen Mächte genommen würden, so soll der Minister der beleidigten Parthey bey dem Gouvernement, dessen Kriegsschiffe oder Armateurs solche Gewaltthätigkeiten begangen haben werden, Vorstellungen machen, den genommenen Kauffahrer reclamiren und auf die gehörige Entschädigung bestehen, auch dabey den Ersatz der, der Flagge angethanen Beleidigungen nie aus den Augen verliehren. Der Minister der andern contrahirenden Parthey soll sich mit ihm vereinigen und die Klage aufs kräftigste und nachdrücklichste unterstützen, und so soll gemeinschaftlich und einstimmig gehandelt werden. Sollte man sich weigern, auf diese Klagen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, oder sollte man selbige von einer Zeit zur andern aufschieben, alsdann werden Ihre Majestäten Repressalien gegen diejenige Macht brauchen, welche ihnen die Gerechtigkeit abschlagen würde, und sie werden ungesäumt über die nachdrücklichste Art übereinzukommen suchen, diese gerechten Repressalien ins Werk zu setzen.

Artikel 9.

Sollte es sich zutragen, daß eine oder die andre der beyden Mächte, oder beyde zusammen

bey

bey Gelegenheit oder aus Haß gegen die gegenwärtige Convention oder wegen einer sich darauf beziehenden Ursache beunruhigt, molestirt oder angegriffen würden, so ist man ebenfalls übereingekommen, daß die beyden Mächte gemeinschaftliche Sache machen sollen, um sich gegenseitig zu vertheidigen, und um gemeinschaftlich zu arbeiten und zu handeln, sich eine völlige und gänzliche Satisfaction, sowohl für die ihrer Flagge angethane Beleidigung, als für den ihren Unterthanen zugefügten Verlust, zu verschaffen.

Artikel 10.

Die durch gegenwärtige Acte angenommenen Grundsätze und Maaßregeln sollen gleichfalls auf alle Seekriege angewandt werden, durch welche Europa unglücklicherweise beunruhigt werden könnte. Diese Stipulationen sollen also als immer daurend angesehen werden, und den contrahirenden Mächten in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten und so oft es darauf ankommt, die Rechte der neutralen Nationen richtig zu schätzen, zur Regel dienen.

Artikel 11.

Da es der Zweck und der Hauptgegenstand dieser Convention ist, die allgemeine Handlungs-

und

und Schiffahrts-Freyheit zu sichern, so kommen Se. Maj. der König von Schweden mit Sr. Kayserl. Majestät aller Reussen überein, und verbinden sich schon im voraus, Ihre Einwilligung zu geben, daß auch andre neutrale Mächte selbiger beytreten und daß sie, indem sie die Grundsätze davon annehmen, auch die Verpflichtungen so wie die Vortheile derselben theilen.

Artikel 12.

Damit die im Kriege begriffenen Mächte keine Ursache von Unwissenheit der zwischen besagten Majestäten getroffenen Arrangements vorwenden können, so kommen Sie überein, den kriegführenden Mächten von den Maaßregeln Nachricht zu geben, welche Sie unter einander getroffen haben, die desto weniger feindselig sind, da sie keinen andern Lande zum Schaden gereichen, sondern einzig auf die Sicherheit des Commerzes und der Schiffahrt Ihrer resp. Unterthanen abzwecken.

Artikel 13.

Die gegenwärtige Convention soll von den beyden contrahirenden Theilen ratificirt und die Ratificationen sollen in guter und gehöriger Form in Zeit von 6 Wochen, oder noch frü-

her,

her, wenns möglich ist, vom Tage der Unterzeichnung anzurechnen, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben wir Unterzeichnete kraft unserer Vollmachten selbige unterschrieben und mit unsern Wappen besiegelt.

So geschehen zu St. Petersburg, den 4/18 December 1800.

(Unterzeichnet)

Curt von Stedingk. Graf von Rostopsin.

Nun folgen die Ratificationen Sr. Schwedischen und Rußisch-Kayserl. Majestäten contrasignert.

Joh. Christ. de Toll. Graf von Rostopsin.

N. XVIII.

N. XVIII.

Reglement des Königs von Schweden, nach welchem sich der Handel und die Schiffahrt Schwedens in Kriegszeiten richten sollen. Angeben zu St. Petersburg den 23 December 1800.

Wir Gustav Adolph p. p. thun kund hiermit: Da Wir durch die Begebenheiten der letzten Zeit die Erfahrung gemacht haben, wie sehr der Zwang und die Ungewisheit für den Handel und die Schiffahrt der Neutralen nachtheilig und compromittirend gewesen, so haben Wir zur Erhaltung der Rechte unsrer Unterthanen, so wie zur Festsetzung sicherer Grundsätze in Angelegenheiten von allgemeinen Interesse, für dienlich erachtet, ein bestimmtes Reglement für die Schiffahrt Unsers Reichs zu publiciren. Es hat Uns nicht entgehen können, daß zur Zeit eines Kriegs, diejenigen Mächte, die an denselben keinen Theil nehmen, ein natürliches Recht haben, ihren Handel und Schiffarthrt in Sicherheit fortzusetzen, ein Recht, daß unwiedersprechlich von der völligen Unabhängigkeit entspringt, die jeder Regierung eigen ist. Dieses Recht dem in der Ausführung oft ausgewichen wird, obgleich es nach einem allgemeinen Uebereinkommen stets anerkannt wird,

setzt indes die Verpflichtung voraus, gegen die kriegführende Mächte eine völlige Umpartheylichkeit zu beobachten, ohne die eine zum Nachtheil der andern zu begünstigen, und ferner eine sorgfältige Rüksicht auf die Verpflichtungen, die sich auf Tractaten und auf anerkannten Reglements gründen. Die Beobachtung dieser Obliegenheiten und Pflichten, welche nach Grundsätzen übernommen worden, die allgemein anerkannt sind, oder durch besondere Tractaten auferlegt worden, ist um so nothwendiger, da ohne sie aller Anspruch auf die Vortheile der Neutralität wegfällt, und die Schiffahrt Verlegenheiten ausgesetz wird, die stets nachtheilig sind und oft die unangenehmsten Folgen haben. Wir erklären demnach folgende Bestimmungen als die Grundlagen der Rechte und der Pflichten der gesetzmäßigen und neutralen Schiffahrt Schwedens:

1) Damit ein Schiff für ein Schwedisches erkannt werden könne, muß es in Schweden oder in den Provinzen unter Schwedischer Herrschaft erbaut, oder an den Schwedischen Küsten gescheitert, und daselbst in gehöriger Form verkauft, oder in der Fremde mittelst einer gesetzmäßigen und authentischen Convention von einem Schweden gekauft seyn. Wenn eine solche Acquisition

in

in einem im Kriege begriffenen Lande geschieht, so wird sie für gesetzmäßig gehalten, sobald der Ankauf 3 Monate vor dem würklichen Bruch vorhergeht. Indes acquirirte Schiff muß naturalisirt werden. Da aber die Naturalisation von Schiffen, welche gesetzmäßig in der Fremde acquirirt, die aber in der Folge von dem Kaper einer kriegführenden Macht genommen worden, oft unangenehme Explicationen zur Folge gehabt hatten; so wird hiedurch beschlossen, daß in Kriegszeiten die Naturalisation nicht für Schiffe erlaubt werden soll, die vorher das Eigenthum einer der kriegführenden Mächte oder ihrer Unterthanen gewesen sind, jedoch mit Ausnahme aller Schiffe, die vor Ausfertigung der gegenwärtigen Verordnung naturalisirt worden, indem diese stets die Rechte genießen sollen, die mit den Eigenschaften von Neutralen und von Schweden verbunden sind.

2) Der Schiffs-Capitain muß mit allen Papieren versehen seyn, die zur Sicherheit seiner Schiffahrt nöthig und erforderlich sind. Von der Art sind (im Fall das Schiff durch den Sund geht) ein Bau-Certificat, ein sogenannter Meßbrief, Freybriefe, Türkische und Lateinische Pässe, ein Certificat von dem Magistrat des Orts, ein Paß für die Equipage, eine Abschrift des Eides

der Rheeder, eine Certepartie mit den eigenhändigen Unterschriften der Befrachter, des Capitains und des Absenders, ein Manifest, mit gleichen Unterschriften versehen, und welches die Liste der verschiedenen Artikel der Ladung und die Bedingungen der bestimmten Fracht enthält, und ein Gesundheits-Paß, wo solcher erfordert wird. Geht die Bestimmung des Schiffs bloß nach den Häfen der Ostsee, oder nach dem Sunde, so sind die Türkischen und Lateinischen Pässe nicht nöthig. Allein alle andre oben angezeigte Papiere müssen sich ohne Ausnahme bey dem Capitain befinden.

3) Alle diese Acten müssen in einem schwedischen Hafen abgefaßt und überliefert werden, wenn anders nicht ein Schiff seiner Papieren durch Zufall oder durch Gewaltthätigkeit beraubt wird, in welchem Falle diese Acten in einem fremden Hafen erneuert werden können, wenn der Capitain gleich bey seiner Ankunft Sorge trägt, eine authentische und gehörig verificirte Declaration vorzuzeigen, wodurch der Zufall bewiesen wird, oder worin die Gründe angegeben werden, warum er um diese Erneuerung der Acten ersucht.

4) Es ist den Capitains verboten, irgend eine falsche oder doppelte Acte oder Connossement

zu haben. Auch ist ihnen verboten, sich einer fremden Flagge zu bedienen.

5) Es ist bestimmt, daß der Capitain eines Kauffartheyschiffs und die Hälfte der Equipage Schwedische Unterthanen seyn müssen.

6) Die Capitains, die auf offenem Meere schiffen, sind gehalten, dem Wege zu folgen, der durch ihre Ordres vorgeschrieben und dem Inhalte des Connossements gemäß ist.

7) Die Schiffe, die nach den Häfen einer kriegführenden Macht bestimmt sind, müssen mit genauester Sorgfalt und unter strengen Strafen den Transport aller Contrebande-Waaren vermeiden. Um alle Zweydeutigkeit und Mißbrauch über dasjenige zu verhindern, was als Contrebande angesehen werden muß, so ist bestimmt, daß man nur folgende Sachen für Contrebande ansehen wird, nämlich: Kanonen, Mörser, Feuergewehre, Pistolen, Bomben, Granaten, Kugeln, Flinten, Feuersteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Cuirasse, Piken, Degen, Degengehänge, Patrontaschen, Sattel und Zäume, mit Ausnahme der Quantität dieser Sachen, die zur Vertheidigung des Schiffs und dessen Equipage nöthig seyn möchte. Alle andern, hier nicht be-

zeichneten Artikel, sollen nicht als Kriegs- und Schiffsmunition angesehen werden, nicht der Confiscation unterworfen seyn, und sollen demnach frey und ohne alle Schwierigkeit paßiren.

8) Allen Schwedischen Unterthanen ist verboten, Kaper auszurüsten und ihre Schiffe gegen die kriegführenden Mächte, deren Unterthanen und Eigenthum zu gebrauchen.

9) Ein Schwedisches Schiff kann nie von einer kriegführenden Macht dazu gebraucht werden, Truppen, Waffen oder irgend einige Kriegsmunition zu transportiren. Sieht sich der Capitain dazu durch eine überlegene Macht gezwungen, so muß er wenigstens eine förmliche und authentische Protestation gegen die Gewaltthätigkeit einlegen, der er nachzugeben genöthigt ist.

10) Sobald ein Kauffarteyschiff nicht convoirt wird, und sobald es von einem Kriegsschiffe oder einem Kaper einer kriegführenden Macht angehalten wird, so soll sich der Capitain des Kauffarteyschiffs der Untersuchung seines Schiffs nicht widersetzen, sondern selbst gehalten seyn, alle Acten und Documente, die seine Ladung und ihre Bestimmung bezeugen, treulich vorzuzeigen. Dem Capitain sowohl, als seinen Leuten,

ist

ist aufs strengste verboten, keine von diesen öffentlichen Acten weder vor noch während der Besichtigung zu verhehlen oder zu vernichten.

11) Wenn aber ein solches Kauffarteyschiff zu einer Convoy gehört, so soll der vorhergehende Artikel dem Capitain nicht mehr zur Regel dienen, sondern seine Pflicht schränkt sich dann bloß darauf ein, pünctlich den Befehlen und Signalen des Commandanten der Convoy zu gehorchen, zu welchem Ende er sich stets bemühen wird, sich so wenig als möglich von demselben zu entfernen.

12) Jedem Capitain wird ausdrücklich befohlen, das Einlaufen in einen blokirten Hafen nicht zu versuchen, sobald er davon durch den Commandanten der Blokade förmlich benachrichtigt worden. Um zu bestimmen, was einen blokirten Hafen characterisirt, so verstattet man diese Benennung bloß demjenigen, wo durch Verfügung der Macht, die ihn mit bestimmten und hinlänglich nahen Schiffen angreift, offenbare Gefahr ist, einzulaufen.

13. Falls ein Schwedisches Kauffahrteyschiff durch ein Kriegsschiff oder durch den Kaper

einer kriegführenden Macht genommen würde, so soll der Capitain sogleich seinen umständlichen, und mit den nöthigen Bescheinigungen versehenen Bericht, dem Schwedischen Consul oder Vice-Consul derjenigen Gegend abstatten, wo das Schiff genommen worden; findet sich aber ein solcher nicht daselbst, so soll er sein Memoire an den Schwedischen Consul schicken, dessen District den Hafen begreift, wo man sein Schiff aufgebracht hat.

14. Jeder Capitain eines Schwedischen Kauffahrteyschiffs, welcher obige Regeln und Verordnungen genau befolgt, soll eine freye und durch das Völkerrecht und den Inhalt der Tractaten beschützte Schiffahrt genießen, wobey allen Ministern, öffentlichen Agenten und Schwedischen Consuls befohlen wird, im Fall eines Angriffs oder einer Insultirung die gerechten und gegründeten Reclamationen desselben zu unterstützen. Allein derjenige, der, es sey in welchem Stücke es wolle, gegenwärtige Verordnung übertritt, hat sich den Folgen seines ungesetzmäßigen Betragens allein selbst zuzuschreiben, ohne daß er in einem solchen Falle auf den Beystand und den Schutz Sr. Majestät Rechnung machen darf.

15) Nach

15. Nach dem Inhalte einer frühern Verordnung Sr. Majestät, ist es den Kapern jeder fremden Nation verboten, in irgend einen Hafen Ihres Reichs einzulaufen oder seine Prisen dahin zu führen, ausgenommen im Fall die Schiffe in Noth-Umständen sind. In diesem Fall wird es bey strenger Strafe jedem verboten, die Prisen oder irgend einige Effecten zu kaufen, die der Kaper erbeutet hat.

Damit sich keiner mit der Unwissenheit dessen entschuldigen könne, was Wir verordnet haben, so werden Wir gegenwärtiges Reglement allenthalben, wo es nöthig seyn wird, bekannt machen lassen, wobey Wir allen, die es angeht, die Beobachtung desselben empfehlen. Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet und mit unserm Königl. Siegel versehen. Gegeben zu St. Petersburg, den 23 December 1800.

Gustav Adolph.

C. B. Zibet.

N. XIX.

N. XIX.

Note von dem englischen Charge d'Affaires, Herrn Drummond in Kopenhagen, an den Staatssecretair Grafen von Bernstorf, übergeben am 27 December 1800.

Da der Hof von London unterrichtet worden, daß feindliche Negociationen gegen das brittische Reich sehr lebhaft betrieben werden, so hält er es unter diesen Umständen für seine Pflicht, sich an den Minister Sr. Dänischen Majestät zu wenden, um von demselben eine freymüthige und genugthuende Erklärung zu fordren. An allen Höfen Europens spricht man öffentlich von einer Conföderation zwischen Dännemark und mehreren andern Mächten, um die Ausübung der See-Grundsätze mit Gewalt zu hindern, auf welche das Ansehn des Brittischen Reichs zur See vorzüglich beruht, welche in allen Kriegen von allen See-Staaten befolgt worden, und durch deren Tribunale anerkannt sind. Se. Majestät, im Vertrauen auf die Loyalität Sr. Dänischen Majestät und auf die Beobachtung der neulich zwischen beiden Höfen eingegangenen Verbindlichkeiten, haben von Ihnen keine Erklärung über diesen Punkt gefordert. Es war deren Wunsch, zu erwarten, bis Dännemark es für Pflicht halten

ten würde, diesen Gerüchten zu widersprechen, welche dessen Treue und Glauben so nachtheilig, und mit der Erhaltung des guten Verständnisses zwischen beiden Ländern so wenig verträglich sind. Das Betragen und die öffentliche Erklärung einer dieser Mächte, welche, wie man behauptet, die Conföderation eingegangen sind, erlaubt jetzt Sr. Majestät nicht, länger das bisherige Stillschweigen zu beobachten. Der Unterzeichnete findet sich daher verpflichtet, von Sr. Excellenz, dem Grafen von Bernstorf, eine deutliche, offene und befriedigende Antwort über die Beschaffenheit, den Gegenstand und Inhalt der Verbindlichkeiten zu fordern, welche Se. dänische Majestät eingegangen sind, oder über die Negociationen, welche in Betracht einer Sache statt finden, die die Würde Sr. brittischen Majestät und das Wohl Ihres Volks so sehr interessirt. Se. brittische Majestät, stets bereit, die Beweise der Freundschaft zu erwiedern, welche Sie von Sr. dänischen Majestät erhalten werden, hoffen jetzt, in der Antwort des dänischen Hofes, auf dieses Verlangen eine neue Veranlassung zur Erzeugung neuer Freundschaft zu finden. Bey der Note bedient sich der Unterzeichnete der Gelegenheit, seine volle Hochachtung zu bezeugen, mit welcher er die Ehre hat zu seyn rc. (Unterz.)

Drummond.

N. XX.

Antwort des Staatssecretairs Herrn Grafen von Bernstorf, vom 31sten December 1800.

Nachdem unterzeichneter Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten den König, seinen Herrn, von dem Inhalte der Note benachrichtigt hat, welche Herr Drummond ihm die Ehre erwiesen, ihm unterm 27sten dieses zuzustellen, so ist er bevollmächtigt worden, folgendes darauf zu antworten:

„Der Londoner Hof muß sehr unrichtige Nachrichten erhalten haben, daß er einen Augenblick im Stande gewesen ist, zu glauben, daß Dännemark feindliche oder solche Proiecte gegen ihn entworfen habe, die mit der Erhaltung des guten Einverständnisses, welches zwischen den beiden Kronen besteht, unverträglich wären; und der König ist Sr. brittischen Majestät sehr dafür verpflichtet, daß Sie ihm Gelegenheit verschaft haben, auf das allerpositivste Anführungen zu widerlegen, die eben so ungegründet, als den entschiedendsten Gesinnungen des Königs zuwider sind."

„Die

„Die Negociation, welche zu St. Petersburg zwischen Rußland, Preußen, Schweden und Dännemark betrieben wird, hat keinen andern Endzweck, als die Verbindlichkeiten zu erneuern, welche in den Jahren 1780 und 1781 von eben diesen Mächten zur Sicherung ihrer Schiffahrt eingegangen, und die damals allen Höfen von Europa communicirt wurden."

„Da Se. Majestät, der Kayser von Rußland, den Nordischen Mächten vorgeschlagen, diese Verbindlichkeiten in ihrer ursprünglichen Form wieder herzustellen, so hat Dännemark um so weniger Bedenken getragen, dazu beyzustimmen, da es die Grundsätze, welche 1780 erklärt worden, nie aufgegeben, da es für seine Pflicht gehalten, sie zu behaupten und sie bei allen Gelegenheiten geltend zu machen, und in Rücksicht derselben, keine andre Modificationen als diejenigen zuzulassen, welche aus seinen Tractaten mit den kriegführenden Mächten entstehen."

„Weit entfernt von dem Wunsche, diese Mächte in der Ausführung der Rechte zu stöhren, die ihnen der Krieg ertheilt, hat Dännemark bey der Negociation mit seinen Alliirten keine andre Absichten, als solche, die defensiv, fried-

friedlich und unfähig sind, irgend eine Macht zu beleidigen oder zu reitzen. Die Verbindlichkeiten, die es eingehen wird, werden auf der strengsten Erfüllung der Obliegenheiten der Neutralitet und der Verpflichtungen, welche ihm seine Tractaten auflegen, gegründet werden; und wenn es wünscht, seine unschuldige Schiffahrt vor den offenbaren Mißbräuchen und Gewaltthätigkeiten zu sichern, die der Seekrieg nur zu leicht mit sich bringt, so glaubt es, daß es seine Achtung gegen die kriegführenden Mächte durch die Voraussetzung bezeugt, daß, weit entfernt, solche Mißbräuche authorisiren oder dulden zu wollen, sie ihrer Seits die besten Maaßregeln ergreifen werden, selbige zu verhindern und zu unterdrücken."

„Dännemark hat über keinen Gegenstand seiner Negociationen, über deren Beschaffenheit man dem Londoner Hofe einiges Mißtrauen eingeflößt, das Geheimniß beobachtet; allein es hat zugleich gedacht, daß es nicht von der gebräuchlichen Form abgienge, wenn es wünschte, das definitive Resultat davon abzuwarten, um die kriegführenden Mächte davon officiel zu benachrichtigen."

„Da Unterzeichneter nicht weiß, daß eine

ne der in der Negociation begriffenen Mächte eine Erklärung gemacht, oder auf den Gegenstand der Negociation beziehende Maaßregeln genommen hat, worüber Großbrittannien Anstoß nehmen oder Argwohn schöpfen möchte, so kann er auf diesen Punct der Note des Herrn Drummond, ohne eine weitere Erklärung desselben, nicht antworten."

„Noch weniger kann er begreifen, in welcher Hinsicht die durch die vorläufige Convention vom letzten 29sten August eingegangnen Verbindlichkeiten als denen zuwider angesehen werden können, welche Dännemark im Begriff ist, mit den neutralen und vereinigten Mächten des Nordens einzugehen. In allen Fällen, wo er aufgefordert werden sollte, die Zweifel zu bekämpfen oder zu entfernen, die man in Rücksicht der guten Treue des Königs hegen möchte, wird er dies Geschäft sehr leicht finden, so lange auf der andern Seite diese gute Treue bei den Vorwürfen oder Verdacht statt findet, die man gegen Se. Majestät in Anregung bringen möchte. Er schmeichelt sich, daß die Englische Regierung, wenn sie die verlangten Aufklärungen erhalten hat, die Freymüthigkeit haben werde, zu gestehen, daß die provisorische und augenblickliche

Auf-

Aufgebung nicht eines Princips, (die Frage in Hinsicht desselben blieb unentschieden) sondern einer Maaßregel, deren Recht nie ist streitig gemacht worden, und nie streitig gemacht werden kann, nicht im geringsten mit den allgemeinen und beständigen Principien in Widerspruch gefunden werden kann, in deren Rücksicht die Nordischen Mächte im Begriff sind, eine Cooperation zu errichten, welche weit entfernt, ihre Neutralität zu compromittiren, allein bestimmt ist, sie zu befestigen."

Unterzeichneter möchte gerne glauben, daß diese Erläuterungen dem Hofe von London befriedigend scheinen werden, und daß letztrer den Absichten und Gesinnungen des Königs und besonders dem unveränderlichen Wunsche Sr. Majestät werde Gerechtigkeit widerfahren lassen, durch alle in Ihrer Macht befindliche Mittel die Freundschaft und das gute Einverständniß zu erhalten und zu befestigen, welches zwischen Dännemark und Großbrittannien obwaltet.

Er hat die Ehre, dem Herrn Drummond die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu ertheilen. Kopenhagen, den 31sten December 1800. (Unterz.)

Bernstorff.

N. XXI.

N. XXI.

Proclamation Seiner brittischen Majestät wegen des Embargo auf alle Rußische, Schwedische und Dänische Schiffe, und des Verbots des Handels und der Schiffahrt nach den Häfen dieser Reiche. Gegeben am Hofe zu St. James den 14ten Jan. 1801.

In Gegenwart Sr. Königl. Majestät im Conseil.

Da Se. Majestät Nachricht bekommen haben, daß eine große Anzahl von Schiffen, die Sr. Majestät Unterthanen gehören, in den Rußischen Häfen angehalten worden und noch sind, und daß die Brittischen Seeleute auf denselben als Gefangne in verschiedenen Gegenden Rußlands zurückgehalten worden und noch sind, und daß während der Fortdauer dieser Maaßregeln eine Conföderation von einer feindlichen Art gegen die Rechte und das Interesse Sr. Brittischen Majestät und deren Besitzungen mit dem Hofe von St. Petersburg, von den Höfen von Schweden und Dännemark respective eingegangen worden; so geruhen Se. Majestät, unter Einstimmung Ihres geheimen Raths, zu verordnen und verordnen hiermit, daß keine Schiffe oder Fahrzeu-

ge, die Sr. Majestät Unterthanen gehören, nach Rußischen, Dänischen und Schwedischen Häfen bis auf weitere Ordre laden oder segeln sollen; ferner geruhen Se. Majestät, zu verordnen, daß ein allgemeines Embargo oder Beschlag auf alle Rußische, Dänische und Schwedische Schiffe und Fahrzeuge, sie mögen seyn, welche sie wollen, die sich jetzt in den Häfen und auf den Rheeden innerhalb des vereinigten Königreichs Großbrittannien und Irland befinden, oder die in der Folge dahin kommen möchten, mit Einschlusse aller Personen und Effecten am Bord besagter Schiffe und Fahrzeuge soll gelegt, aber daß zugleich die äusserste Sorgfalt für die Erhaltung aller und jeder Theile der Ladungen am Bord der besagten Schiffe und Fahrzeuge soll genommen werden, so daß keine Beschädigung oder Veruntreuung geschehe.

Die Lords Commissionairs des Schatzes Sr. Majestät, die Lords Commissionairs der Admiralität und der Lord Aufseher der Cinque Ports, haben demnach, so weit es einen jeden respective angeht, zur Ausführung dieses Befehls die nöthigen Verfügungen zu erlassen.

W. Fawkener.

N. XXII.

N. XXII.

Note des brittannischen ersten Staatssecretairs, Lord Grenville an die dänischen und schwedischen Gesandten in London über das auf die dänischen und schwedischen Schiffe gelegte Embargo vom 15 Januar 1801.

Unterzeichneter erster Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten hat von Sr. Br. Majestät Befehl erhalten, dem Grafen von Wedel-Jarlsberg und dem Baron von Ehrenswärd, Dänischen und Schwedischen Ministern am hiesigen Hofe, folgendes mitzutheilen: Se. Majestät haben mit aufrichtigem Bedauren vernommen, daß gerade zu der Zeit, als der Petersburger Hof die feindseligsten Maaßregeln gegen die Personen und das Eigenthum der Unterthanen Se. Majestät ergriffen, die beyden Höfe von Kopenhagen und Stockholm mit dieser Macht eine Convention zur Errichtung einer bewaffneten See-Verbindung im Norden von Europa geschlossen haben. Wenn die Umstände, unter welchen die Convention verhandelt und unterzeichnet worden, Se. Majestät wegen der Gegenstände, auf welche diese Verbindung gerichtet ist, im mindesten hät-

ten zweifelhaft lassen können, so würde doch diese Ungewißheit jetzt sowohl durch die Erklärung als durch das Betragen des Petersburger Hofes, und noch mehr durch die neuere und officielle Erklärung des Kopenhagener Hofes verschwunden seyn. Es ist bekannt genug, in welcher feindseligen Absicht im Jahr 1780 ein Versuch gemacht wurde, gegen Großbrittannien einen neuen Codex der Seerechte einzuführen, und mit Gewalt ein System von Neuerungen, das für das theuerste Interesse des Brittischen Reichs nachtheilig war, zu unterstüzen. Aber Se. Majestät hatten bisher das Vergnügen, zu sehen, daß diese gebieterische und beleidigende Maaßregel völlig aufgegeben wurde. Beym Anfange des gegenwärtigen Kriegs trat der Petersburger Hof, welcher den vorzüglichsten Antheil bey der Errichtung des ehemaligen Bundes genommen hatte, mit Sr. Majestät in Verbindungen, die sich nicht nur mit der Convention von 1780 nicht vertrugen, sondern welche derselben gerade zuwider waren; in Engagements, welche immer noch Kraft haben, und deren Ausführung Se. Majestät gegenwärtig berechtigt ist, auf jeden Grundsatz der Treue während der Zeit des ganzen Krieges zu fordern. Das Betragen Sr. Majestät gegen die andern Baltischen Mächte, und alle Entscheidungen Ihrer Gerichtshöfe in

Prisen-

Prisensachen sind einstimmig und öffentlich allein durch die Grundsätze bestimmt worden, welche vor dem Jahre 1780 das Verfahren aller andern Europäischen See-Tribunäle leiteten. Auch ist von keiner dieser Mächte Sr. Majestät früher die Nachricht mitgetheilt worden, daß sie ihrer Seits die Absicht hätten, das ehemalige Bündniß zu erneuern, als jezt wo Sie hinlänglich von der wircklichen Unterzeichnung der Convention unterrichtet sind, und wo Sie zugleich durch die Erklärung eines von den contrahirenden Theilen vernommen haben, daß der Gegenstand derselben ist, die in den Jahren 1780 und 1781 eingegangenen Verpflichtungen in ihrer ersten Form zu bestätigen. Es ist daher keinem weiteren Zweifel unterworfen, daß die Absicht dieser Verbindung und die Schiffsausrüstungen, welche die contrahirenden Theile mit Lebhaftigkeit betreiben, keine andere ist, als sie in den Stand zu setzen, Ansprüche mit Gewalt zu behaupten, welche so offenbar mit jedem Rechtsgrunde unverträglich sind, daß eben die Macht, welche sie zuerst, da sie neutral war, vorschlug, auch die erste war, welche, da sie selbst im Kriege begriffen war, sich derselben widersezte, und deren Einführung, wenn sie je geschähe, eine der vorzüglichsten Quellen der Stärke und Sicherheit des Brittischen Reichs zerstöhren müßte. Bey der

Kenntniß dieser Thatsachen würde Se. Majestät der König gegen das Interesse seines Volks, gegen die Würde seiner Krone, und gegen die Ehre seiner Flagge handeln, die durch Disciplin, Tapferkeit und Geschicklichkeit seiner Seemacht zu einem so ungemeinen Ruhme sich emporgeschwungen hat, wem er anstände, vorläufig die wirksamsten Schritte zu thun, sowohl um den Angriff, welchen er bereits erfahren hat, zurückzutreiben, als auch den feindlichen Wirkungen der gegen ihn gerichteten Verbindungen sich zu widersetzen. Se. Majestät haben daher Unterzeichnetem aufgetragen, dem Grafen Wedel-Jarlsberg und dem Baron Ehrenswärd officiel bekannt zu machen, daß vorläufig ein Embargo auf alle Dänische und Schwedische Schiffe in den Häfen der Besitzungen Sr. Britt. Majestät gelegt worden ist. ... Aber bey Ergreifung dieser Maaßregel wird Se. Majestät Sorge tragen, daß kein hartes oder strenges Betragen von Seiten Sr. Majestät gegen unschädliche Individuen beobachtet werden soll. Se. Majestät unterhalten immer noch das aufrichtige Verlangen, daß die Umstände, welche diesen Schritt durchaus nothwendig gemacht haben, werden entfernt werden, und daß Sie sich im Stande befinden werden, zu Ihren Verhältnissen mit dem Stockholmer

holmer und Kopenhagener Hofe zurückzukehren, welche unter ihnen statt fanden, ehe dieses gegenseitige gute Vernehmen durch den gegenwärtigen Versuch, die ehemaligen Prätensionen zu erneuern, unterbrochen wurde.

(Unterz.)
Grenville.

N. XXII.

N. XXIII.

Antwortsnote des Königlich dänischen Gesandten Grafen von Wedel-Jarlsberg vom 16 Januar 1801.

Unterzeichneter außerordentlicher Gesandter Sr. Dänischen Majestät wird heute mit Bedauern an seinen Hof die officielle Communication übersenden, die er gestern von Lord Grenville wegen des Embargo's erhalten hat, welches auf die Dänischen Schiffe in den Brittischen Häfen gelegt worden. Indem er die Befehle seines Herrn in Betreff dieser offensiven Maaßregel erwartet, kann er nicht umhin, gegen die Gültigkeit der Bewegungsgründe, die in besagter Note angeführt worden, und gegen die Gerechtigkeit der Folgen zu protestiren, welche die brittische Regierung glaubt gegen den Hof von Kopenhagen accreditiren zu können. Eine Differenz, welche zwischen den Höfen von Petersburg und London während der Negociationen entstanden, die allein zum Schutz einer völligen Neutralitet im Norden bestimmt ist, hat gar nichts mit dem Embargo zu thun; und da Se. Ruß. Kayserl. Majestät eine förmliche Declaration über die Gründe der von Ihnen ergriffenen Maaßregeln erlassen haben, so findet Dännemark darin eine völlige Widerle-

gung

gung des von dem Brittischen Minister angeführten Beweisgrundes. Was die Grundsätze der nördlichen Mächte in Betreff der heiligen Neutralitäts-Rechte betrifft, so sind sie nie aufgegeben worden. Rußland hat in seiner kriegführenden Eigenschaft bloß die Anwendung derselben aufgeschoben, und Dännemark und Schweden haben durch ihre Convention vom 27sten März 1794, welche allen kriegführenden Mächten officiel mitgetheilt worden, im Angesicht von Europa erklärt, daß ihr Schutz-System zu Gunsten eines unschuldigen Handels unveränderlich sey. Es folgt hieraus, daß Se. Dänische Majestät bloß Bande erneuert haben, die bisher nicht aufhörten zu existiren. Unterzeichneter glaubt sich daher berechtigt, förmlich gegen ein Verfahren von so feindlicher Beschaffenheit zu protestiren, welches der König, sein Herr, als eine offenbare und überlegte Provocation ansehen würde, wenn nicht die Communication von der Versicherung begleitet wäre, daß Se. Brittische Majestät noch fortdauernd wünschen, die gute Harmonie mit Dännemark zu erhalten; ein Wunsch, den Se. Dänische Majestät beständig geäußert, und wovon Sie die unzweydeutigsten Beweise gegeben haben. Unterzeichneter, welcher sich Glück wünscht, daß er seit einer Reihe von Jahren der Dollmet-

scher

scher der unveränderlichen Gesinnungen des Königs, seines Herrn, gewesen, bedauert jetzt um so mehr, daß falsche Eindrücke das gute Vernehmen zwischen den beiden Höfen bedrohen. Er wünscht, daß er das Werkzeug einer Verständigung seyn möge, die dahin gehe, beleidigende Zweifel wegzuräumen, und unberechbare Folgen für das Interesse der beiderseitigen Mächte zu entfernen. Mit diesen Gesinnungen und mit den Gesinnungen der größten Hochachtung erneuert er Lord Grenville die Versicherung seines Respects.

(Unterz.)

Wedel-Jarlsberg.

N. XXIV.

N. XXIV.

Antwortsnote des Königlich Schwedischen Gesandten Baron von Ehrenswärd, vom 17 Januar 1801.

Unterzeichneter bevollmächtigter Minister Sr. Königl. Schwedischen Majestät hat die officielle Note erhalten, wodurch Se. Excellenz, Lord Grenville, erster Staatssecretair, Unterzeichneten unterrichtet hat, daß Sr. Großbrittanische Majestät ein Embargo auf die Schwedischen Schiffe haben befehlen lassen, die sich in den Häfen des Reichs befinden. Ein so unerwarteter Schluß unter Mächten, die in Freundschaft mit einander stehen, wird mit Erstaunen von Sr. Königl. Schwedischen Majestät aufgenommen werden, allerhöchst welche dem Brittischen Hofe nicht den geringsten Anlaß zu Klagen gegeben haben, dagegen aber das Recht hatten, Schadloshaltung wegen mehrerer Verletzungen zu fordern, und welche eher erwarten mußten, daß Schritte genommen würden, um selbige in Vergessenheit zu begraben, als von neuem auf eine Art beleidigt zu werden, die das Andenken davon erneuert.

Da der Englische Hof als Grund dieses Schritts angiebt, daß eine See-Convention gezeichnet worden, so würde es ohne Zweifel gerech-

ter

ter gewesen seyn, von dem Schwedisen Hofe eine officielle Communication deshalb zu erwarten, der selbige zu seiner Zeit ohne Bedenklichkeit von einer Convention gegeben haben würde, die nun aus einem so gehäßigen Gesichtspunct betrachtet wird, als zu Gewaltthätigkeiten auf die Aeußerung eines andern Hofes zu schreiten, welche höchstens die Verbindungen dieses Hofes mit England, nicht aber die einer andern Macht zerrütten könnte. Da die Zwistigkeiten zwischen dem Rußischen und Englischen Hofe die Insel Maltha, die Erklärung des Dänischen Hofes dagegen aber die Convention von 1780 betrift, so kann Unterzeichneter die Gerechtigkeit davon nicht einsehen, daß der Schwedische Hof, an welchen der Englische keine Klagen gerichtet, und von dem er keine andre Erklärungen verlangt hat, als diejenigen, die in die Note vom 31sten December begriffen worden, und die noch kaum angelangt ist, durch feindliche Behandlungen sollte angegriffen werden, bevor noch eine Antwort auf diese Insinuationen gegeben wurde.

Unterzeichneter, der den Inhalt der Note Sr. Excellenz, des Lords Grenville, seinem Hofe zur Kenntniß übersandt hat, muß, bis die Ordres des Königs, seines Herrn, anlangen, protestiren, wie er auch durch gegenwärtige

Acte aufs förmlichste protestirt gegen das auf die Schwedischen Schiffe gelegte Embargo, mit allem denjenigen Verlust und Schaden, die davon entstehen können. Er verlangt in den dringendsten Ausdrücken und kraft dessen, was im 8ten Artikel des Tractats von 1661 bestimmt worden, die Aufhebung des gedachten Embargo, dessen Fortdauer nicht anders als eine offenbare und als eine vorsetzlich überlegte Feindseligkeit von Seiten Englands angesehen werden kann.

Unterzeichneter, welchem die Aeußerungen von dem Verlangen des Brittischen Hofes, das gute Einverständniß mit dem Schwedischen herzustellen, nicht entgehen können, womit obiger feindliche Beschluß begleitet worden, wobey man aber keine Neigung gefunden, den von Sr. Königl. Schwedischen Majestät geführten Klagen sowohl wegen der angehaltenen Convoys, als wegen des Vorfalls zu Barcellona Gehör zu geben, wünscht, daß der Brittische Hof durch Würklichkeiten die Wahrheit seiner Versicherungen hätte bestärken wollen, damit selbige auf dessen Hof Eindruck machen könnten. Unterzeichneter hat die Ehre 2c.

(Unterz.)

Baron von Ehrenswärd.

N. XXV.

N. XXV.

Proclamation Seiner Brittischen Majestät wegen Ueberlieferung der in Rußischen, Dänischen oder Schwedischen Schiffen zur Einfuhr oder zur Ausfuhr geladenen Güter, welche Königlichen Unterthanen gehören, vom 28 Januar 1801.

Da Se. Majestät mit Einstimmung Ihres geheimen Raths geruht haben, ein Embargo auf die den Unterhanen Rußlands, Dännemarks und Schwedens zugehörigen Schiffe in den Brittischen Häfen legen zu lassen ꝛc. und da Sr. Majestät vorgestellt worden, daß die Güter verschiedener, so mit Embargo belegter Schiffe das Eigenthum Sr. Majestät Unterthanen, oder das Eigenthum von Personen sind, die keine Unterthanen Rußlands, Dännemarks und Schwedens sind; so geruhen Se. Majestät, mit Einstimmung Ihres geheimen Raths zu befehlen und befehlen hiermit, daß alle am Bord Rußischer, Dänischer oder Schwedischer, jetzt mit Embargo belegter Schiffe geladne und zur Ausfuhr bestimmte Güter, der Disposition der Eigenthümer oder deren Agenten überliefert werden sollen, und zwar unter gehöriger Bescheinigung an den Beamten, unter dessen Verwahrung sich die erwähnten Schiffe befunden, daß die gedachten Güter weder zu der

Zeit

Zeit der Einschiffung noch jetzt das Eigenthum von Unterthanen Rußlands, Dännemarks und Schwedens sind; und ferner, daß alle Güter, welche kraft einer Erlaubniß unter Sr. Majestät Handsiegel, in Schiffen eingeführt worden, welche den Unterthanen Rußlands, Dännemarks und Schwedens gehören, ebenfalls sogleich der Disposition des Eigenthümers oder deren Agenten unter gleicher Bescheinigung und gehöriger Beweisung, daß besagte Güter mit Königl. Erlaubniß eingeführt worden, überliefert werden sollen. Ferner geruhen Sr. Majestät zu befehlen, daß alle Güter, welche in Rußischen, Dänischen oder Schwedischen Schiffen ohne Erlaubniß unter Sr. Majestät Handsiegel in dies Land eingeführt, und nun mit Embargo belegt sind, ebenfalls den Eigenthümern oder ihren Agenten überliefert werden sollen, wenn bewiesen wird, daß solche Güter weder zur Zeit der Einschiffung noch jetzt das Eigenthum von Unterthanen Rußlands, Dännemarks und Schwedens sind, und wenn sie hinlängliche Bürgschaft für den Fall leisten, daß irgend einige Proceduren binnen zwey Monaten nach der Stellung der Bürgschaft gegen jene Güter erfolgen möchten; werden diese Proceduren aber nicht binnen zwey Monaten angefangen, so ist dann die Bürgschafts-Verschreibung ohne weitere Folge.

Fawkener.

N. XXVI.

Proclamation Seiner Brittischen Majestät wegen des Verbots kein Geld oder Wechsel an Rußische, Dänische oder Schwedische Unterthanen für die Fracht der Waaren auf dem mit Embargo belegten Schiffen zu zahlen, vom 28 Januar 1801.

Da Se Majestät geruht haben, ein Embargo auf die Schiffe der Unterthanen Rußlands, Dännemarks und Schwedens in den Brittischen Häfen legen zu lassen, so geruhen Sie, mit Einstimmung Ihres geheimen Raths zu befehlen und befehlen hierdurch, daß keine Person in Sr. Majestät Staaten Geld oder Wechselbriefe, die an irgend eine oder zum Behuf von Personen schuldig oder zahlbar sind, welche Unterthanen sind, oder sich in den Staaten des Kaysers von Rußland, oder der Könige von Dännemark und Schweden aufhalten, für die Fracht von Waaren zu bezahlen, die mit irgend einem Rußischen, Schwedischen oder Dänischen Schiffe eingeführt worden, welches sich unter besagtem Embargo befindet, oder welches noch in der Folge in irgend einen Hafen

Hafen Sr. Majestät Herrschaft eingebracht werden sollte, bis Sr. Majestät Wille weiter bekannt oder andre gesetzmäßige Verfügungen getroffen worden. Wornach sich jedermann zu richten ꝛc.

Fawkener.

N. XXVII.

N. XXVII.

Note des Englischen Gesandten zu Berlin, Milord Carysfort an Se. Excellenz den Königl. Preußischen Staats- und Cabinets-Minister, Herrn Grafen von Haugwitz, vom 27 Jan. 1801.

Da unterzeichneter außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von seinem Hofe den Auftrag erhalten hat, dem Ministerium Sr. Preußischen Majestät die Note mitzutheilen, die auf Befehl Sr. Majestät, des Königs von Großbrittannien und von Irland, den Ministern Schwedens und Dännemarks zu London übergeben worden; so kann er sich dieses Auftrags nicht entledigen, ohne das aufrichtige Vergnügen an den Tag zu legen, mit welchem er sich zugleich authorisirt sieht, zu erklären, wie sehr Se. Majestät überzeugt sind, daß Preußen nie die Maaßregeln hat billigen können, die zu der obenerwähnten Note Veranlassung gegeben haben. Diese Maaßregeln zeugen offenbar von der Absicht, dem Brittischen Reiche ein Gesetz über einen Gegenstand von der äußersten Wichtigkeit vorschreiben zu wollen; demselben dieses Gesetz mit Gewalt aufzubürden, und zu dem Ende, und ohne daß eine

von

von denjenigen Mächten, welche an dieser Maaßregel Antheil genommen haben, Sr. Maj. dem Könige davon die mindeste Nachricht gegeben, ein Bündniß (Ligue) einzugehen, deren Absicht ist, Prätensionen zu erneuern, welche Großbritannien zu jeder Zeit als seinen Rechten und seinem Interesse zuwider angesehen und sie für solche so oft erklärt hat, als sich die Gelegenheit darbot; Prätensionen, welche der Rußische Hof nicht nur in der That aufgegeben, sondern die er auch durch einen noch in Kraft seyenden Tractat zu bestreiten sich anheischig gemacht hat, dessen Vollziehung Se. Majestät zu verlangen befugt ist.

Als sich ein Kriegsschiff Sr. Dänischen Majestät mit Gewalt der Ausübung eines Rechts widersetzte, das der König von Großbrittannien und Irland kraft der klarsten und bestimmtesten Stipulation seiner Tractaten mit dem Dänischen Hofe reclamirt, so haben sich Se. Maj. darauf eingeschränkt, die Maaßregeln zu ergreifen, die der Schutz des Handels Ihrer Unterthanen gegen jede Würkung von Feindseligkeiten erforderte, welche dieses Betragen von Seiten eines mit Ordre Sr. Dänischen Majestät versehenen Officiers anzuzeigen schienen. Ein freundschaftliches Arran-

gement endigte diesen ersten Zwist, und der König schmeichelte sich, nicht nur jeden Gegenstand weitern Mitverständnisses entfernt, sondern auch die Freundschaft zwischen beyden Höfen von neuem verstärkt und enger geknüpft zu haben.

Bei dieser Lage der Sachen haben Se. Majestät mit eben so viel Befremden als Bedauern erfahren müssen, daß der Copenhagener Hof sich in Negociationen eingelassen habe, um das feindliche Bündniß gegen Großbrittannien zu erneuern, welches 1780 statt fand, und daß man selbst in den Dänischen Häfen sich lebhaft rüste. Unter diesen Umständen mußte der König nothwendig um Erklärung bei dem Dänischen Hof anfragen. Er erhielt in demselben Augenblik die Nachricht, daß zu Petersburg eine Convention unterzeichnet sey, und die Antwort des Dänischen Ministers ließ nicht den mindesten Zweifel über die Natur und den Zweck dieser Convention übrig, da sie auf eine bestimmte Art erklärte: „daß diese Negociationen die Erneuerung der Verbindlichkeiten, welche in den Jahren 1780 und 1781 zwischen eben diesen Mächten eingegangen wären, zum Zweck hätten," und hinzusetzte: „daß Se. Majestät, der Kayser von Rußland, den Nordischen Mächten den Vorschlag gethan habe, ihre

ihre Verträge nach ihrer ursprünglichen Form wieder herzustellen."

Die gedachten Verbindlichkeiten hatten zum Zweck, Grundsätze des Seerechts aufzustellen, welche nie von den Tribunalen Europens anerkannt sind; und die contrahirenden Theile machten sich gegenseitig verbindlich sie mit Gewalt zu behaupten und sie mit Gewalt andern Nationen aufzudringen. Sie standen ferner mit den ausdrücklichen Stipulationen der Verträge im Widerspruch, welche zwischen den Höfen von Stockholm und Copenhagen mit dem Brittischen Reiche subsistiren.

Die Convention, welche diese Verbindlichkeiten erneuern soll, wurde zu einer Zeit negociirt und abgeschlossen, wo der Petersburger Hof die feindseligsten Maaßregeln gegen die Personen und das Eigenthum der Unterthanen Sr. Brittischen Majestät ergriffen hatte, und wo bloß die außerordentliche Mäßigung des Königs noch die andern Mächte authorisiren konnte, diesen Hof nicht als im offenbaren Kriege mit demselben anzusehen.

Bei solcher Lage der Sachen konnte gewiß

nichts jeder Idee von Neutralitet entgegengesetzter seyn, und nichts deutlicher von feindseligen Gesinnungen zeugen, als daß diese neuen Verbindungen nicht so lange verschoben wurden, bis es bestimmt wurde, ob Rußland nicht als eine kriegführende Macht würde angesehen werden. Man konnte eine solche Schonung um so eher und vorzüglich von dem Copenhagener Hofe erwarten, da durch einen ausdrücklichen Artikel der Ligue von 1780 Rußland die Disposition der Dänischen und Norwegischen Häfen und Arsenäle zugesichert war, um die Kriegsopprationen jenseits des Baltischen Meers zu verfolgen.

Als daher der König von einem der contrahirenden Theile selbst unterrichtet worden war, daß der Gegenstand der Negociationen — die man zu St. Petersburg angefangen hatte, ohne davon Sr. Majestät die mindeste vorläufige Kenntniß zu geben, und welche endlich nach den Nachrichten, die der König erhalten hat, gegenwärtig bis zu einer unterzeichneten Convention gediehen sind — kein andrer sey, als die ehemaligen Verbindungen zu erneuern, um Sr. Majestät mit Gewalt einen Gesetzes-Coder aufzudringen, welchem derselbe seine Beistimmung bereits versagt hatte; und als er ferner auf das gewisseste

erfah-

erfahren hatte, und nicht mehr daran zweifeln konnte, daß die Seemächte des Baltischen Meeres, welche diese Verbindung eingegangen waren, mit der größten Lebhaftigkeit Kriegesrüstungen träfen; daß eine von diesen Mächten sich selbst in den Zustand wirklicher Feindseligkeiten gegen Se. Majestät gesetzt habe, so blieb ihm schlechterdings nur die Alternative übrig, sich entweder diesem neuen Gesetze zu unterwerfen, oder die Maaßregeln zu ergreifen, welche der feindseligen Wirkung dieser Ligue, die nach der Erklärung des Dänischen Hofes selbst, offenbar gegen Se. Majestät gerichtet war, nachdrücklichen Einhalt thun konnten.

Indeß haben Se. Majestät nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit Ihre Gerechtigkeit und Ihr gewohntes Wohlwollen (bienveuillance habituelle) zu beweisen. Obgleich Sie zur Erhaltung der Rechte und des Interesse Ihres Volks für nothig hielten, Sich einer Bürgschaft gegen den Angriff zu versichern, den man gegen Ihre Rechte zu unternehmen beschäfftigt ist, so haben Sie doch die größte Sorgfalt angewandt, dem Verlust und den Leiden der Individuen vorzubeugen.

Sehr

Sehr überzeugt, daß Ihr Betragen gegen die neutralen Staaten stets von anerkannten Gesetzen bestimmt worden, von Gesetzen, deren Grundlage und Sanction sich nicht in dem vorübergehenden Interesse oder in den Convenienzen des Augenblicks, sondern in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen befindet, von Gesetzen, die von allen Seetribunälen Europa's angenommen und befolgt worden, giebt der König noch nicht die Hoffnung auf, daß die Höfe von Stockholm und von Copenhagen nicht die Verantwortlichkeit übernehmen werden, welche auf die Urheber eines Kriegs fallen muß, daß sie sich besonders dem nicht aussetzen werden, um Neuerungen einzuführen, deren offenbare Ungerechtigkeit diejenigen Mächte selbst, die sie zuerst vorgeschlagen hatten, bewogen hat, die Ausführung derselben zu bestreiten, wenn sie sich in einem Krieg verwickelt gefunden haben, welche Neuerungen übrigens auch den Tractaten zuwider sind, die sie mit Sr. Majestät geschlossen haben.

Der Schritt, wozu sich der König entschlossen hat, mußte lange vorher gesehen werden. Die Brittische Regierung hat nie unverholen gelassen, daß sie die Ligue von 1780 als feindlich ansähe und hat nie von der Aufmerk-

sam-

samkeit nachgelassen, mit welcher sie über die Erhaltung der Rechte der Nation gewacht. Sie widersetzte sich unmittelbar jedem Versuche, die Grundsätze zu erneuern, die man in obengedachtem Zeitpunct einführen wollte, und Unterzeichneter hat Sr. Excellenz, dem Herrn Grafen von Haugwitz, bei der ersten Conferenz, die er die Ehre hatte, nach seiner Ankunft zu Berlin bei ihm zu haben — erklärt, daß Se. Majestät sich nie Prätensionen unterwerfen würden, die mit den wahren Grundsätzen des Völkerrechts unverträglich sind und die Grundlagen der Größe und der See-Sicherheit Ihres Reichs angreifen.

Noch im Anfange des Monats November hat der Unterzeichnete die Ehre gehabt, Sr. Excellenz, als dem Minister einer Macht, die durch genaue Freundschaft mit Sr. Majestät verbunden ist, vorzustellen, welche widrige Folgen der Versuch der Nordischen Seemächte haben würde, diese Prätensionen wieder vorzubringen. Er hat nie aufgehört, diese Erklärung jedesmal zu erneuern, wenn er auf Befehl seines Souverains der Dollmetscher der Zufriedenheit gewesen ist, welche die wiederholten Versicherungen der Freundschaft Sr. Majestät, des Königs von Preußen, und jene versöhnlichen Neigungen der vollkommenen

nen Aufrichtigkeit, welche der König auch keinen Augenblick in Zweifel gezogen, verursachten. Auch werden sich Se. Excellenz, der Herr Graf von Haugwitz, leicht des Zeitpuncts erinnern, wo der Unterzeichnete, innigst von den freundschaftlichen Absichten des Preußischen Gouvernements überzeugt, ihm auf Befehl Sr. Brittischen Majestät den Entschluß des Königs mitgetheilt hat, es bei keiner Maaßregel bewenden zu lassen, die den Zweck hätte, bei den jetzt in Kraft befindlichen See-Gesetzen Neuerungen zu machen, sondern im Gegentheil sie in allen Fällen zu vertheidigen und die Ausführung derselben so aufrecht zu erhalten, wie sie in allen Tribunälen von Europa vor dem Jahre 1780 statt gehabt hatten.

Wenn der Dänische Hof nicht auf die unzweydeutigste Art angekündigt hätte, worin der Zwek und der Inhalt seiner Verbindungen bestünden, so würde schon die Erklärung eben dieses Hofes, daß Preußen eine bei diesen Negociationen interessirte Macht sey, hinlänglich gewesen seyn, den König zu beruhigen und ihm zu beweisen, daß sie keinen feindlichen Character in Beziehung auf sein Gouvernement haben könnten; auch ist der König noch jetzt überzeugt, daß er durchaus auf die Freundschaft Sr. Preu-

ßischen

ßischen Majestät rechnen kann. Es ist wahr, daß in Beziehung auf Großbrittannien und Irland zwischen der Lage Preußens und der übrigen Nordischen Mächte keine Aehnlichkeit ist. Diese letztern Mächte sind mit Sr. Majestät durch die gegenseitigen Verpflichtungen besondrer Tractaten verbunden, welche ihrem Interesse sehr günstig sind und die Strenge des allgemeinen Gesetzes mehr oder weniger modificiren und mildern, während daß zwischen Sr. Majestät, dem Könige von Preußen, und Großbrittannien kein Commerz-Tractat vorhanden ist, und daß alles zwischen ihnen nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und nach angenommenen Gewohnheiten regulirt werden muß.

Wenn indessen Se. Majestät an Ihre eignen Neigungen denken und an Ihre unverletzliche Absicht, die Freundschaft eines Monarchen zu unterhalten, mit dem Höchstdieselben durch so viele Bande vereinigt sind, so sehen Sie selbst nicht einmal die Möglichkeit einer Differenz, die nicht schleunigst und leicht durch eine freundschaftliche Discußion geendigte werden könnte. Die wiederholten Versicherungen von gleichen Gesinnungen Sr. Preußischen Majestät, welche der Unterzeichnete seinem Hofe zu übermachen

bevollmächtigt gewesen, bestätigen diese angenehme Voraussetzung, und die bekannten Grundsätze, welche Se. Majestät, den König von Preußen, beständig geleitet haben, verstatten durchaus den Gedanken nicht, daß Höchstdieselben Sich verbindlich gemacht hätten, oder Sich verbindlich hätten machen können, Grundsätze durch Gewalt und gemeinschaftlich mit Mächten, deren Handlungen die feindlichsten Absichten gegen Se. Brittische Majestät offenbart haben, aufrecht zu erhalten; Grundsätze, die bloß auf einem Vorwand Neutralitet beruhen können.

Der König hat also, indem er dem Unterzeichneten den Auftrag gegeben, diese Eröffnungen zu machen, keinen andern Beweggrund haben können, als Sr. Preuß. Majestät einen neuen Beweis seines Zutrauens und seiner besondern Achtung zu geben, und Er ist völlig überzeugt, daß Se. Majestät der König von Preußen seinem standhaften Entschlusse, die Rechte und das Interesse seiner Krone zu vertheidigen, Beyfall werde gegeben haben.

Wie nun auch das Preußische Gouvernement in Betreff der neuen Grundsätze selbst denken mag, so ist dieses Gouvernement doch zu gerecht

recht und kennt zu gut dasjenige, was die Souverains ihren Völkern und das, was sie sich unter einander selbst schuldig sind, als daß es einen Augenblick die Absicht hätte begünstigen können, Gewalt zu gebrauchen, um Se. Brittische Majestät zu bestimmen, einen neuen Codex von See-Gesetzen anzunehmen, die Höchstdieselben mit der Ehre und Sicherheit Ihrer Krone unvereinbar finden.

(Unterz.)

Carysfort.

N. XXVIII.

N. XXVIII.

Zweite Note des Englischen Gesandten zu Berlin, Milord Carysfort, an Se. Excellenz den Königl. Preuß schen Staats- und Cabinets-Minister, Herrn Grafen von Haugwitz, vom 1 Febr. 1801.

Unterzeichneter außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Brittischen Majestät hat die Ehre, sich auf Befehl seines Hofes an Se. Exc. den Staats- und Cabinets-Minister, Herrn Grafen von Haugwitz, zu wenden, um ihm beiliegende Stücke mitzutheilen.

Der Geist der Mäßigung und Duldung, welcher in dem Schreiben des Lords Grenville an den Grafen von Rostopsin herrscht, wird der Beobachtung Sr. Excellenz sicher nicht entgehen.

Ein feyerlicher Tractat hatte den resp. Unterthanen beider Mächte eine völlige und gänzliche Bürgschaft der Freiheit der Handlung gegeben, und selbst im Fall eines Bruchs war man überein gekommen, daß nicht nur kein Embargo auf die Schiffe gelegt werden sollte, sondern daß die Unterthanen von beiden Seiten ein ganzes Jahr Zeit

haben sollten, ihre Effecten fortzubringen, und ihre Angelegenheiten in dem Lande zu arrangiren.

Trotz dieser heiligen Verpflichtung sind die Schiffe der Brittischen Unterthanen in den Rußischen Häfen angehalten, und ihr Eigenthum ist unter verschiedenen Vorwänden auf eine ungewöhnliche und willkührliche Art sequestrirt oder verkauft worden. Auch ihre Personen sind unter Arrest gesetzt, und viele Brittische Matrosen mit Gewalt von ihren Schiffe weggenommen, und unter Wache und mitten im Winter ins Innere des Landes geschickt worden.

Diesen neuen Gewaltthätigkeiten zufolge hat Lord Grenville, Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten, von Sr. Majestät Befehl erhalten, sich mit einem zweiten Schreiben an den Grafen von Rostopsin zu wenden, in welchem Se. Majestät die Ernennung eines Commissairs ankündigen, um für die Sicherheit und für die Bedürfnisse der unglücklichen Unterthanen zu sorgen, welches selbst zwischen Mächten, die in offenem Kriege begriffen sind, gewöhnlich ist. Lord Grenville reclamirt in selbigem auch förmlich im Namen Sr. Majestät die Ausführung des Tractats von 1793. Aber, ob er gleich

die billigen und starken Vorstellungen und Reclamationen machte, welche solche Umstände erforderten, so ist doch die beständige Neigung Sr. Majestät, um das gute Vernehmen wieder herzustellen und die alte Verbindung zwischen den beiden Kronen aufrecht zu erhalten, auf die deutlichste und genugthuendste Art an den Tag gelegt worden.

Se. Brittische Majestät kennen schon im voraus die Gesinnungen, die der König von Preußen haben wird, wenn er die unerhörte und nicht zu entschuldigende Art erfährt, mit welcher Sr. Brittischen Majestät von dem Hofe zu St. Petersburg geantwortet worden. Das Schreiben des Grafen von Rostopsin an den Lord Grenville vom 20sten December alten Styls, von welchem der Unterzeichnete Befehl hat, eine Abschrift Sr. Excellenz, dem Herrn Grafen von Haugwitz, zuzustellen, und welches eine Antwort auf das Schreiben vom 5ten December ist, wird Se. Preußische Majestät in Stand setzen, darüber zu urtheilen, ohne daß der Unterzeichnete nöthig hat, irgend eine Bemerkung hinzuzufügen.

Unterzeichneter hat Befehl, dem Berliner Hofe bekannt zu machen, daß dieses Benehmen

von

von Seiten des Kaysers von Rußland aller Correspondenz zwischen den Höfen von London und St. Petersburg ein Ende gemacht hat, und die Verbindung mit den schmählichen, an die Person und das Eigenthum der Unterthanen Sr. Majestät begangenen Gewaltthätigkeiten, und mit der Unterzeichnung einer feindlichen Conföderation, die der Kaiser von Rußland zu dem ausdrücklichen und eingestandenen Zweck formirt hat, um dem Brittischen Reiche durch Gewalt Neuerungen in den See-Gesetzen aufzulegen, denen es beständig seinen Beyfall versagte, hat endlich einen Zustand von würklichem und offenen Krieg zwischen Großbrittannien und Irland und Rußland zuwege gebracht.

Es wird nicht unnütz seyn, zu bemerken, daß der Kaiser von Rußland in der gegenwärtigen Krisis nicht als eine neutrale Macht angesehen werden kann, indem Er mit Sr. Brittischen Majestät in Krieg verwickelt ist, selbst noch eher als er den Frieden mit Frankreich geschlossen.

Unterzeichneter wird dem ihm bestimmten Auftrage ein Genüge gethan haben, sobald er im Namen des Königs, seines Herrn, erklärt haben wird, daß Se. Majestät bei Erwägung der

jetzi-

jetzigen Umstände von Europa Sich enthalten wollen, von Sr. Preußischen Majestät einen Succurs zu verlangen, der durch den Allianz-Tractat zwischen den beiden Kronen stipulirt worden, daß Sie aber den *casus foederis* für völlig übereinstimmend mit den Umständen halten, worin Sie Sich befinden, und daß Höchstdieselben nicht zweifeln, daß Sie nicht von Seiten Ihres Bundesgenossen alle Freundschafts-Proben erhalten werden, welche die Begebenheiten dieses neuen Kriegs erheischen dürften.

Unterzeichneter hat die Ehre, Sr. Excellenz die Versicherung seiner hohen Achtung zu erneuern.

(Unterz.)
Carysfort.

N. XXIX.

N. XXIX.

Rede Seiner Brittischen Majestät an das Parlament vom Throne, am 2ten Februar 1801.

Milords und Edle!

In einer für das Interesse Meines Volks so wichtigen Crisis macht es mir großes Vergnügen, daß Ich im Stande bin, den Rath und Beistand des Parlaments Meines vereinigten Königreichs Großbrittannien und Irland, zum erstenmal benutzen zu können.

Diese merkwürdige Epoche, welche sich durch die Zustandebringung einer Maaßregel auszeichnet, die zur Vermehrung und Sicherung der Stärke und Hülfsquellen des Reichs beitragen, und das Interesse, so wie die Gesinnungen Meiner Unterthanen mehr vereinigen soll, wird, wie Ich hoffe, auch durch die Kraft, Energie und Festigkeit sich unterscheiden, welche unter den gegenwärtigen Umständen unsrer Lage besonders nöthig sind.

Der unglükliche Lauf der Begebenheiten auf dem festen Lande, und die davon wahrscheinlich entstehenden Folgen, werden ohne Zwei-

fel für alle diejenigen ein Gegenstand der Sorge und Theilnahme seyn, welche für die Sicherheit und Unabhängigkeit Europa's ein richtiges Gefühl haben.

Ihre Verwunderung, wie Ihr Bedauern, muß durch das Betragen der Mächte erregt werden, deren Aufmerksamkeit in einer solchen Periode mehr auf Versuche gerichtet ist, die Seemacht des Brittischen Reichs zu schwächen, welche den unordentlichen Ehrgeiz Frankreichs bisher so mächtig beschränkte, als auf die Verabredung von Mitteln der gegenseitigen Vertheidigung gegen ihre allgemeine und wachsende Gefahr.

Die Vorstellungen, welche Ich bei dem Petersburger Hofe wegen der beleidigenden Gewaltthätigkeiten habe machen lassen, die gegen die Schiffe und das Eigenthum Meiner Unterthanen und ihre Personen statt gefunden, sind mit der äussersten Verachtung behandelt, und das beleidigende Verfahren, worüber Ich Mich beklagt, ist durch nachfolgende Handlungen der Ungerechtigkeit und Gewaltsamkeit noch vermehrt worden.

Unter diesen Umständen ist von jenem Hofe eine Convention mit den Höfen von Copenhagen und Stockholm geschlossen, deren Absicht nach

nach dem Geständniß einer der contrahirenden Mächte dahin geht, ihre vorigen Verbindungen zu erneuern und einen neuen Codex des Seerechts zu gründen, welcher mit den Rechten dieses Landes unvereinbar und feindlich gegen dessen Interesse ist.

Bei diesen Verhältnissen habe ich keinen Anstand genommen, so zu handeln, wie es Mir Pflicht ist. Ich habe die zeitigsten Maaßregeln ergriffen, um den Angrif dieser feindlichen Conföderation abzuwehren, und die Grundsätze aufrecht zu erhalten, welche zur Erhaltung unsrer Seemacht so nothwendig, und auf das längst bestehende und anerkannte Rechtssystem Europa's gegründet sind.

Ich habe zu gleicher Zeit solche Versicherungen gegeben, welche für Meine Bereitwilligkeit zur Erneuerung Meiner alten Verhältnisse mit diesen Mächten zeugen können, wenn nämlich dieses mit der Ehre Meiner Krone und mit der gerechten Sorgfalt für das Wohl Meiner Unterthanen vereinigt werden kann. Ich bin überzeugt, Sie werden von Ihrer Seite nichts unterlassen, um Mich in Meinem festen Entschluß zur äußersten Vertheidigung der Seerechte und des Be-

sten Meines Reichs gegen jeden Angrif aufs nachdrüklichste und wirksamste zu unterstüzen.

Edle vom Unterhause!

Ich habe den Befehl zur Vorlegung der Kosten-Anschläge für die verschiedenen Zweige des öffentlichen Diensts gegeben. So sehr ich die fortdauernde Nothwendigkeit einer Vermehrung der Lasten Meines Volks beklage, so bin Ich doch überzeugt, daß Sie mit Mir fühlen werden, wie wichtig es sei, für wirksame Hülfsmittel zu der Thätigkeit zu sorgen, welche für die Ehre und Sicherheit des Landes unumgänglich nothwendig ist.

Mylords und Edle!

Ich habe das Vertrauen, daß Ihre Berathschlagungen stets darauf gerichtet seyn werden, die Vortheile der glüklichen Union, welche unter den Segnungen der Vorsehung jezt zu Stande gebracht ist, zu erhöhen, und die Wohlfahrt aller Theile Meines Gebiets aufs äußerste zu befördern. Sie werden, wie ich nicht zweifle, die Untersuchungen wieder erneuern, welche in der lezten Sizung des Parlaments angestellt worden, um die besten Mittel zur Erleichterung Meiner unter dem Druk des gegenwärtigen hohen Preises der Lebensmittel befindlichen Unterthanen

auf-

aufzufinden und der Rükkehr ähnlicher Beschwerden vorzubeugen, so weit dies durch menschliche Vorsicht geschehen kann. Bei diesen Bemühungen, so wie bei jeder Maaßregel, welche das große Ziel aller Meiner Wünsche, nämlich die Glükseligkeit Meines Volks, befördern kann, dürfen Sie zuversichtlich auf Meinen herzlichen Beistand rechnen.

Sie können Sich darauf verlassen, daß Ich die erste Gelegenheit benutzen werde, welche zu einer solchen Beilegung des gegenwärtigen Streits Aussicht giebt, die mit unsrer Sicherheit und Ehre und mit der Erhaltung der wesentlichen Marinerechte vereinbar ist, von welchen unsre Macht zur See beständig abhängen muß.

Es wird Mir die aufrichtigste und innigste Zufriedenheit gewähren, wenn Ich durch die Disposition unsrer Feinde in den Stand gesetzt werde, den Unterthanen des vereinigten Königreichs die Segnungen des Friedens wieder zu geben, und dadurch die großen Vortheile zu befestigen und zu vermehren, welche unser innerer Zustand uns giebt, und die unter allen Beschwerden des Kriegs zur Erweiterung unsers Akkerbaues, unsrer Manufacturen, Handels- und Landes-Einkünfte so sehr beigetragen haben.

N. XXX.

N. XXX.

Antwortsnote des Königlich Preußischen Staats- und Cabinetsministers, Herrn Grafen von Haugwitz, an den Englischen Gesandten zu Berlin, Milord Carysfort, vom 12ten Februar 1801.

Unterzeichneter Staats- und Cabinetsminister hat dem Könige von den beiden Noten Rechenschaft abgestattet, welche Milord Carysfort, außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister Sr. Majestät, des Königs von Großbrittannien und Irland, ihm die Ehre erzeigt hat, ihm unterm 27sten Januar und 1sten Februar zuzustellen.

Da er den Auftrag erhalten hat, eine umständliche Antwort darauf zu ertheilen, so muß er Milord Carysfort zu erkennen geben, daß Se. Majestät nicht anders, als mit unendlichem Kummer und Bedauern die Gewaltthätigkeiten und übereilten Maaßregeln haben vernehmen können, wozu der Londoner Hof gegen die Nordischen Seemächte geschritten ist. Der Irthum allein hat diese Maaßregeln eingeben können, und die Gründe, welche in der Note vom 27sten angeführt werden, beweisen dies hinlänglich. Es wird darin

gesagt:

gesagt: daß die Seeverbindung zum Endzwek habe, die Tractaten umzustoßen, die vormals mit England geschlossen worden, selbigem Gesetze über die Principien vorzuschreiben, wobey die Neutralitet bloß der Vorwand wäre, ihm diese Gesetze durch die Macht aufzulegen, und zu dem Ende ein feindliches Bündniß gegen selbiges zu errichten.

Nichts ist aber weiter entfernt von den obengedachten Negociationen, als die Grundlagen, die man dabei vermuthet. Gerechtigkeit und Mäßigung leiteten dieselbe, und die Mittheilung der sich darauf beziehenden Actenstükke an diejenigen kriegführenden Mächte, welche die Gerechtigkeit und die Geduld gehabt haben, den Augenblik davon zu erwarten, wird dies unverzüglich beweisen.

Als in den ersten Tagen des Januars der Minister Sr. Brittischen Majestät bei dem Unterzeichneten die officielle Anfrage machte: „Ob die Nordischen Höfe würklich die Conföderation geschlossen hätten, wovon das Gerücht verbreitet sei, und ob Preussen derselben beigetreten wäre?" glaubte der König — der gern die Rüksichten, die sich die Souverains einander schuldig sind, und die Freiheit respectirt, die jeder unabhängige

Staat

Staat besitzt, sein eigenes Interesse zu Rathe zu ziehen, ohne jemanden davon Rechenschaft abzustatten, — Communicationen damals einstellen zu müssen, die seine Alliirten so wie ihn betrafen, und er begnügte sich zu antworten: daß, da er mit ruhigen Augen die Verbindungen angesehen habe, welche vormals England wider sein Wissen contrahirt gehabt, er das Recht habe, ein gleiches Zutrauen zu fordern, und daß, wenn der König von Großbrittannien sich berufen glaubte, die Rechte und das Interesse seines Reichs zu unterstützen, Se. Majestät es Ihren Völkern nicht weniger schuldig wären, über alle Mittel zur Vertheidigung Ihrer Rechte und Ihres Interesse zu wachen.

Diese Antwort konnte noch vor wenigen Wochen hinreichend seyn. Bei dem Punct aber, auf welchen jetzt die Sachen gekommen sind, ist es der König sich selbst schuldig, sich gegen den Londoner Hof über den Geist des Tractats zu erklären, den man vielleicht deswegen angreift, weil man ihn nicht kennt, wobei man weit entfernt ist, offensive Absichten zu hegen, deren man die contrahirenden Theile willkührlich beschuldigt. Sie sind ausdrüklich übereingekommen: daß ihre Maaßregeln weder feindselig, noch zum Scha-

den

den irgend eines Landes seyn, sondern bloß zur Sicherheit der Handlung und Schiffahrt ihrer Unterthanen abzwekken sollten. Sie haben die Aufmerksamkeit gehabt, ihre neuen Verbindungen den gegenwärtigen Umständen gemäß einzurichten.

Die strenge Billigkeit Sr. Majestät, des Kaisers von Rußland, hat selbst in dem Detail Modificationen vorschlagen lassen, welche allein hinreichend seyn würden, den Geist des Ganzen zu bezeichnen. Man hat seitdem festgesetzt, daß der Tractat denjenigen Tractaten zu keinem Nachtheil gereichen sollte, die vorher mit dieser oder jener der kriegführenden Mächte geschlossen worden. Man hat sich endlich anheischig gemacht, diesen Mächten die gehörigen Eröfnungen deshalb zu machen, und man war im Begrif, durch offenherzige Mittheilungen die Reinheit der Bewegungsgründe und der Absichten an den Tag zu legen; aber England hat den contrahirenden Theilen nicht Zeit dazu gelassen. Hätte es ihr Zutrauen erwartet, so würde es heftige Maaßregeln haben ersparen können, welche das Feuer des Kriegs noch weiter verbreiten werden. Uebrigens lag es nur an ihm, aus der Correspondenz mit Dännemark vorläufige und genugthu-

ende

ende Nachrichten zu schöpfen, wenn man anstatt sich an zwei isolirte Stellen zu halten, welche die erste Note von Mylord Carysfort aus der Note des Grafen von Bernstorf vom 31sten December auszog, der feierlichen Versicherung, die sie enthielt, zu London Gehör gegeben hätte: daß niemals einen Augenblik hätte gemuthmaßt werden können, daß Dännemark wider Großbrittannien feindselige Projecte, oder solche gefaßt hätte, die mit der Aufrechthaltung der guten Harmonie zwischen den beiden Kronen nicht bestehen könnten, und daß der Hof von Copenhagen sich Glük wünsche, Gelegenheit zu finden, solchen ungegründeten Gerüchten auf die positivste Art zu widersprechen.

Diese so deutliche und so präcise Erklärung stimte mit der Sprache überein, welche der Unterzeichnete mehr als einmal gegen Milord Carysfort über eben diesen Gegenstand geführt hat, und man kann kaum begreifen, wie, nachdem man selbige empfangen hat, der Englische Hof aus der Note des Ministers von Dännemark hat schließen können: daß die Verbindungen der contrahirenden Mächte dahin gehen, Seerechts-Grundsätze festzusetzen, die niemals von den Tribunälen von Europa anerkannt worden, und de-

ren Richtung gegen England feindselig ist. Der Schluß ist völlig falsch, und selbst der Inhalt der Antwort des Dänischen Hofes authorisirt selbigen so wenig, als jenen andern unverdienten Vorwurf, den man ihm macht: ein feindseliges Bündniß gegen Großbrittannien wieder erwekt zu haben, und sich in dieser Rüksicht mit sehr thätigen Zurüstungen zu beschäftigen.

Nie waren Maaßregeln auf eine unstreitigere Art defensiv, als die Maaßregeln des Hofes von Copenhagen, und man wird den Geist davon noch weniger verkennen, wenn man bedenkt, wie sehr dieser Hof, ehe er jene Maaßregeln annahm, von Seiten der Brittischen Regierung, bei Gelegenheit des Vorfalls mit der Fregatte Freya, drohende Demonstrationen erfahren hat.

Das willkührliche Betragen Englands bei dieser Gelegenheit, erklärt sich natürlich durch die schon seit so langer Zeit erhobenen Prätensionen, und die selbiges noch mehrmals in den Noten von Mylord Carysfort auf Kosten aller See- und Handelsmächte wieder erneuert. Das Brittische Gouvernement hat sich in dem gegenwärtigen Kriege mehr als in allen vorhergehenden, die

Ober-

Oberherrschaft der Meere angemaßt, und, indem es nach Willkühr einen See-Codex formirt, der mit den wahren Grundsätzen des Völkerrechts sehr schwer zu vereinbaren seyn würde, übt es über die vorigen freundschaftlichen und neutralen Nationen eine usurpirte Jurisdiction aus, deren Rechtmäßigkeit es behauptet, und welche es für ein unverjährbares und von allen Tribunälen von Europa sanctionirtes Recht ausgiebt.

Niemals haben die Souverains England das Vermögen zugestanden, ihre Unterthanen vor seine Gerichte zu berufen, und sie selbigen in den leider nur zu häufigen Fällen zu unterwerfen, wo der Mißbrauch der Gewalt über die Billigkeit gesiegt hat. Die neutralen Mächte haben immer die Sorgfalt gehabt, die kräftigsten Reclamationen und Protestationen an selbiges zu richten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß ihre Gegenvorstellungen mehrentheils ohne Nutzen gewesen, und es ist nicht auffallend, daß sie, nach so vielen und wiederholten Bedrükkungen, das Vorhaben gefaßt haben, ein Mittel dagegen zu finden, und zu dem Ende eine gut angeordnete Uebereinstimmung (Concert) zu errichten, welche ihr Recht bestimmte, und sie selbst mit den krieg-

führen-

führenden Mächten in das gehörige Verhältniß setzte.

Die Seeverbindung, so wie sie so eben consolidirt worden, sollte zu diesem heilsamen Zwek führen, und der König macht gar keine Schwierigkeit, Sr. Brittischen Majestät zu erklären, daß er in selbiger seine eigenen Grundsätze wiedergefunden hat, daß er innigst von ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit überzeugt ist, und daß er der **Convention förmlich beigetreten** sei, welche zwischen den Höfen von Rußland, Dännemark und Schweden den 16ten December vorigen Jahrs geschlossen worden. Se. Majestät befinden sich also unter der Zahl der contrahirenden **Theile**, und in dieser Qualität sind Sie verpflichtet, nicht nur einen directen Antheil an allen Begebenheiten zu nehmen, welche die Sache der neutralen interessiren, sondern auch jene Convention kraft Ihrer Verbindungen, durch solche kräftige Maaßregeln aufrecht zu erhalten, welche der Drang der Umstände erfordern möchte.

Es ist in der Note von Mylord Carysfort ein Gegenstand, auf welchen Se. Majestät, wie Sie glauben, sich weder verpflichtet halten, zu ant-

antworten, noch selbst ein Recht haben, darüber eine Meinung zu hegen. Es existiren zwischen den Höfen von Petersburg und London Discußionen, die mit der Sache, welche dieser letztre mit selbiger vermischt, schlechterdings nichts zu schaffen haben. Aber so sehr die Vorwurfsfreieste Unpartheilichkeit bis jetzt Preussens Betragen geleitet hat, eben so sehr wird die Achtung für Verbindungen, die davon selbst Beweis sind, künftig das Betragen des Königs leiten. Er ist Stipulationen, welche nichts feindseliges erhalten, und welche die Sicherheit seiner Unterthanen Ihm vorschrieb, alle Mittel schuldig, welche die Vorsehung in seine Macht gegeben hat.

So unangenehm die Extremiteten auch seyn mögen, zu welchen England geschritten ist, so verzweifelt doch der König noch nicht an der Möglichkeit einer schnellen Rükkehr zu aussöhnenden und friedfertigen Dispositionen, und Er muß Sich deshalb auf die Gesinnungen von Billigkeit verlassen, die Er bei andern Gelegenheiten bei Sr. Brittischen Majestät anzutreffen den Vortheil gehabt hat.

Nur durch den Widerruf und durch die völlige Aufhebung des Embargo, können die

Sachen

Sachen wieder auf ihre Stelle gebracht werden, und England muß urtheilen, ob es sich dazu entschließen müsse, um den neutralen Mächten das Mittel darzubieten, zu den Eröfnungen zu schreiten, die sie ihm zu machen Willens waren. Aber, so lange jene Maaßregeln bestehen, die aus Haß gegen einen gemeinschaftlichen Grundsatz und gegen eine nicht mehr zu erschütternde Verbindung genommen worden, muß der feindliche Entschluß, der davon die Folge ist, nothwendig den Fall des Tractats herbeiführen, und der Unterzeichnete hat Befehl, dem Ministerio Sr. Brittischen Majestät zu erklären, daß der König, indem Er sein Bedauern über Begebenheiten zu erkennen giebt, die Er nie veranlaßt hat, die Verbindlichkeiten, welche die Tractaten Ihm vorschreiben, aufs heiligste erfüllen werde.

Indem sich Unterzeichneter dieses Befehls entledigt, hat er die Ehre, den Mylord Carysfort seiner hohen Achtung zu versichern. Berlin den 12ten Februar 1801.

(Unterz.) Haugwitz.

N. XXXI.

N. XXXI.

Lezte Note des Königl. Schwedischen Ministers zu London, Baron von Ehrenswärd, an den Englischen Staatssecretair, Lord Hawkesbury, vom 4ten März 1801.

Unterzeichneter bevollmächtigter Minister Sr. Schwedischen Majestät hat die Ehre, Sr. Excellenz, Milord Hawkesbury, erstem Staatssecretair Sr. Brittischen Majestät, eine gedrukte hier beigefügte Copie der am $\frac{4}{16}$ December 1800 zwischen Sr. Schwedischen Majestät und Sr. Majestät, dem Kaiser aller Reussen, geschlossenen See-Convention, wie auch eine gedrukte Copie des Seereglements zuzustellen, welches der König kürzlich hat bekannt machen lassen.

Unterzeichneter, welcher auf Befehl seines Hofes die Ehre hat, dem Ministerio Sr. Brittischen Majestät diese Communication zu machen, hat zugleich den Auftrag, ausdrüklich zu erklären, daß — indem Sr. Majestät in der gedachten See-Convention die Rechte auseinander setzen, die Höchstdenenselben, wie Sie glauben, als einer neutralen Macht zukommen, und indem Sie in dem Seereglement die Pflichten bestimmen, wel-

che

che Sie Sich als neutrale Macht anheischig machen, Ihre Unterthanen beobachten zu lassen — Se. Majestät dadurch, daß Sie Ihre Neutralitetsrechte durch eine Convention zu bestärken suchten, die Ruhe Ihrer Staaten zu befestigen dachten, und nicht glaubten, zu Feindseligkeiten zu reitzen. Da der Respect, welcher dem Völkerrecht und den Tractaten gebührt, da die gewissenhafteste Vereinbarung Ihres Interesse mit dem Interesse der Andern, und da endlich Gerechtigkeits- und Friedensliebe allein Se. Majestät geleitet haben; so haben Höchstdieselben mit desto größerm Befremden vernommen, daß die erste Nachricht von dem Abschluß jener Convention in England eine so gewaltthätige Maaßregel veranlaßt hat, nämlich Embargo auf die Schwedischen Schiffe zu legen.

Weit entfernt, in den Seegesetzen Europa's durch die festgestellten Neutralitetsrechte eine Neuerung machen zu wollen, wußten Se. Majestät, daß es keine Macht giebt, welche nicht diese Rechte in den vorher geschlossenen Tractaten anerkannt hat. England hat diese Tractaten schließen gesehen; sie sind ihm officiel mitgetheilt worden und es hat nicht dagegen protestirt. Eben so hat es die Convention von 1780 und 1781 gesehen, und

eben das Ministerium, welches jetzt mit so vieler Gewaltthätigkeit verfährt, kannte die partielle Erneuerung jener Convention zwischen Schweden und Dännemark von 1794, nebst den Ausrüstungen, die 3 Jahre hinter einander die Folge davon waren, ohne sich jemals über Feindseligkeiten zu beschweren; — und bei allem dem giebt man jetzt eine solche Convention für eine feindliche Conföderation gegen England aus. Dieser Unterschied rührt also nicht von einiger Verstärkung der Grundsätze und Forderungen der Neutralen her; er scheint allein auf ein Seesystem gegründet zu seyn, welches England in diesem Kriege ausgebreitet hat; auch scheint es, daß jene Regierung, welche Europa so oft von ihren friedliebenden Gesinnungen überzeugen wollen, jetzt einen Krieg zur Unterjochung der Meere anfangen will, nachdem sie sich so sehr gerühmt hat, den Krieg für die Freiheit Europa's unternommen zu haben.

Wenn sich der Brittische Minister an das Betragen Englands gegen Schweden und gegen die Neutralen überhaupt während dieses Kriegs erinnern will, so wird er den wahren Grund finden, der Se. Schwedische Majestät zu dem Glauben bewogen hat, daß der förmliche Beitritt verschiedener Mächte zu denselben Grundsätzen den

Londo-

Londoner Hof von der Gültigkeit dieser Grundsätze besser überzeugen würde, als einzelne, bisher fruchtlos gewesene Reclamationen, wobei man jedoch nie vorausgesetzt hat, daß eine solche Vereinbarung als eine Feindseligkeit betrachtet werden müsse. Der Brittische Minister beschwert sich darüber, daß der Londoner Hof von der Absicht der respectiven Höfe, die Convention von 1780 zu erneuern, nicht vorher sey unterrichtet worden; allein, da er in derselben Note gesteht, daß England in diesem Kriege mit seinen Alliirten Verpflichtungen gegen die Neutralen übernommen habe, so dient dies Geständniß des Brittischen Ministers zur Antwort auf seine Beschuldigungen.

Wären Se. Majestät nicht so innig von der Unschuld Ihrer Absichten überzeugt und wollten Sie Sich von der Mäßigung entfernen, die Sie stets bewiesen haben, so könnten Sie eine tadelnde Uebersicht des Betragens von England machen, könnten die ungestraften Beleidigungen der Commandanten Englischer Kriegsschiffe selbst in den Schwedischen Häfen, die inquisitorischen Verhöre, welche die Capitains und Mannschaften der sowohl in Westindien als in England angehaltenen Schiffe ausgestanden haben, die Zurückhaltung der Convois im Jahre 1798, die von lügenhaften Chicanen der Tribunäle

begleitet und eben so viel als eine völlige Verweigerung der Justiz waren, und endlich die Verletzung der Schwedischen Flagge bei dem zu Barcellona ausgeführten Unternehmen in Erinnerung bringen. Se. Majestät würden ohne Zweifel in so schweren Beleidigungen, zumal da man den Klagen darüber, die nach einander von Ihren Ministern deshalb bei dem Brittischen Hofe geführt worden, gar nicht abgeholfen hat, eine Rechtfertigung finden, deren aber Ihr grades, reines Betragen nicht bedarf. Sie haben keine Rache gesucht. Se. Majestät haben gewünscht, Ihrer Flagge diejenige Sicherheit zu verschaffen, die sie zu fordern berechtigt ist. Zufolge dieser Gesinnungen ist Unterzeichneter bevollmächtigt, zu erklären, daß — sobald der Brittische Hof lauf die Rechte Schwedens dadurch Rüksicht nehmen wird, daß er wegen der Reclamationen, in Betref der 1799 angehaltenen Convois, wie auch wegen der zu Barcellona gegen die Schwedische Flagge verübten Gewaltthätigkeit, Gerechtigkeit ertheilt, und vor allem, daß er das Embargo aufhebt, welches so ungerechter Weise auf die Schwedischen Schiffe gelegt worden — Se. Majestät Sich mit dem größten Vergnügen im Stande sehen würden, Ihre Häfen dem Englischen Handel wieder zu eröfnen und die alten Verhältnisse zwischen

den

den beiden Höfen herzustellen. Weil Se. Majestät indeß auf dasjenige Rücksicht nehmen, was Sie der Würde Ihres Reichs schuldig zu seyn glauben, so haben Sie in Folge des auf die Schwedischen Schiffe gelegten Embargo's, ein gleiches Embargo auf die Englischen Schiffe in den Schwedischen Häfen legen lassen.

Da das Unschuldige der gegenwärtigen Convention auf das einleuchtendste bewiesen worden, so glauben Se. Majestät Sich in keine Erörterung wegen einer zufälligen Begebenheit einlassen zu müssen, die zwischen Ihrem Alliirten, Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, und dem Londoner Hof statt gehabt hat; die Acte der Convention selbst zeigt, daß nur darin von den Neutralitetsrechten die Rede ist; auch ist sie, ihrer Natur nach, von jedem andern Zwist getrennt.

Indem unterzeichneter bevollmächtigter Minister Sr. Schwedischen Majestät den Inhalt der gegenwärtigen Note dem Minister Sr. Brittischen Majestät zum ernstlichen Erwägen vorlegt, hat er die Ehre, Se. Excellenz, Milord Hawkesbury, zu ersuchen, ihm eine Antwort zukommen zu lassen, von der er gern sähe, daß sie den Wünschen des Königs, seines Herrn, entsprechen mögte.

Se.

Se. Majestät haben dem Unterzeichneten befohlen, sich zu Allerhöchstdero Person zu begeben. Da die versöhnende Sendung, womit er beauftragt war, fruchtlos gewesen, so haben Allerhöchstdieselben geglaubt, daß seine Gegenwart am Londoner Hofe jetzt unnütz seyn würde.

Unterzeichneter hat die Ehre, Se. Excellenz, Milord Hawkesbury, seiner höchsten Achtung zu versichern.

London, den 4ten März 1801.

(Unterz.) Der Baron von Ehrenswärd.

N. XXXII.

N. XXXII.

Antwortsnote des Brittischen Staatssecretairs, Lord Hawkesbury, vom 6ten März 1801.

Unterzeichneter erster Staatssecretair Sr. Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten hat die Ehre, den Empfang der unterm 4ten dieses unterschriebenen Note des Barons Ehrenswärd, Sr. Schwedischen Majestät bevollmächtigten Minister, hierdurch anzuzeigen. Se. Majestät haben bereits wiederholt Ihren festen und unabänderlichen Entschluß zu erkennen gegeben, die eingeführten Grundsätze des Seerechts zu behaupten, welche durch die Erfahrung von Jahrhunderten entstanden und am besten berechnet sind, um gleiche Sicherheit der billigen Rechte und Vortheile sowohl den neutralen als kriegführenden Mächten zu verschaffen.

Die Erläuterungen, die man über die gegenwärtige Convention zu geben sucht, haben nicht im geringsten den Eindruk geschwächt, den das erste Durchlesen derselben veranlaßte, nämlich daß die Absichten und Bewegungsgründe der contrahirenden Mächte feindselig gegen Sr. Majestät Besitzungen wären, und dieser Eindruk wird

durch

Bayerische Staatsbibliothek München

durch die Betrachtung völlig bestärkt, daß die Nordischen Höfe zu den Grundsätzen der Convention von 1780 wieder zu einer Zeit geschritten sind, wo die Umstände des Kriegs und der verhältnißmäßige Zustand der Seemacht der kriegführenden Mächte, dasjenige, was man vormals für eine Maaßregel gemeinschaftlicher Billigkeit gegen alle Länder ausgab, in ein Werkzeug ausschließlicher Beleidigung für Großbrittannien verwandeln.

Unter diesen Umständen kann das auf die Schwedischen Schiffe gelegte Embargo nicht anders als eine Handlung gerechter und nothwendiger Vorsicht angesehen werden, die so lange nicht widerrufen werden wird, als der Stockholmer Hof fortfährt, einen Theil einer Confoderation auszumachen, die zur Absicht hat, Sr. Majestät ein neues Sistem von Seerechten aufzubürden, welches mit der Würde und Unabhängigkeit Ihrer Krone und mit den Rechten und dem Interesse Ihres Volks unverträglich ist.

Unterzeichneter ersucht den Baron von Ehrenswärd, die Versicherung seiner hohen Achtung anzunehmen. Downingstreet, den 6 März 1801.

(Unterz.) Hawkesbury.

Gedruckt bey J. Breum.

Bayerische Staatsbibliothek München

X III.87

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eggers, Christian Ulrich Detlev <<von>>,

Actenstücke über das Mißverständniß zwischen Dännemark und England und die Nord. Neutralitäts-Convention

Kopenhagen 1801

J.publ.e. 96 t

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555915-7